

Z 1/15-23

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der Tele2 Telecommunication GmbH, Donau-City-Straße 11, 1220 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs 1 iVm § 50 Abs 1 TKG 2003 gegenüber Mundio Mobile (Austria) Limited, 54 Marsh Wall, E14 9TP London, Großbritannien, in der Sitzung vom 1.6.2015 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 48 Abs 1, 50 Abs 1 iVm §§ 117 Z 7, 121 Abs 3 TKG 2003 gelten mit Wirksamkeit ab 1.12.2012 für die Zusammenschaltung der Kommunikationsnetze der Tele2 Telecommunication GmbH sowie der Mundio Mobile (Austria) Limited folgende Bedingungen:

„Präambel

Tele2 schaltet im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes ihr selbst betriebenes Telekommunikationsnetz mit dem Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners Mundio Mobile (Austria) Limited gemäß den nachstehenden Bestimmungen zusammen.

Der Hauptteil enthält die für diese Leistungen geltenden allgemeinen Bestimmungen. Technische, betriebliche und organisatorische Detailregelungen sind als Anhänge beigefügt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Zusammenschaltungsanordnung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Zusammenschaltungsanordnung haben die Regelungen des jeweiligen Anhanges Vorrang.

Tele2 ist Bereitstellerin von Kommunikationsnetzen und Anbieterin von Telekommunikationsdiensten im Sinne des dritten Abschnittes iVm § 133 Abs. 4 TKG 2003. Mundio Mobile (Austria) Limited ist Bereitstellerin von Kommunikationsnetzen und Anbieterin von Telekommunikationsdiensten im Sinne des dritten Abschnittes iVm § 133 Abs. 4 TKG 2003.

1. Definitionen und Abkürzungen

Die für diese Anordnung relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

2. Gegenstand

2.1. Allgemeines

Diese Anordnung umfasst die Zusammenschaltung zwischen dem festen und mobilen öffentlichen Kommunikationsnetz von Tele2 und dem öffentlichen Kommunikationsnetz vom Zusammenschaltungspartner.

Die Zusammenschaltung erfolgt entweder im Wege des Transits über das Netz der A1 Telekom Austria AG (A1TA) (bei terminierenden Verbindungen: terminierender Transit; bei originierenden Verbindungen: originierender Transit; sogenannte "indirekte Zusammenschaltung") oder im Wege der direkten Zusammenschaltung gemäß Anhang 2 dieser Anordnung.

Tele2 ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners im Rahmen der anordnungsgegenständlichen Regelungen den unbeschränkten Zugang zu den Teilnehmern und Diensten der Tele2. Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht den Teilnehmern der Tele2 im Rahmen der anordnungsgegenständlichen Regelungen den unbeschränkten Zugang zu den Teilnehmern und Diensten des Zusammenschaltungspartners.

Die Bedingungen, zu denen die Parteien einander Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, werden in dieser Anordnung geregelt. Die Bedingungen, zu denen die Parteien gegenüber der A1TA Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. -vereinbarungen zwischen den Parteien und der A1TA geregelt.

Die Parteien verpflichten sich, alle Änderungen ihrer jeweiligen Zusammenschaltungsbeziehungen mit der A1TA, welche Auswirkungen auf die andere Partei nach sich ziehen oder erwarten lassen, einander wechselseitig unverzüglich mitzuteilen und offenzulegen.

Die Verrechnung und weitere Betreuung der Forderungen von Entgelten aus dieser Zusammenschaltungsanordnung erfolgt direkt zwischen den Parteien.

Die Bestimmungen, zu denen die Zusammenschaltungspartner einander die Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind teils im Hauptteil dieser Zusammenschaltungsanordnung und teils in dessen spezifischen Anhängen geregelt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Zusammenschaltungsanordnung haben die Regelungen des jeweiligen Anhangs Vorrang.

2.2. Verkehrsarten und Dienste

Anhang 6 enthält die Verrechnungsgrundsätze für die einzelnen Verkehrsarten. Die Anhänge 6a bis 6f enthalten die den Verkehrsarten entsprechenden Entgelte.

Anhang 6a enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Festnetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

Anhang 6b enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Festnetzen basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

Anhang 6c enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Mobilnetzen basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio

zur Anwendung kommen.

Anhang 6d enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Mobilnetzen basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio

zur Anwendung kommen.

Die kommerziellen und sonstigen Bedingungen der Zusammenschaltung des Netzes der Tele2 mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners finden, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt,

- auf den Telefondienst POTS (Übertragung von Sprache und Ton in der Bandbreite von 3,1 kHz),

- auf den ISDN-Dienst 3,1 kHz audio (3,1 kHz „Speech“ bzw. 3,1 kHz „Audio“) und auf den ISDN-Dienst 64kbit/s unrestricted, gleichgültig ob Video- oder Datenapplikation

in gleicher Weise Anwendung.

Ebenso werden grundsätzlich alle auf ITU- oder ETSI-Ebene spezifizierten *Supplementary Services* ohne kommerzielle Unterschiede von den Parteien einander gegenseitig angeboten, soweit diese die entsprechenden Services eigenen Kunden anbieten.

2.3. Verkehrsübergabe und NÜPs

Die Übergabe von Zusammenschaltungsverkehr hat ausschließlich im Wege der direkten Zusammenschaltung gemäß Punkt 2.3.1 oder im Wege der indirekten Zusammenschaltung gemäß Punkt 2.3.2 zu erfolgen.

Stellt ein Zusammenschaltungspartner seinen Verkehr in das Netz des jeweils anderen Partners nachweislich nicht als Zusammenschaltungsverkehr, sondern über die Endkundenschnittstelle zu, so gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung im Sinne von Punkt 11.3 des Hauptteiles und berechtigt den anderen Zusammenschaltungspartner zur außerordentlichen Kündigung.

2.3.1. Grundsätze für die direkte Zusammenschaltung

Die Regelungen zur direkten Zusammenschaltungen, insbesondere die Kostentragung für die Herstellung des NÜPs, die erforderlichen Tests, die laufenden Kosten für die Instandhaltung und die Wartung des NÜPs etc, werden im Anhang 2 festgelegt.

2.3.2. Grundsätze für die indirekte Zusammenschaltung

Die Übergabe des Verkehrs und der Transit erfolgt über die von der A1TA angebotenen und bestehenden Netzübergangspunkte der Parteien gemäß Anhang 4.

Die Verkehrsübergabe der Parteien an diesem und die damit verbundenen Regelungen betreffend die Kostentragung richten sich ebenfalls nach den Festlegungen im Anhang 4. Das Routing und der NÜP des terminierenden bzw. originierenden Transits in das Netz der A1TA wird von der Partei bestimmt, die die Netzkosten für den Verkehr zu tragen hat (bei quellnetztaffiziertem Verkehr zu geographischen Rufnummern und Sonderrufnummern ist dies der Quellnetzbetreiber; bei zielnetztaffiziertem Verkehr zu Sonderrufnummern ist es der Diensternetzbetreiber).

Jede Partei ist für die Planung ihrer NÜP-Kapazitäten zur A1TA selbst verantwortlich und trägt auch die Kosten der Realisierung selbst.

2.3.3. Dienste- und Sonderrufnummern

Spezielle Regelungen bezüglich der Übergabe von Gesprächen zu Sonderrufnummern sind in den jeweiligen Anhängen festgelegt.

2.4. Verrechnung

Die Zusammenschaltungspartner verrechnen sämtliche Leistungen, die nicht direkt zwischen den Zusammenschaltungspartnern erbracht werden, direkt mit den jeweiligen Netzbetreibern, gegenüber denen die Leistung erbracht wird. Die Bezahlung und weitere

Betreibung der Forderung erfolgt ebenfalls direkt zwischen dem jeweiligen Zusammenschaltungspartner und den jeweiligen Netzbetreibern.

Die Verrechnung von Transitverkehr erfolgt entsprechend dem jeweiligen Zusammenschaltungsvertrag/-anordnung mit der A1TA direkt mit der A1TA.

2.5. CLI

Die Parteien sind verpflichtet, für in ihren Netzen originierenden Verkehr die korrekte CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben sowie bei transitierendem Verkehr die CLI – sofern vorhanden - nicht zu unterdrücken.

Weist eine Partei der anderen Partei nach, dass diese entgegen dieser Verpflichtung bei einem signifikanten Anteil des von ihr übergebenen Verkehrs die CLI vorsätzlich manipuliert hat und führen weder ein Koordinations- (vgl. Punkt 6.3) noch in weiterer Folge ein Eskalationsverfahren (vgl. Punkt 10) zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung (insbesondere weil sich die andere Partei weigert, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu setzen), so ist die fortgesetzte Übertragung manipulierter oder nicht korrekter CLIs als außerordentlicher Kündigungsgrund zu betrachten.

Wird der von einer Partei an die andere Partei gesendete Verkehr nicht als Zusammenschaltungsverkehr sondern als „netzinterner“ Verkehr (d.h. über SIM-Karten der jeweils anderen Partei) zugestellt, gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung und berechtigt die diesen Verkehr empfangende Partei zur außerordentlichen Kündigung. Liegt eine derartige schwerwiegende Verletzung der Anordnung durch eine Partei vor, so hat diese der jeweils anderen Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von € 30.000,00 (dreißig Tausend Euro) binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zu bezahlen. Allfällige darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

2.6. Nebenleistungen

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Beide Parteien sorgen selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals.

2.7. Änderungen und Ergänzungen des Anordnungsgegenstandes

2.7.1. Änderungen

Die Parteien können einander auch ohne Kündigung der Gesamtanordnung oder einzelner Anhänge dieser Anordnung begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung schriftlich übermitteln und Verhandlungen darüber führen. Jene Regelungen, auf die sich Änderungswünsche eines der Zusammenschaltungspartner beziehen, bleiben bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden privatrechtlich vereinbarten Nachfolgeregelung oder einer getroffenen Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde aufrecht.

Unbeschadet des Rechts zur Kündigung einzelner Anhänge gemäß Punkt 11.2 können die Entgeltfestsetzungen der Anhänge 6a, 6b, 6c und 6d („Verkehrsunabhängige Zusammenschaltungsentgelte“) nicht gemäß diesem Punkt 2.7.1 geändert werden.

Das Recht auf ordentliche Kündigung der Gesamtanordnung oder einzelner Anhänge gemäß Punkt 11.2 wird dadurch nicht berührt.

2.7.2. Ergänzungen

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in dieser Anordnung nicht geregelten Sonder-, Hilfs-, oder Zusatzdiensten bzw. innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gemäß § 48 TKG 2003 Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über derartige Verkehrsarten bzw. Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 anrufen.

2.8. Technische Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

3. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

3.1. Technische Spezifikationen

Die durch die Parteien jedenfalls einzuhaltenden technischen Spezifikationen sind in Anhang 3 festgelegt.

3.2. Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen

Das erstmalige Einrichten sowie Änderungen (bei Änderung der Zusammenschaltungsverhältnisse) von geografischen Rufnummernblöcken oder von Bereichskennzahlen für mobile Netze, sofern zutreffend, im Kommunikationsnetz eines der beiden Parteien sind kostenfrei. Die Einrichtung und Änderung von Diensterufnummern bzw. Bereichskennzahlen erfolgt gemäß den Regelungen in den maßgeblichen Anhängen dieser Anordnung.

Für das erstmalige Einrichten von geografischen Rufnummernblöcken oder von mobilen Bereichskennzahlen gilt eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung der jeweils anderen Partei. Die erfolgte Einrichtung ist unverzüglich per Fax oder e-mail an die bearbeitende Stelle der beauftragenden Partei zu bestätigen.

Ist eine Partei mit der Einrichtung von Rufnummernblöcken in Verzug, so hat sie der anderen Partei einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von Euro 75,00 pro Tag des Verzugs und pro beantragtem Rufnummernblock zu bezahlen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, den von der jeweils anderen Partei gewünschten Routing-Änderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären. Falls eine Routing-Änderung aus einem dieser Gründe nicht durchgeführt werden kann, hat die mit der Durchführung beauftragte Partei die beauftragende Partei unverzüglich und schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Kosten für Routing-Änderungen, die nicht von der oben angeführten Regelung umfasst sind, trägt die jeweils verursachende Partei entsprechend dem nachgewiesenen angemessenen Aufwand. Derartige Entgelte werden als einmalig anfallende Entgelte für sonstige Leistungen gemäß Punkt 5.8 in Rechnung gestellt.

3.3. Außergewöhnliche Netzbelastung

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden die Parteien einvernehmlich angemessene Network-Management-Maßnahmen treffen.

Es wird vereinbart, dass sich die Parteien unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit über zu erwartende Masscalldienste informieren.

Des Weiteren ist jeder Zusammenschaltungspartner zur Sicherung der Funktionsfähigkeit seines Telekommunikationsnetzes nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, bei Masscall- bzw Gewinnspieldiensten, kurzfristig den Zugang zu den betroffenen Diensterufnummern einzuschränken. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen, um das Problem so rasch wie möglich beheben zu können.

4. Zusatzregelungen für die direkte Zusammenschaltung

4.1. Änderung des Leistungsumfanges (Leistungshübe)

Wünscht eine Partei Änderungen des Leistungsumfanges (wie Aufrüstungen, Auflösungen, Ergänzungen u.ä.) sowie insbesondere Änderungen der technischen Zugangsspezifikationen, so hat sie dies der anderen Partei in einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber drei Monate vor dem gewünschten Realisierungstermin schriftlich bekannt zu geben. Die angesprochene Partei ist verpflichtet, sich unverzüglich, längstens aber binnen 6 Wochen, zu den Realisierungsmöglichkeiten, insbesondere in technischer Hinsicht, zu äußern sowie in jenen Fällen, in denen die Realisierung rechtlich von einem Entgelt abhängig gemacht werden darf, auch zum Entgelt. Punkt 2 des Anhangs 2 bleibt davon unberührt.

4.2. Qualitätssicherung

4.2.1. Qualitätsfestlegung technischer Parameter

Die Parteien werden die Werte für die folgenden Qualitätsparameter ermitteln und austauschen.

Im Fall signifikanter Abweichungen vom Zielwert werden die Parteien versuchen, gemeinsam die Ursache zu ermitteln.

Die Parteien haben für Verbindungen über ihre Netzgrenzen zu der oder von der anderen Partei folgende Qualitätsparameter zu ermitteln und einzuhalten.

Parameter	Zielwert	Grundlage für Messungen	Messzeitraum
Operational ASR (Operational Answer/Seizure Ratio Range)	60 % –75 %	Gemäß ITU-T-Empfehlung E.411	Mittelwert pro NÜP und Verkehrsart über ein Monat
Zeit für den Aufbau der Fernsprechverbindung	Festnetz: < 3 Sekunden bei Implementierung	Zeit zwischen C7 IAM und Rückgabe des bei der VSt/MSK des Link	Messung für einen Zeitraum von einem Werktag pro Monat für

Parameter	Zielwert	Grundlage für Messungen	Messzeitraum
(Call set-up time)	von early ACM, ansonsten < 9 Sekunden	gemessenen ACM, auf Basis einer Stichprobe von Datensätzen. (Zielwert gilt nur für durchgehende #7 Signalisierung)	jeden Monat des Jahres gemittelt für alle Verkehrsarten und Netzübergangspunkte

4.2.2. Verfügbarkeit

Die Verpflichtung zur Einhaltung der nachfolgenden Qualitätsparameter beschränkt sich ausschließlich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich des joining Links der Parteien.

Verfügbarkeit des C7 Route Set zwischen den Parteien	99,96% oder mehr	Bestimmt durch das Produkt der Verfügbarkeit einzelner Komponenten des Signalisierungsnetzes (Signalling Links und Signalling Points) und die Struktur des Signalisierungsnetzes	Kontinuierlich als Mittel über 1 Jahr für jedes Route Set gemessen
--	------------------	--	--

Als Grundlage für die Beurteilung des Übertragungssystems (Performance of the Transmission System) zwischen den Endpunkten des joining links sind anzuwenden:

- Für HDSL Kupfer System: ITU-T G.821
- Für Übertragungssysteme ≥ 34 Mb: ITUT-G.826, ITU-T M. 2100

Die durchschnittliche Verfügbarkeit der Verbindung über alle 2 Mb/s-Verbindungsleitungen hat mindestens 99% zu betragen. Dieser Verfügbarkeitsparameter ist auf jede 2 Mb/s-Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweilig angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der Parteien anzuwenden.

Jede Partei hat zu gewährleisten, dass der geforderte Verfügbarkeitswert in ihrem Teil des Netzwerks erreicht wird. Erfolgt die Bereitstellung der Verbindungsleitung durch Dritte, so hat die Partei, die für die Bereitstellung im Rahmen dieser Anordnung verantwortlich ist, dafür Sorge zu tragen, dass der die Verbindungsleitung bereitstellende Dritte den genannten Verfügbarkeitswert garantiert.

Über den garantierten Verfügbarkeitswert hinaus streben die Parteien einen Verfügbarkeitswert von 99,5% je Verbindungsleitung (durch eigene Maßnahmen oder durch entsprechende Vereinbarung mit die Verbindungsleitung bereitstellenden Dritten) an.

Der Zeitraum für die Messung der Verfügbarkeit für jede 2 Mb/s-Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweils angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der Parteien beträgt ein Jahr.

4.2.3. Netzdurchlasswahrscheinlichkeit

Unter Netzdurchlasswahrscheinlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit verstanden, dass ein Belegungsversuch von einem beliebigen Quellpunkt am Eingang eines Telefonnetzes zu einem beliebigen Zielpunkt am Ausgang dieses Telefonnetzes durchgeschaltet werden kann.

Als nicht durchgeschaltet werden nur jene Belegungsversuche gezählt, die auf Grund fehlender Netzressourcen zwischen Quell- und Zielpunkt abgebrochen werden müssen.

Mess- und Garantiewerte für die Netzdurchlasswahrscheinlichkeit werden in Analogie zur Hauptverkehrsstunde auf eine Stunde bezogen. Dabei werden die vier aufeinander folgenden, verkehrsreichsten Viertelstunden eines über fünf Einzeltage gemittelten Tages betrachtet, bei denen das Verhältnis „durchgeschaltete zu allen Belegungsversuchen“ festgestellt wurde.

Die durchschnittliche Netzdurchlasswahrscheinlichkeit pro Einzugsgebiet einer Vermittlungsstelle zu jeder einzelnen Stunde entspricht auf Seiten des Festnetzbetreibers internationalen Gepflogenheiten, mindestens jedoch 97%.

4.2.4. Maßnahmen und Rechtsfolge

Stellt eine der Parteien fest, dass der festgelegte Standard der Call set-up time, der Verfügbarkeit des C7 Route Set oder der Netzdurchlasswahrscheinlichkeit nicht erreicht wird, so kann sie über die Koordinatorenregelung (Punkt 6.3 der Zusammenschaltungsanordnung) die einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen initiieren. In weiterer Folge kann eine der Parteien das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 der Zusammenschaltungsanordnung aktivieren.

5. Entgelte

5.1. Verrechnung der Entgelte

Die zur Verrechnung gelangenden Entgelte gliedern sich in verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und Entgelte für sonstige Leistungen

5.1.1. Grundsätze für die indirekte Zusammenschaltung

Die Inrechnungstellung der Verkehrsentgelte (verkehrsabhängige Entgelte einschließlich der Entgelte im Rahmen von Verkehr zu Diensten) für den über die A1TA im Wege des Transits (indirekt) abgewickelten wechselseitigen Verkehr erfolgt durch die leistungserbringende Partei selbst (in ihrem Namen und auf ihre Rechnung):

- Im Falle von terminierendem Transitverkehr stellt der Zielnetzbetreiber in seinem Namen und auf seine Rechnung dem Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber das vereinbarte Terminierungsentgelt in Rechnung.
- Im Falle von originierendem Transitverkehr stellt der Dienstenetzbetreiber in seinem Namen und auf seine Rechnung dem Quellnetzbetreiber das Endkundenentgelt abzüglich Inkasso und Billingaufwand in Rechnung. Der Quellnetzbetreiber stellt dem Dienstenetzbetreiber in seinem Namen und auf seine Rechnung das Originierungsentgelt in Rechnung.

5.2. Abrechnungszeitraum

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat (vom Monatsersten 0:00 Uhr bis zum Monatsletzten 24:00 Uhr). Soweit in dieser Anordnung nichts Anderes festgelegt ist, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte mit Ausnahme einmalig anfallende Entgelte für sonstige Leistungen (siehe Punkt 5.11.2).

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft.

5.3. Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer im gesetzlich festgelegten Ausmaß in Rechnung gestellt.

5.4. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Inanspruchnahme der Netze sind in den Anhängen geregelt.

5.5. Kosten für Transit

Die Kosten für Transit trägt bei Verkehr zu Teilnehmernummern und zu quellnetztarifierten Diensterufnummern das Quellnetz, bei Verkehr zu zielnetztarifierten Diensterufnummern das Zielnetz. Die Höhe der Entgelte ist in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen zwischen den Parteien und der A1TA geregelt.

5.6. Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr

Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr (das ist jeder Signalisierungsverkehr außer MTP und ISUP, der nicht zum Aufbau, Aufrechterhaltung und Abbau von Sprachverbindungen benötigt wird) kann gegen gesonderte Vereinbarung übergeben werden. Die beabsichtigte Aufnahme des nicht nutzkanalbezogenen Signalisierungsverkehrs muss der jeweils anderen Partei mitgeteilt werden. Vor Aufnahme des Verkehrs hat eine Einigung über die Art und Höhe der Entgelte zu erfolgen.

5.7. Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht

5.7.1. Abrechnungsprinzipien

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt sowohl bei direkter als auch bei indirekter Verkehrsübergabe im Wege der direkten Abrechnung zwischen den Parteien. Im Fall der indirekten Verkehrsübergabe auf der Grundlage der zwischen den Parteien und der A1TA bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarungen bzw. -anordnungen. Die Parteien werden – soweit nicht ohnedies bereits gegeben – mit der A1TA erforderliche Vereinbarungen treffen, damit eine direkte Abrechnung erfolgen kann.

Bei der direkten Abrechnung wird von der A1TA bei Transit durch ihr Netz ein Entgelt für die Datenbereitstellung eingehoben. Dieses Entgelt stellt die A1TA im Falle von terminierendem Transitverkehr dem Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber und im Falle von originierendem Verkehr dem Dienstenetzbetreiber in Rechnung.

5.7.2. Registrierungsverantwortlichkeit

Jede Partei registriert zumindest den von ihr abgehenden Verkehr einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung sowie jenen Verkehr, für den die betreffende Partei eine Forderung geltend machen kann.

5.7.3. Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter

Die zu registrierenden Verkehrsdaten ergeben sich aus Punkt 5.7.4, sofern in der gegenständlichen Vereinbarung nichts Anderes bestimmt wird.

Die Parteien teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit; Änderungen werden im Vorhinein mitgeteilt.

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Parteien Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 2 % im registrierten Verkehrsvolumen fest, so wird eine Vorgangsweise nach Punkt 6.3 eingeleitet.

Die Parteien kumulieren die Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“.

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“.

Tarifänderungen erfolgen jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau.

5.7.4. Registrierungsparameter

Je Gesprächsverbindung zu registrierende Verkehrsdaten:

- Datum Gesprächsende
- Uhrzeit Gesprächsende
- Art (incoming/outgoing)
- Bündelbezeichnung
- Nummer des gerufenen Anschlusses (Called Party Address)
- Nature of Address
- Dauer der Gesprächsverbindung

Die Zuordnung zu den Gesprächsklassen und Akkumulierung erfolgt aufgrund obiger Parameter.

Die Verrechnungsparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfassten Gesprächsklassen.

5.7.5. Abrechnungsfähige Gespräche; Zahlungs- und Abrechnungspflichten

5.7.5.1. Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zustande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Die Verkehrsentgelte sowie gegebenenfalls Dienstentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindungen.

5.7.5.2. Zahlungs- und Abrechnungspflichten

Die Abrechnung der von den Teilnehmern der jeweiligen Partei zu bezahlenden Gesprächsentgelte erfolgt durch die jeweilige Partei des Teilnehmers. Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

5.8. Entgelte für sonstige Leistungen (Aufwandsersatz)

Soweit eine Partei sonstige Leistungen der anderen Partei in Anspruch nimmt, die zu speziell festgelegten Entgelten (zB physische Netzverbindungen) gesondert zu erbringen sind (insbesondere auf Basis „Aufwandsersatz“ oder „Kostenersatz“) und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, gilt Folgendes:

Sonstige Leistungen werden als einmalig anfallende Entgelte (siehe Punkt 5.11.2) gemäß den gültigen Verrechnungssätzen der Zusammenschaltungspartner verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze für Leistungen der Tele2 sind im Anhang 8 aufgelistet. Anhang 8 gilt, sofern der Zusammenschaltungspartner keine Verrechnungssätze bekannt gibt, auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners.

Änderungen der Verrechnungssätze werden der jeweils anderen Partei einen Monat vor deren Inkrafttreten bekannt gegeben.

5.9. Rechnungsinhalt

5.9.1. Verrechnungs-/Kundennummern

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

5.9.2. Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Die Parteien weisen die Verkehrsentgelte und sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für Verkehrsentgelte als auch für sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über Verkehrsentgelte haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum Folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Entgelt je Minute pro Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak), für Verbindungen zu Dienste-Rufnummern Aufgliederung in einzelne Tarifstufen bzw. Tarifstufen zugeordneten Rufnummern (-blöcken)
- resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart,

- Entgelt für das Gesamtvolumen,

Rechnungen für sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungsbeschreibung,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Die Daten müssen in der Rechnung derart ausgewiesen werden, dass eine vollständige Nachvollziehbarkeit möglich ist.

Rechnungen über Kosten für Routingänderungen sind bei einer Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

5.9.3. Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte, dessen Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die zur Verfügung stehen, auch nicht annähernd feststellbar ist, wird folgendermaßen vorgegangen:

Sind die Rechnungsdaten für wenigstens die Hälfte des gegenständlichen Leistungszeitraums vorhanden, so wird anhand der für ganze Tage verfügbaren Daten ein durchschnittliches tägliches Verrechnungsentgelt für Werktage, für Samstage und für Sonntage bzw gesetzliche Feiertage ermittelt. Anhand dieser täglichen Durchschnittswerte wird ein monatlicher Verrechnungsbetrag extrapoliert. Für den Fall, dass nur Rechnungsdaten für weniger als die Hälfte des Leistungszeitraums vorhanden sind, werden zusätzlich die Daten des vorangegangenen Monats für die Extrapolation herangezogen.

Sind die Beträge des vorangegangenen Monats nicht mehr vorhanden, wird der gültige Rechnungsbetrag aus den Beträgen des Folgemonats extrapoliert und nach Ablauf dieser Zeit in Rechnung gestellt.

5.10. Zustimmung zur Weitergabe von Informationen

Sollten für die Ermittlung eines Rechnungsbetrages oder für die Prüfung eines Einspruches Auskünfte, Daten oder Informationen von Dritten notwendig sein, so ist jede Partei verpflichtet, der Weitergabe der Auskünfte, Daten oder Informationen durch den Dritten zuzustimmen.

5.11. Rechnungslegung

5.11.1. Verkehrsentgelte

Jede Partei stellt eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge auf und übermittelt sie an die jeweils andere Partei.

Die Rechnungen werden ehestmöglich und nach Möglichkeit auch auf Datenträger abgesandt.

5.11.2. Entgelte für sonstige Leistungen (sonstige Entgelte)

Die Rechnungslegung der Entgelte sonstiger Leistungen erfolgt ebenfalls ehestmöglich bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmalig anfallenden Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw. bei Dienstleistungen nach erfolgter

Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

5.11.3. Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von sechs Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz in Rechnung gestellt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund derer Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

5.11.4. Mahnspesen

Pro ausgestellter Mahnung werden Euro 45,- als Mahnspesen verrechnet.

5.12. Fälligkeit

5.12.1. Zahlungsfrist

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern nicht die rechnungserhaltende Partei innerhalb der in Punkt 5.12.2 vorgesehenen 30 Tage die Rechnung beeinsprucht; in diesem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für sechs Wochen (Dauer des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 6.3 und des Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 10 sowie die Frist von zwei Wochen im Fall einer etwaigen Mangelhaftigkeit des Einspruchs gemäß Punkt 5.12.2) ab dem ursprünglichen Zahlungstermin (dh 30 Tage nach Rechnungserhalt) hinausgeschoben.

5.12.2. Betragsabweichungen

Weicht der Rechnungsbetrag für Verkehrsentgelte um mehr als 2%, mindestens jedoch um einen Betrag von Euro 2.500,00 von dem von der anderen Partei errechneten Betrag ab, so gilt Folgendes:

Der Rechnungsempfänger ist berechtigt gegen die Rechnung Einspruch zu erheben. Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen und hat jedenfalls zu enthalten:

- die Kundennummer,
- das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum und die Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung,
- den Grund der Beanstandung,

- den detaillierten Nachweis der Beanstandung durch die Verwendung einer der Rechnungsgliederung entsprechenden Liste der beeinspruchten Beträge sowie
- den strittigen Betrag.

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als gültig eingebracht, wenn die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen zwei Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt.

Verspätet einlangende Einsprüche (Datum des Poststempels) gelten als nicht eingebracht

Die Parteien nehmen sich vor, Einsprüche an die im Anhang /9 genannten Kontaktstellen zu übermitteln.

Der in der Rechnung enthaltene nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung (im Rahmen des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 6.3 und – soweit erforderlich – eines Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 10), längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt), hinausgeschoben.

Weicht der direkt abgerechnete Gesamtrechnungsbetrag in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes um nicht mehr als 2% bzw. nach Ablauf von sechs Monaten und danach um nicht mehr als 0,5 % von der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelten Gesamtrechnungssumme ab, oder weicht der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelte Gesamtrechnungsbetrag um weniger als Euro 2.500,- ab, so hat ein Einspruch gegen die Rechnung keinen Aufschub der Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages zur Folge. Der gesamte in der Rechnung enthaltene Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

5.12.3. Wirkung von Zahlungen

Zahlungen einer Partei kommt nur dann schuldbeitende Wirkung zu, wenn sie unter Nennung der für eine ordnungsgemäße Zuordnung erforderlichen Angaben erfolgen.

5.13. Sicherheitsleistungen

Die Parteien dieser Zusammenschaltungsanordnung sind berechtigt, von der jeweils anderen Partei eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheit gefordert werden, so richtet sich diese nach folgenden Bestimmungen:

5.13.1. Höhe der Sicherheitsleistung

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschaltungsverhältnis vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird mindestens der Betrag in Höhe der Kosten für eine Vollsperrung gemäß Punkt 7.4.1, maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale zuzüglich der Kosten für eine Vollsperrung gemäß Punkt 7.4.1 als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschaltungsverhältnis vor, dessen Dauer weniger als ein Jahr umfasst hat, so wird mindestens der Betrag in Höhe der Kosten für eine Vollsperrung gemäß Punkt 7.4.1, maximal der zuletzt verfügbare Dreimonatsumsatzsaldo als Höhe der

Sicherheitsleistung zuzüglich der Kosten für eine Vollsperrung gemäß Punkt 7.4.1 herangezogen.

Für den Fall der Erstzusammenschaltung beträgt die Höhe der Sicherheitsleistung der Höhe der Kosten für eine Vollsperrung gemäß Punkt 7.4.1

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

5.13.2. Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung gefordert wird, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung,
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch die aufgeforderte Partei zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tage erbracht, so ist eine Nachfrist von 7 Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 11.3. des allgemeinen Teiles dieser Vereinbarung erfolgen.

Die die Sicherheit leistende Partei kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 5.13.1. angepasst, wobei im Fall einer Akonto-Zahlung die pro Quartal angefallenen Zinsen in der Anpassung Berücksichtigung finden.

5.13.2.1. Akonto-Zahlung

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, überweist an die andere Partei die Sicherheitsleistung in Höhe gemäß Punkt 5.13.1. auf ein von der die Sicherheit fordernde Partei zu nennendes Konto. Der geleistete Betrag ist von jener Partei die die Sicherheit gefordert hat, in Höhe des aktuellen EURIBOR bei dreimonatiger Laufzeit mit einem Aufschlag von 1 % zur Verrechnung gelangen, zu verzinsen.

5.13.2.2. Bankgarantie

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt bei der anderen Partei eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 5.13.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen „Höchstbetrag“) durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

Die Partei, welche die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

5.13.2.3. Patronatserklärung

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung bei der anderen Partei eine Patronatserklärung einer Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 5.13.1. dieses Anhangs.

Die die Sicherheit fordernde Partei kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

5.13.3. Rückgabe der Sicherheitsleistung

Die Partei, die eine Sicherheit gefordert und erhalten hat, ist jederzeit berechtigt, diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder Teile davon zurückzustellen.

Wurde die Sicherheitsleistung in Form einer Akonto-Zahlung erbracht, so ist diese gemäß Punkt 5.13.2.1. verzinst zurückzuzahlen.

5.13.4. Befriedigung

Jede Partei ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- Offene fällige Forderungen aus Zusammenschaltungsleistungen,
- Verzugszinsen aus Forderungen für Zusammenschaltungsleistungen,
- Anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen der die Sicherheit fordernden Partei.

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Die die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Partei wird der anderen Partei die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehebdigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist die die Sicherheit leistende Partei verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 5.13.1 zu erlegen.

6. Qualitätssicherung, Tests, Entstörung, Koordinatoren

6.1. Qualitätssicherung

Im Fall der indirekten Zusammenschaltung gelten die von den Parteien in ihren jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen mit der A1TA festgelegten Qualitätsparameter.

Im Falle von technischen Problemen mit den Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der A1TA und einer Partei hat die betroffene Partei der anderen Partei dies unverzüglich mitzuteilen und offenzulegen.

Jede Partei ist außerdem verpflichtet, auf begründete schriftliche Anfragen der anderen Partei bezüglich der Qualität der Übertragungseinrichtungen innerhalb einer Woche schriftlich zu antworten.

6.2. Entstörung und geplante Wartungsarbeiten

Der Entstörprozess ist in der AK-TK Unterlage EP 007-3 „Störungsbehandlungsprozess zwischen nationalen Netzbetreibern“ festgelegt.

Der betriebliche Ablauf für geplante Wartungsarbeiten ist in der AK-TK Unterlage EP 008-3 „Wartungsarbeiten alternativer Netzbetreiber – Telekom Austria“ festgelegt.

6.3. Koordinatoren

Jede Partei benennt unverzüglich jeweils einen Koordinator. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Anordnung auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Dieses Verfahren ist binnen zwei Wochen abzuschließen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei beide Parteien jeweils eine Ausfertigung erhalten.

7. Sperre und Einrichtung der Verkehrstrennung

7.1. Wegen Zahlungsverzug

7.1.1. Verkehr, dessen Abrechnung nur mit der IC-Verkehrsanalyse der A1TA möglich ist

Kommt eine Partei mit mehr als 20% des fälligen Verkehrsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei von der Möglichkeit einer Verkehrstrennung gemäß der zwischen den Parteien und der A1TA getroffenen Zusammenschaltungsvereinbarung Gebrauch machen. Die verursachende Partei verpflichtet sich der anderen Partei die dieser von der A1TA im Zusammenhang mit der Verkehrstrennung verrechneten und von der Partei tatsächlich an die A1TA bezahlten Entgelte zu ersetzen. Die verursachende Partei verpflichtet sich weiters der anderen Partei deren rechtmäßigen, notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der dieser aus der Einrichtung einer Verkehrstrennung in ihrem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen Verkehrsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Anordnung verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Diese Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten. Die verursachende Partei verpflichtet sich der anderen Partei deren rechtmäßigen, notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der dieser aus der Einrichtung einer Verkehrssperre in ihrem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

7.1.2. Verkehr, dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der A1TA möglich ist

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen Verkehrsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Anordnung verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Diese Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten. Die verursachende Partei verpflichtet sich der anderen Partei deren rechtmäßigen, notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der dieser aus der Einrichtung einer Verkehrssperre in ihrem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

7.1.3. Sonstige Zusammenschaltungsentgelte

Kommt eine Partei mit sonstigen fälligen Zusammenschaltungsentgelten (z.B. Einrichtungskosten, Kosten für IC-Links) in Verzug, so kann die andere Partei die Erbringung dieser oder gleichartiger Leistungen einstellen. Der beabsichtigten Leistungsverweigerung hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre entsprechender Leistungen zu enthalten.

7.2. Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze und wegen gemäß Punkt 11.3 vorliegender Gründe sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind z.B. Störungen im Netz einer Partei zu verstehen, die von dieser nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der anderen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen.

7.3. Aufhebung

Die Sperre und Einrichtung der Verkehrstrennung ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der berechtigten Sperre, inklusive der Einrichtung der Verkehrstrennung, sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Punkt 7.2 nur, soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde –

und die fälligen und nicht gemäß Punkt 5.12.2 bestrittenen Verkehrsentgelte von der anderen Partei beglichen worden sind.

7.4. Verrechnungssätze für Sperren und Einrichtung der Verkehrstrennung

7.4.1. Vollsperrung

Für Sperren von Zusammenschaltungsleitungen und die Einrichtung bzw. Aufhebung der Verkehrstrennung gemäß Punkte 7.1 und 7.2 kommen folgende Verrechnungssätze zur Anwendung:

- Pro Sperrereignis pauschal Euro 850,-
- Pro gesperrtem 2Mbit/s-System Euro 40,-

Ab und für die Dauer der Nutzung des Overlaynetzes bei A1TA für eine oder mehrere Verkehrstrennungen wird ein monatliches Entgelt in der Höhe von € 850,- in Rechnung gestellt.

Für die Einrichtung und Auflassung der Verkehrstrennungen bzw. für die Anpassung der Dimensionierung werden Pauschalbeträge für die Verkehrstrennung in Rechnung gestellt.

Einrichtung bei A1TA:

- Pauschal pro Auftrag: € 564,-
- Pro NÜP: € 189,-

Für die durchschnittlich einzurichtenden Verkehrsbündel (Summe der beauftragten 64 kbit/s-Kanäle dividiert durch die Anzahl der Pol):

Anzahl	Entgelt in €
1-31 64 kbit/s-Kanäle	40,-
32-64 64 kbit/s-Kanäle	80,-
Ab 63 64 kbit/s-Kanäle	N*40,-

Beispiel: Verkehrstrennung mit Bündelstärke 70*64 kbit/s-Kanälen an jeder der sieben NÜP'S:

	Einzelpreis (€)	Anzahl	Summe (€)
Auftrag:	564,-	1	564,-
VK an 7 NÜP	189,-	7	1.323,-
70 mal 64 kbit/s	40,-	3	120,-
			2.007,-

Anpassung der Dimensionierung:

- Pro NÜP: € 189,-
- Pro 2 Mb/s-System € 40,-

Auflassung bei A1TA:

- Pauschal pro Auftrag: € 564,-
- Pro NÜP: € 189,-
- Für die durchschnittlich aufzulassenden Verkehrsbündel

Anzahl	Entgelt in €
1-31 64 kbit/s-Kanäle	40,-
32-64 64 kbit/s-Kanäle	80,-
Ab 63 64 kbit/s-Kanäle	N*40,-

7.4.2. Sperre von Verkehr dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der A1TA möglich ist

Für die Sperre von Zusammenschaltungsverkehr, dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der A1TA möglich ist, kommen folgende Verrechnungssätze zur Anwendung:

- Pro Sperrereignis pauschal Euro 840,-
- Pro gesperrtem 2Mbit/s-System Euro 40,-

Dieser Verrechnungssatz enthält die Kosten für die Sperre und die Aufhebung der Sperre.

7.4.3. Verrechnung von Sperrentgelten

Sperrentgelte werden von den Parteien gesondert in Rechnung gestellt. Folgende Daten sind in der Rechnung anzuführen:

8. Leistungsverpflichtung und Netzverantwortlichkeit

Keine Partei kann Verzug der anderen in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geltend machen, soweit sie selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei ist für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum festgelegten NÜP mit dem Zusammenschaltungspartner bzw bis zum NÜP zur TA verantwortlich.

9. Haftung

9.1. Allgemeine Haftung

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal Euro 1.500.000,- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal Euro 7.500.000,- pro Kalenderjahr.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabernetz einer Partei durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen der jeweils anderen Partei durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit mit einem pauschalierten Schadenersatzbetrag von Euro 7.500,- für jeweils angefangene fünf Minuten der Dauer der Beeinträchtigung, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen der Integrität des Zeichengabernetzes einer Partei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.2. Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

10. Eskalationsverfahren

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Punkt 6.3 genannten Koordinatoren der Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der Parteien nicht binnen zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Probleberichts an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Prokuristen der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

11. Dauer, Kündigung, Anpassung

11.1. Dauer

Diese Zusammenschaltungsanordnung tritt mit 01.12.2012 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

11.2. Ordentliche Kündigung

Die Kündigung von einzelnen Anhängen ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

Eine ordentliche Kündigung der Gesamtanordnung (Hauptteil und Anhänge) ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Absendenachweis) zu erfolgen.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung oder die gekündigte Partei binnen vier Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Zusammenschaltungsparteien die anordnungsgegenständlichen Leistungen vorläufig und unpräjudiziell zu den bestehenden Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde.

11.3. Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, das Zusammenschungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem (oder mit sonstigem Absendenachweis übermitteltem) Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Partei eine Weitererbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Drittel der unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte oder sonstigen Entgelte trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen in Verzug ist;
- die andere Partei die Bedingungen dieser Vereinbarung schwerwiegend verletzt, so dass die Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;
- über das Vermögen der anderen Partei ein Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird oder
- die andere Partei die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 5.13 nicht fristgerecht erbringt.

11.4. Fristbeginn

Der Fristbeginn richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Postaufgabestempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

11.5. Anpassung an Empfehlungen multilateraler Arbeitsgruppen

Kommt es im Rahmen von multilateralen Arbeitsgruppen bzw. den jeweiligen AK-TK zu abgestimmten schriftlichen Empfehlungen die den in den Anhängen geregelten administrativen Abläufen und technischen Prozessen widersprechen, ist jede Partei berechtigt, von der anderen Partei eine Änderung dieses Anhangs zu verlangen. Für die Anrufung der Regulierungsbehörde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 2.7.1.

12. Geheimhaltung

12.1. Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die jeweils andere Partei betreffen, und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Partei, die im aktuellen oder potenziellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.

Tele2 ist berechtigt, derartige vertrauliche Informationen unter Auferlegung einer gleichartigen Geheimhaltungsverpflichtung an Mitglieder der Geschäftsführung, Arbeitnehmer, Berater und Bevollmächtigte ihrer Konzerngesellschaften weiterzugeben, soweit die Weitergabe für die Entscheidungsfindung und die Zusammenarbeit im Konzern notwendig ist.

Geheimhaltungspflichtige Umstände sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

12.2. Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

12.3. Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere in einem bestimmten Fall bedarf ausnahmslos der Schriftform.

12.4. Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 12.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Vereinbarung ist verboten.

12.5. Keine Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten über die jeweils andere Partei Rechte abzuleiten.

12.6. Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 12.1, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vereinbarungskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß dieser Anordnung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

12.7. Verletzung

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Vereinbarung gemäß Punkt 11.3 dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

12.8. Pauschalierter Schadenersatz

Jene Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, einen pauschalierten Schadenersatz von Euro 40.000.- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung an diese zu bezahlen.

12.9. Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

13. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

13.1. Altschutzrechte

Diese Vereinbarung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums beider Parteien – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

13.2. Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

14. Änderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Zusammenschaltungsanordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

15. Anzeigepflichten

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine der beiden Parteien eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendete, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesendet wurden.

16. Zugang von Erklärungen

Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen und Rechnungen gelten der Aufgabeschein bei eingeschriebenen Postsendungen, Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

Im Falle der Übermittlung von Rechnungen oder Rechnungseinsprüchen mittels Faxgerät ist jedenfalls gleichzeitig eine schriftliche Ausfertigung postalisch zu senden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.

17. Vertragskosten

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -verträge und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

18. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich

durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

19. Abtretung, Rechtsnachfolge

19.1. Abtretung

Diese Anordnung verpflichtet die Parteien und gemäß Punkt 19.2 auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Keine der beiden Parteien ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

19.2. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.

20. Sonstiges

Sofern gesetzlich nicht anders geregelt, ist für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien zuständig. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisnormen des IPRG.

21. Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung.

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Zusammenschaltungsverbindungen
Anhang 3	Technische Spezifikationen und Empfehlungen
Anhang 4	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene (HVSt) mit der A1TA
Anhang 5	entfällt
Anhang 6	Verrechnungsgrundsätze
Anhang 6a	Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung ins Festnetz
Anhang 6b	Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung aus dem Festnetz
Anhang 6c	Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung ins Mobilnetz

Anhang 6d	Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung aus dem Mobilnetz
Anhang 7	Entfällt
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle
Anhang 10	Entfällt
Anhang 11	Entfällt
Anhang 12	Entfällt
Anhang 13	Entfällt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den entgeltfreien Diensten
Anhang 15	Entfällt
Anhang 16	Entfällt
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste und standortunabhängige Festnetznummern
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstiger Dienste
Anhang 21	Entfällt
Anhang 22	Regelungen betreffend den wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten
Anhang 23	Entfällt
Anhang 24	Entfällt
Anhang 25	Entfällt
Anhang 26	Entfällt
Anhang 27	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von mobilen Rufnummern zwischen Festnetzen und Mobilnetzen

Anhang 1 – Definitionen und Abkürzungsverzeichnis

1. Definitionen und Abkürzungen

1.1. Definitionen

Abgebender Netzbetreiber (NB_{abg})	Der Netzbetreiber, der die Rufnummer bis zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes „Subsequent Porting“) – dem NB _{Anker} .
Abgebender Mobilnetzbetreiber (MNB_{ab})	Der Mobilnetzbetreiber, der die Rufnummer bis zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem NRH.
A-Kunde	Ein rufender Kunde im Quellnetz mit der Kennung CLI.
Ankernetzbetreiber (NB_{Anker})	Der Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde, bzw. in dessen Netz der Dienst für die betreffende Rufnummer erstmals realisiert wurde.
Arbeitstag (AT)	Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage
Aufnehmender Netzbetreiber (NB_{auf})	Der Netzbetreiber, zu dem ein Nutzer unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.
Aufnehmender Mobilnetzbetreiber (MNB_{auf})	Der Mobilnetzbetreiber, zu dem ein Nutzer unter Mitnahme der mobilen Rufnummer wechseln möchte.
Bereichskennzahl (BKZ)	Die ersten drei Stellen einer mobilen Rufnummer oder einer DRN gemäß KEM-V (z.B. 664).
B-Kunde	Ein gerufener Kunde im Zielnetz, gekennzeichnet durch die vom A-Kunden gewählte Rufnummer.
BKZ-Routing (BKZ-R)	Ein indirektes mobiles Routing, bei dem der Verkehr vom QNB für eine (oder mehrere) BKZ einem Drittnetz, das für die betreffende BKZ nicht notwendigerweise das NRH-Netz ist, zum Zwecke eines anschließenden

	direkten Routing zugestellt wird.
Calling Line Identification (CLI)	Rufnummer des anrufenden Kunden (falls vorhanden), die in den Signalisierungs- informationen übergeben wird.
Country Code (CC)	1-3 stelliger von der ITU für Länder, internationale Netze und/oder globale Dienste vergebener Code
Dienstenetzbetreiber (DNB)	Der Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.
Diensterufnummer (DRN)	Überbegriff für nicht geografische bzw nicht mobile Rufnummern
Direktes Routing für mobile Rufnummern	Für diese Art der Verkehrsführung stellt der QNB für jeden Anruf seiner Kunden zu einer mobilen Rufnummer fest, ob und in welches Mobilnetz die gewünschte Rufnummer portiert wurde und stellt den Anruf direkt dem Zielnetz auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung mittels Routingnummer 86 zu. Die Abrechnung des Terminierungsentgeltes erfolgt zwischen dem Zielnetz und dem direkt routenden QNB. Ein gegebenenfalls im Zuge der Anrufzustellung involviertes Transitnetz rechnet seine Transitleistung sowie die allenfalls nachträgliche Bereitstellung von aggregierten Verkehrsdaten betreffend dieser Transitverbindungen mit dem QNB ab.
Drittnetz	Ein vom Netz der A1 Telekom Austria und dem Netz des Zusammenschaltungspartners verschiedenes Netz, das über eine Zusammenschaltung im Bundesgebiet verfügt.
Erstzusammenschaltung	Erstmalige Zusammenschaltung des physischen und logischen Telekommuni- kationsnetzes eines Netzbetreibers mit jenem der A1 Telekom Austria, zur Erbringung von Telekommunikations- dienstleistungen.
Exportierte Rufnummer	Eine Rufnummer die - aus Sicht des NB _{Anker} , - vom Ankernetz zum aufnehmenden Netz portiert wurde.
Festnetz	Umfasst ein Kommunikationsnetz an dem die drahtgebundenen Endkunden

	(einschließlich Diensteteilnehmer) angeschaltet sind bzw. mit Hilfe dessen, die Kunden im Wege des Verbindungsnetzbetriebes mit Festnetzdienstleistungen versorgt werden.
Festnetzbetreiber (FNB)	Der Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, an dessen Netz drahtgebundene Kunden angeschaltet sind bzw. der Betreiber eines Verbindungsnetzes, der Kunden im Wege des Verbindungsnetzbetriebes mit Festnetzdienstleistungen versorgt.
Indirektes Routing für mobile Rufnummern	Bei dieser Art der Verkehrsführung wird vom QNB nicht selbst ermittelt, ob die von seinen Kunden gewählten mobilen Rufnummern portiert wurden oder nicht. Der QNB übergibt auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung den Verkehr mittels Routingnummer 87 und stellt durch Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern sicher, dass die Terminierung von Rufen, sowohl zu portierten als auch zu nicht portierten mobilen Rufnummern, im richtigen Zielnetz erfolgt und dass eine IC-Abrechnung der Verbindungen gegebenenfalls auf Basis aggregierter IC Verkehrsdaten des/der involvierten Transitnetze(s) ermöglicht wird. Innerhalb des indirekten Routings sind zwei Szenarien zu unterscheiden (NRH-Routing und BKZ-Routing).
Informationsdiensteanbieter (IDA)	Betreiber eines Kommunikationsdienstes, der unter einer DRN der Rufnummernbereiche 8x und 9x erreichbar ist.
Internationales Netz	Die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit einer der Parteien zusammengeschaltet sind.
Kommunikationsdienstebetreiber (KDB)	Der Betreiber von Kommunikationsdiensten, der mittels (Kooperations) Vertrag ein festes Telekommunikationsnetz eines KNB nutzt.
Kommunikationsnetzbetreiber (KNB)	Der Betreiber, der ein festes Telekommunikationsnetz betreibt.
Kommunikationsparameter-, Entgelte und Mehrwertsteuerordnung (KEM-V)	8. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden,

	kundgemacht durch Auflage in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH.
Look-up	Datenbankabfrage unter Einbeziehung der Portierinformation beim Verbindungsaufbau, um das richtige Zielnetz zu ermitteln.
Mobilbetreiber (MB)	Überbegriff, bei dem nicht zwischen MNB und MDB unterschieden wird.
Mobildienstebetreiber (MDB)	Betreiber von Kommunikationsdiensten unter Nutzung von Mobiltelefonnetzen unter einer der Nutzungsvarianten GSM 900, GSM 1800 oder UMTS.
Mobile Number Portability (MNP)	MNP ist der Wechsel des MDB (mit oder ohne Wechsel des MNB) unter Beibehaltung der Rufnummer durch den Endkunden.
Mobilnetzbetreiber (MNB)	Der Betreiber, der ein öffentliches, mobiles Kommunikationsnetz betreibt.
MSN-Rufnummern	MSN-Rufnummern werden bei nicht durchwahlfähigen ISDN-Anschlüssen realisiert (Buskonfiguration) und ermöglichen das gezielte Rufen einzelner ISDN-Endgeräte im ISDN-Bus. MSN-Rufnummern sind innerhalb von ISDN-Serien nicht möglich. MSN-Rufnummern sind nicht durchwahlfähig.
Nachrufnummer	Siehe „Serienanschluss“
Nationaler Betreiber	Der Betreiber (unabhängig ob er ein Fest- oder ein Mobilnetz betreibt), der über eine Zusammenschaltung im Bundesgebiet Österreich verfügt.
Netzübergangspunkte (NÜP)	All jene Schnittstellen, gemäß den technischen Spezifikationen des Anhanges 3, an denen das A1 Telekom Austria-Netz und das Netz des Zusammenschaltungspartners zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem zum anderen Netz übergeben werden.
Notrufnummern	Notrufnummern sind die in der KEM-V festgelegten Kurzurufnummern für Notrufdienste.
NRH-Routing (NRH-R) für mobile Rufnummern	Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom QNB immer jenem Netz zugestellt wird, das durch die vom Rufenden gewählte BKZ plus allenfalls folgende Ziffern der

	Teilnehmernummer eindeutig bestimmt ist.
NSN-Bereiche für DRN	KEM-V konforme Rufnummern in den einzelnen für Dienste vorgesehenen NSN-Bereichen sind durch Wahl des Präfixes („0“) und der entsprechenden BKZ sowie der Teilnehmernummer erreichbar. Der routingrelevante Teil einer DRN endet (ausgenommen öffentliche Kurzurufnummern) mit der 6. Stelle der Teilnehmernummer bzw. der 9. Ziffer der Diensterufnummer inkl. der BKZ.
Numberrangeholder (NRH)	Der MNB, in dessen Netz eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist.
Nummernübertragungsverordnung (NÜV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen
Off-Peak-Zeiten	Als „Off-Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (Arbeitstag) von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr, Montag bis Freitag (Arbeitstag) von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr und Samstag, Sonn- sowie gesetzlich anerkannte Feiertage von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
ONKZ des Notrufträgers	Ortsnetzkenzahl jenes Ortsnetzes, in dem der Notrufträger, der für das Ortsnetz des rufenden Kunden zuständig ist, angeschaltet ist.
ONKZ des rufenden Kunden	Ortsnetzkenzahl jenes Ortsnetzes, in dem der rufende Kunde lokalisiert ist.
Onward Routing	Die Form der Rufnummernportierung, bei der der Anruf, der der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalisierungs- als auch im Nutzkanal zum Netz des NB _{Anker} zugestellt wird. Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt, identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde (NB _{auf}).
Partnernetz	Das jeweils feste oder mobile Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners.
Peak-Zeiten	Als „Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von

	Montag bis Freitag (Arbeitstag) von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
Port-In	Technische Umsetzung der Portierung des MNB _{auf}
Port-Out	Technische Umsetzung der Portierung des MNB _{ab}
Quellnetzbetreiber (QNB)	Der Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Kunde angeschaltet ist, bzw. jener Netzbetreiber, der Gespräche aus anderen Netzen zur Terminierung übernommen hat (z.B. Ausland).
Quellnetztarifizierte Rufnummern	In den NSN-Bereichen 5, 7, 8 und 9 bzw. im SN-Bereich 1 ist zwischen quellnetz-tarifizierten und zielnetz-tarifizierten Rufnummern zu unterscheiden. In quell-netztarifizierten NSN-Bereichen (5, 720 und 780) bzw. im SN-Bereich 1 (111) wird der Tarif vom QNB auf Basis des vereinbarten (oder durch die Telekom-Control-Kommission angeordneten) Terminierungsentgeltes festgelegt und für sich eingehoben.
Reexportierte Rufnummer	Aus Sicht des NB _{Anker} eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz zu einem anderen Netz (ungleich dem Anker-netz) portiert wurde – siehe Begriffsbestimmung von „Subsequent Porting“.
Reimportierte Rufnummer	Aus Sicht des NB _{Anker} eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz wieder zurück zum Ankernetz portiert wurde. In diesem Fall wurde also der Ursprungszustand wieder hergestellt und der Kunde ist mit seiner Rufnummer wieder Kunde des ehemaligen (Anker)-Netzbetreibers.
Routing	Die Verkehrsführung sowohl im Nutzkanal-netz (Fernsprechnet) als auch im Zeichen-gabenetz (MTP, SCCP).
Routingnummer	Die Routingnummer gemäß § 93 Abs 1 KEM-V, setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die

	<p>Netzbetreiberkennzahl wird von einer Partei gemäß §§ 94 ff KEM-V beantragt und durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH aus dem ihr zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementenhaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen NB_{auf}.</p>
Serienanschluss	<p>Die Zusammenfassung mehrerer Anschlüsse unter einer Rufnummer wird als Serienanschluss bezeichnet. In reinen POTS- bzw. reinen ÜFS-Systemen im Netz der A1 Telekom Austria, können einzelne Leitungen mittels individueller, von der Hauptrufnummer verschiedener, „Nachtrufnummern" erreicht werden.</p>
SN-Bereich „1“	<p>KEM-V konforme Rufnummern im SN-Bereich „1“ (öffentliche Kurzurufnummern) sind ohne Präfix durch direkte Wahl der entsprechenden Zugangskennzahl und, sofern vorgesehen, der Auswahlkennzahl erreichbar.</p>
Subsequent Porting	<p>Subsequent Porting ist die Portierung einer Rufnummer von einem NB_{abg}, der nicht identisch ist mit dem NB_{Anker} zu einem NB_{auf}, wobei die tatsächliche Portierung im Netz des NB_{Anker} vorgenommen wird. Der NB_{Anker} hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer Rufnummer eingerichtete Routing in das Netz des NB_{abg} auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des NB_{auf}. Das Nutzungsrecht an der betreffenden Rufnummer geht vom NB_{abg} zunächst zurück an den NB_{Anker}, dieser überlässt es umgehend dem NB_{auf}.</p>
Teilnehmernetzbetreiber (TNB)	<p>Der Netzbetreiber, der eigene Kunden mit eigenen Rufnummern im eigenen Netz angeschlossen hat.</p>
Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMVO 2008)	<p>Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex-ante Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden.</p>
Transitnetzbetreiber	<p>Der Netzbetreiber, der für zwei oder mehrere (bei Verbindungen über mehr als ein</p>

	Transitnetz) Netzbetreiber Verbindungen über sein Netz zulässt.
Tromboning	Tromboning tritt dann auf, wenn ein Endkunde im Netz A eine Rufnummer anruft, wobei diese Rufnummer eine nach Netz A portierte Rufnummer ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.
ÜFS-Anschlüsse	ÜFS-Anschlüsse (Überwachungsfrequenzsystem) sind analoge durchwahlfähige Anschlüsse.
Umschalzeitfenster	Der Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Portierung stattfindet. Während dieses Umschalzeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.
Verbindungsnetzbetreiber (VNB)	Ein KNB bzw. KDB, der unter Nutzung der Betreiberauswahl bzw. Betreibervorauswahl eine Telekommunikationsdienstleistung an Endkunden vertreibt.
VNB_{alt}	Ein VNB, der im Zuge eines Änderungs- oder Abstellvorgangs als bisherig dauerhaft eingestellter VNB abgelöst werden soll, gleichgültig, ob durch Nachfolge eines VNB _{neu} oder durch eine Situation einer nicht bestehenden VNB-Vorauswahl.
VNB_{neu}	Der VNB, der im Zuge eines Bestellvorgangs als künftiger dauerhaft (vor-)ausgewählter VNB vom Kunden angestrebt wird.
Werktag	Montag bis Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage
Zielnetzbetreiber (ZNB)	Der Netzbetreiber, in dessen Netz der gerufene Kunde angeschaltet ist.
Zielnetz-tarifizierte Rufnummern	In den NSN-Bereichen 5, 7, 8 und 9 bzw. im SN-Bereich 1 ist zwischen quellnetz-tarifizierten und zielnetz-tarifizierten Rufnummern zu unterscheiden. Für zielnetz-orientierte NSN-Bereiche (8 und 9) sowie im SN-Bereich 1 (118) erfolgt die Tariffestlegung durch das diensteerbringende Netz. Der QNB hebt den Tarif beim Kunden ein und rechnet ihn abzüglich

	der Billingkosten und abzüglich der Inkassokosten an das diensteebringende Zielnetz weiter. Der QNB erhält für die Zustellung an das diensteebringende Netz ein Originierungsentgelt sowie eine Abgeltung für die Verrechnung des Entgeltes an den Kunden (Billing) und eine Abgeltung für das Inkassorisiko.
Zwillingsrufnummer	Zwillingsrufnummern ermöglichen die ankommende Erreichbarkeit eines POTS-Anschlusses unter einer zweiten Rufnummer. Für abgehende Gespräche wird ausschließlich die Hauptrufnummer verwendet. Zwillingsrufnummern sind nicht durchwahlfähig.

1.2. Abkürzungsverzeichnis

A1TA	A1 Telekom Austria AG
ACM	Address Complete Message
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
AK-TK	Arbeitskreis Technische Koordination in der Telekommunikation
ANB	Alternativer Netzbetreiber, Zusammenschaltungspartner
AoC	Advice of Charge
ASR	Answer/Seizure Ratio
AVSt	Auslandsvermittlungsstelle
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
CAC	Carrier Access Code
CC	Country Code
CIC	Carrier Identification Code
CLI	Calling Line Identification

CPN	Called Party Number
CPS	Carrier Pre-Selection
CTU	Circuit Termination Unit
DBh	Dienstbehef
DDI	Direct Dial In (Durchwahl)
DSG	Datenschutzgesetz
EVO	Entgeltverordnung
HDSL	High Density Subscriber Line
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
i.d.j.g.F.	in der jeweils geltenden Fassung
IN	Intelligent Network
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISP	Internet Service Provider
ISUP	ISDN User Part
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
KEM-V	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung
LWL	Lichtwellenleiter
Mb	Megabit
Mb/s	Megabit pro Sekunde
MMS	Multimedia Message Service
MNP	Mobile Number Portability
MSN	Multiple Subscriber Number
MSU	Message Signal Unit
MTP	Message Transfer Part
NDC	National Destination Code

NMM	Netzwerkmanagement-Maßnahme
NRA	National Regulatory Authority
NRH	Number Range Holder
NSN	National Subscriber Number
NÜP	Netzübergangspunkt
NÜV	Nummernübertragungsverordnung
NVO	Nummerierungsverordnung
NVSt	Netzvermittlungsstelle
OCB	Outgoing Call Barring
ONKZ	Ortsnetzkennzahl
OVSt	Ortsvermittlungsstelle
PDH	Plesynchron Digital Hierarchy
Pol	Point of Interconnection
PoP	Point of Presence
POTS	Plain Ordinary Telephone Service
PSTN	Public Switched Telefon Network
SCCP	Signalling Connection Control Part
SDH	Synchronous Digital Hierarchy
S-FTP	Secure File Transfer Protocol
SIM-Karte	Subscriber Identity Mobile-Karte
SMS	Short Message Service
SN	Subscriber Number
SP	Signalling Point
ST	Signalling Termination (Wahlende)
STP	Signalling Transfer Point
TA	A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft
TASL	Teilnehmeranschlussleitung

TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
TNS	Transit Network Selection
UDV	Universaldienstverordnung
ÜE	Übertragungs-Einrichtung
ÜFS	Überwachungsfrequenzsystem
UTF-8- CSV	Unicode Transformation Forman (8 bit) – Comma Separated Value
VE	Vermittlungs-Einrichtung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VNB	Verbindungsnetzbetreiber
VO	Verordnung
VSt	Vermittlungsstelle
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
ZGV#7	Zentrales Zeichengabeverfahren Nr. 7

Anhang 2 - Zusammenschaltungsverbindungen

In diesem Anhang werden die Ausführungsformen der Zusammenschaltung, die technische Umsetzung, die Planung und Bestellung der NÜPs und die entsprechenden Entgeltregelungen beschrieben.

1. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

1.1. Netzübergangspunkte

Als NÜP-Standort wird

- Interxion, Louis-Häfliger-Gasse 10, 1210 Wien

festgelegt. Änderungen des NÜP-Standortes erfolgen von den Parteien einvernehmlich.

1.2. Signalisierung

Die Zusammenschaltung der Signalisierungsnetze erfolgt basierend auf der Internationalen ISUP-Version 2. Auf Wunsch einer der Parteien erfolgt die Zusammenschaltung als IP-Zusammenschaltung. Bei einer SIP Zusammenschaltung wird SIP realisiert. Die Parteien stimmen die erforderlichen Parameter einvernehmlich ab.

1.3. Routing

Die Rufnummern-Formate für die Übergabe der einzelnen Verkehrsarten richten sich nach den hierfür vereinbarten Regelungen. Für Ziele in nationale mobile Netze wird die Rufnummer im Routingnummernformat entsprechend Anhang 27 betreffend MNP übergeben.

1.3.1. Verkehrsführung im Nutzkannalnetz

Allgemeines

Die Verkehrsführung im Nutzkannalnetz hängt von der jeweiligen Verkehrsart ab (vgl. die Verkehrsarten im Anhang 6 sowie die in den jeweiligen Anhängen getroffenen Regelungen).

Bei Fehler- und Überlastfällen wird der Verkehr über das Netz der A1 Telekom Austria geroutet.

Terminierender Verkehr

Die Übergabe des terminierenden Mobilverkehrs zwischen den Parteien erfolgt an den in Punkt 1.1 aufgelisteten NÜP und es wird entsprechend der in Anhang 6 beschriebenen Verkehrsarten verrechnet.

Die Verkehrsführung erfolgt über wechselseitige Bündel.

Originierender Verkehr

Die Übergabe des originierenden Verkehrs zwischen den Parteien erfolgt im Wege des Transits über die A1 Telekom Austria.

1.3.2. Verkehrsführung im Zeichengabenetz

Der Signalisierungsverkehr wird über die direkten IC-Links abgewickelt.

2. Planung und Bestellung von NÜPs und NÜP-Kapazitäten sowie Signalisierungslinks

2.1. Planung

2.1.1. Allgemeines

Die Parteien führen, Planungsrunden betreffend der beabsichtigten Installierung bzw. Kapazitätserweiterung von NÜPs und physischen Zusammenschaltungsverbindungen durch und stimmen die Planung gegenseitig ab. Diese Planungsrunden können von jeder Partei einberufen werden.

Die Planungen umfassen die benötigten Kapazitäten und die erwartete Verkehrsauslastung zur Hauptverkehrsstunde pro NÜP (Planungsbasis 1% Verlust in der Hauptverkehrsstunde). Im Hinblick auf die Planung der Netzkapazität wird auch angegeben, welche Zeiten als Hauptverkehrsstunden erwartet werden (wechselseitig).

Die Planungsdaten sind vertraulich zu behandeln.

2.1.2. Erstzusammenschaltung

Die Erstzusammenschaltung zwischen den Parteien erfolgt binnen 8 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides.

3. Technische Ausführung der Zusammenschaltung

3.1. Grundsatz

Die Parteien verbinden an dem einvernehmlich festgelegten NÜP Standort ihr Übertragungsequipment mit je 1 Singlemode LWL-Kabel.

3.2. Entgelte

Die Parteien tragen die Kosten ihrer Infrastruktur bis zum NÜP bzw LWL-Kabel selbst. Jede Partei ist für die Wartung und Instandhaltung (einschließlich Entstörung) der Verbindung von seiner Vermittlungsstelle bis zum NÜP bzw LWL-Kabel verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten selbst. Die Testkosten, sowie die laufenden Kosten für die Instandhaltung und die Wartung des NÜP bzw LWL-Kabel, werden auf Grund des beidseitigen Verkehrsinteresses zwischen den Parteien zu gleichen Teilen aufgeteilt.

4. Informationspflicht

Die Parteien geben einander wechselseitig Um- bzw. Rückbauten von Vermittlungsstellen, die eine Verlegung eines Netzübergabepunktes erforderlich machen, rechtzeitig vor dem geplanten Inbetriebnahmedatum bekannt.

5. Überlauf

Im Falle der Auslastung oder Störung des NÜP wird von beiden Parteien ein Überlauf zum jeweilig für die Partei nächsten NÜP mit der A1 Telekom Austria ermöglicht.

Anhang 3 – Technische Spezifikationen und Empfehlungen

1. Spezifikationen und Empfehlungen der ETSI und ITU-T

Empfehlung oder Standard	Titel
ETSI ETR 138	“Quality of service indicators for Open Network Provision (ONP) of voice telephony and Integrated Services Digital Network (ISDN)”
ETSI ETR 299	“Digital Subscriber Signalling No. one (DSS1) protocol; Network Integration Testing (NIT); ISDN end-to-end testing”
ETSI ETR 250	“Speech communication quality from mouth to ear for 3.1kHz handset telephony across networks”
ETSI ETS 300 008 (1/1991-12 und Änderung pr A1 1993-4)	“Integrated Service Digital Network (ISDN); ITU-T Signalling System No.7; Message Transfer Part (MTP) to support international interconnection”
ETSI ETS 300 019 1-3	“Environmental conditions & environmental tests for telecommunications equipment, Part I-3: classification of environmental conditions – Stationary use at weather protected locations”
ETSI ETS 300 119 (01/94)	“European telecommunication standard for equipment practice”.
ETSI ETS 300 121	“Integrated Services Digital Network (ISDN): Application of the ISDN User Part (ISUP) of ITU-T Signalling System No.7 for international ISDN interconnections (ISUP version 1)”
ETSI ETS 300 132 (7/92)	“Power Supply interface at the input to telecommunications equipment (DE/EE-2001)”
ETSI ETS 300 386 – 1	“Public telecommunication network equipment – Electro-magnetic compatibility (EMC) requirements – Part 1 Product family overview, compliance criteria and test levels”
ITU-T Empfehlung E.164	“Numbering plan for the ISDN era”
ITU-T Empfehlung E.411	“International network management – Operational guidance”
ITU-T Empfehlung E.422	“Observations on international outgoing telephone calls for quality of service”
ITU-T Empfehlung E.425	„Internal automatic observations“

Empfehlung oder Standard	Titel
ITU-T Empfehlung G.101 (03/93)	"The transmission plan"
ITU-T Empfehlung G.111 (03/93)	"Loudness ratings (LRs) in an international connection"
ITU-T Empfehlung G.121 (03/93)	"Loudness ratings (LRs) of national systems"
ITU-T Recommendation G.122 (03/93)	"Influence of national systems on stability talker echo in international connections"
ITU-T Recommendation G.131	"Stability and echo"
ITU-T Empfehlung G.132	"Attenuation distortion"
ITU-T Empfehlung G.133	"Group delay distortion"
ITU-T Empfehlung G.652 (03/93)	"Characteristics of single mode optical fibre cable"
ITU-T Empfehlung G.703 (04/91)	"Physical/electrical characteristics of hierarchical digital interfaces"
ITU-T Empfehlung G.704	"Synchronous frame structures used at primary and secondary hierarchy levels"
ITU-T Empfehlung G.707 (03/96)	"Network node interface for the Synchronous Digital Hierarchy (SDH)"
ITU-T Empfehlung G.711 (1988)	"Pulse code modulation (PCM) of voice frequencies"
ITU-T Empfehlung G.712 (09/92)	"Transmission performance characteristics of pulse code modulation" (löst ITU-T G.713, G.714 und G.715 ab)
ITU-T Empfehlung G.821 (08/96)	"Error performance of an international digital connection"
ITU-T Empfehlung G.826 (11/93)	"Error performance parameters and objectives for international constant bit rate digital paths operating at or above the primary rate"
ITU-T Empfehlung G.827	"Availability parameters and objectives for path elements of international constant bit-rate digital paths at or above the primary rate"
ITU-T Empfehlung G.957 (07/95)	"Optical interfaces for equipment and systems relating to the Synchronous Digital Hierarchy"
ITU-T Empfehlung M. 1016 (11/88)	„Assessment of the service availability performance of international leased circuits“

Empfehlung oder Standard	Titel
ITU-T Empfehlung M.1340 (03/93)	"Performance allocation and limits for international data transmission links and systems"
ITU-T Empfehlung M.2100 (10/92)	"Performance limits for bringing into service and maintenance of international PDH paths, sections and transmission systems"
ITU-T Empfehlung Q.767 (1991)	"Application of the ISDN user part of the CCITT signalling system No.7 for international ISDN interconnections"
ITU-T Empfehlung Q.522 (1988)	"Digital exchange connections, signalling and auxillary functions"
ITU-T Empfehlung Q.780 (10/95)	"Signalling System No.7 test specification general description"
ITU-T Empfehlung Q.781 (03/93)	"Signalling system No.7 MTP level 2 test specification"
ITU-T Empfehlung Q.782 (07/96)	"Signalling System No. 7 – MTP level 3 test specification"
ITU-T Empfehlung Q.786 (03/93)	"Signalling system No.7 SCCP test specification"
ITU-T Empfehlung Q.784.1 (07/96)	"ISUP basic Call test specification"
ITU-T Empfehlung Q.785 (1991)	"ISUP protocol test specification for supplementary services"
ITU-T Empfehlung Q.788 (2/95)	"UNI to UNI Compatibility Test Spec. for ISDN and undetermined Accesses Interworking over International ISUP"
ITU-T Empfehlung Q.850 (3/93)	"Usage of cause and location in the digital subscriber signalling system no1 and the signalling system no7 ISDN user part"
ETSI ETS 300 303 (7/94)	"ISDN-GSM PLMN Signalling Interface" (GSM 09.03)
ETSI ETS 300 356	"Integrated Services Digital Network (ISDN) Signalling System No. 7 ISDN User Part (ISUP) Version 2/1995 for the international interface"

Empfehlung oder Standard	Titel
ETSI ETS 300 600 (2/95)	“Signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN”
ETS 300 600	“General signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN”
ETS 300 524	“Signalling requirements relating to the routing of calls to mobile subscribers”

2. Technische Unterlagen der ÖFEG

TU 007	Internationales Interface ISUP 2i
TU 013	Carrier Selection Szenarien im Netz der Telekom Austria
TU 017	Planungsinformation für das Übergangsnetz (ZGV7-Übergangsnetz)
TU 018	Carrier-Auswahl und Zustellungsmechanismen im Netz der Telekom Austria

3. Empfehlungen aus dem AK-TK

Vollständiger Titel	Dok.Nr.-Ausg.
Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung (geografische Rufnummern)	EP 001 – 4
Konzept zur Priorisierung von Notrufen	EP 003 - 1
Störungsbehandlungsprozess zwischen nationalen Netzbetreibern	EP 007 - 3
Wartungsarbeiten alternative Netzbetreiber – Telekom Austria	EP 008 - 3
Tarifierungsprinzipien sowie Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren für Mehrwert- und Sonderdienste zwischen Netzbetreibern	EP 009 - 1
Tarifstufen und zugehörige Teilnehmer-Nummernbereiche für die Bereichskennzahlen 810, 820, 939 und 821	Ergänzung zu EP 009 - 1
Handbuch der Verkehrsarten	EP 010 - 5
Routing von NVO-konformen Rufnummern im SN-Bereich 1	EP 011 - 1
Netzdurchlasswahrscheinlichkeit (NDW), Network Effectiveness Ratio (NER-A), Call Successful Ratio (CSR)	EP 012 - 1
Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Dienstenetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung (nichtgeografische Rufnummern)	EP 013 - 2
Der Rufnummernbereich 780 und ENUM	EP 018 - 1

Bezugsquelle:

Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und
Förderungsgesellschaft mbH

Wien 3, Arsenal Objekt 24
Postfach 147
A-1103 Wien

Tel.: 01 / 797 80 – 0
Fax: 01 / 797 80 – 13

4. Spezifikation der Regulierungsbehörde

Österreichische Definition des Transit Network Selection Parameter (TNS) für das nationale
ZGV7 Netz, Version 2, 29.1.1999

Bezugsquelle:

Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH

Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Tel.: 01 / 58 0 58 / 301
Fax: 01 / 58 0 58 / 9301

Anhang 4 – Regelungen betreffend die Zusammenschaltung mit A1TA

1. Vermittlungsstellen der A1TA

A1TA bietet den Parteien folgende Vermittlungsstellen zur Zusammenschaltung an:

STANDORT NAME	PLZ	STRASSENBEZEICHNUNG
HVSt Wien-Arsenal	1030	FZG Arsenal, Objekt 24
HVSt Wien-Schillerplatz	1010	Schillerplatz 4
HVSt Graz-Gries	8020	Ägydigasse 6
HVSt Klagenfurt-Mitte	9020	Josef Mickl-Gasse 2
HVSt Innsbruck	6010	Maximilianstraße 2
HVSt Salzburg Alpenstraße	5020	Alpenstraße 5
HVSt Linz Kremstaler Bundesstr.	4020	Wegscheiderstraße 124

2. Geografische Rufnummernbereiche

Die Regelungen zur Übergabe des Verkehrs richten sich nach den Vereinbarungen der Parteien mit A1TA.

3. Diensterufnummern

Rufe zu Diensterufnummern werden ursprungsnah an A1 Telekom Austria übergeben.

3.1. Übergabebedingungen für quellnetztarifizierte Dienstrufnummern

Gespräche zu quellnetztarifizierten Diensterufnummern werden von der originierenden Partei ursprungsnah der A1TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben.

3.2. Übergabebedingungen für zielnetztarifizierte Dienstrufnummern

Gespräche zu zielnetztarifizierten Diensterufnummern werden von der originierenden Partei ursprungsnah der A1TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben.

4. Übergabebedingungen für mobile Rufnummern

Gespräche zu mobilen Rufnummern werden von einer Partei bei Transit über die A1TA an dem nächst möglichen Netzübergangspunkt zur A1TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im jeweiligen Mobilnetz der anderen Partei übergeben.

Anhang 6 – Verrechnungsgrundsätze

Anhang 6 enthält die Verrechnungsgrundsätze für die einzelnen Verkehrsarten. Die nachfolgenden Anhänge 6a bis 6f enthalten die den Verkehrsarten entsprechenden Entgelte.

1. Peak-Off-Peak-Zeiten

- 1.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 1.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von
 - Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
 - Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
 - Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

2. Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte sind für die Zusammenschaltungspartner in der Funktion eines Festnetzbetreibers tageszeitabhängig. Sämtliche Entgelte sind verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindungen.

3. Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der wechselseitigen Verkehrsentgelte erfolgt im Wege einer direkten Abrechnung zwischen den Parteien.

Im Falle von terminierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der A1TA an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der A1TA zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber an die A1TA zu leisten.

Im Falle von originierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der A1TA an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der A1TA zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Dienstenetzbetreiber an die A1TA zu leisten.

Anhang 6a – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung ins Festnetz

Tariffestlegung, Entgelte, Kosten

1. VERKEHRSABHÄNGIGE ZUSAMMENSCHALTUNGSENTGELTE (PEAK- UND OFF-PEAK-ZEITEN)

Beträge in Eurocent pro Minute, exkl. USt

		EUR/100	EUR/100
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V5_p	Transit im Netz des Ankernetzbetreibers Partei als QNB -> Partei als NB _{Anker}	0,28	0,14
V 9_{Tele2-FN}	Terminierung Festnetz regional (single tandem) Mundio -> A1TA -> Tele2 Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners Mundio über das Netz der A1TA in das Festnetz von Tele2 regional	bis 31.10.2013: 1,28 ab 1.11.2013: 0,137	bis 31.10.2013: 0,71 ab 1.11.2103: 0,085
V 9_{Zusammenschaltungspartner-FN}	Terminierung Festnetz regional (single tandem) Tele2 -> TA -> Zusammenschaltungspartner Terminierung vom Netz der Tele2 über das Netz der A1TA in das Festnetz vom Zusammenschaltungspartner regional	bis 31.10.2013: 1,28 ab 1.11.2013: 0,137	bis 31.10.2013: 0,71 ab 1.11.2103: 0,085
V 9_{Tele2-FN}	Terminierung Festnetz regional (single tandem) Mundio -> Tele2 Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners Mundio in das Festnetz von Tele2 regional	bis 31.10.2013: 1,28 ab 1.11.2013: 0,137	bis 31.10.2013: 0,71 ab 1.11.2103: 0,085
V9_{Zusammenschaltungspartner-FN}	Terminierung Festnetz regional (single tandem) Tele2 -> Zusammenschaltungspartner Terminierung vom Netz der Tele2 in das Festnetz vom Zusammenschaltungspartner regional	bis 31.10.2013: 1,28 ab 1.11.2013: 0,137	bis 31.10.2013: 0,71 ab 1.11.2103: 0,085

Legende:

	Terminierung
--	--------------

2. PEAK-OFF-PEAK-ZEITEN

- 2.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- 2.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von
 - Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
 - Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
 - Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. ENTGELTGRUNDSÄTZE

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig (vgl. Punkt 2 dieses Anhangs) und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Anhang 6b – Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung aus dem Festnetz

Tariffestlegung, Entgelte, Kosten

1. VERKEHRSABHÄNGIGE ZUSAMMENSCHALTUNGSENTGELTE (PEAK- UND OFF-PEAK-ZEITEN)

Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	EUR/100 Peak	EUR/100 Off-Peak
V 19 Tele2-FN	Originierung Festnetz regional (single tandem) Tele2 -> A1TA -> Mundio _{Dienst} Originierung aus dem Netz der Tele2 über das Netz der A1TA zu einem Dienst im Netz von Mundio regional	bis 31.10.2013: 1,28 Ab 1.11.2013: 2,135	bis 31.10.2103: 0,71 Ab 1.11.2013: 1,321
V 19 Zusammenschaltungspartner-FN	Originierung Festnetz regional (single tandem) Mundio -> A1TA -> Tele2 _{Dienst} Originierung aus dem Netz von Mundio über das Netz der A1TA zu einem Dienst im Netz von Tele2 regional	bis 31.10.2013: 1,28 Ab 1.11.2013: 2,135	bis 31.10.2103: 0,71 Ab 1.11.2013: 1,321

Legende:

	Originierung
--	--------------

2. PEAK-OFF-PEAK-ZEITEN

2.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. ENTGELTGRUNDSÄTZE

Die angeführten Beträge sind in Eurocent pro Minute exkl. Mehrwertsteuer. Die Entgelte sind tageszeitabhängig (vgl. Punkt 2 dieses Anhangs) und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine

zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

Anhang 6c – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung in Mobilnetzen

Tariffestlegung, Entgelte, Kosten

1. VERKEHRSABHÄNGIGE ZUSAMMENSCHALTUNGSENTGELTE

Beträge in Eurocent pro Minute, exkl. USt

Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Eurocent
V 25 Tele2-MN	Terminierung Mobilnetz Tele2 Mundio -> A1TA -> Tele2 Terminierung vom Netz der Mundio über das Netz der A1TA in das Mobilnetz von Tele2	bis 31.10.2103: 2,01, ab 1.11.2013: 0,8049
V 25 Zusammenschaltungspartner-MN	Terminierung Mobilnetz Mundio Tele2 -> A1TA -> Mundio Terminierung vom Netz der Tele2 über das Netz der A1TA in das Mobilnetz von Mundio	bis 31.10.2103: 2,01, ab 1.11.2013: 0,8049
V 25 Tele2-MN	Terminierung Mobilnetz Tele2 Mundio -> Tele2 Terminierung vom Netz der Mundio in das Mobilnetz von Tele2	bis 31.10.2103: 2,01, ab 1.11.2013: 0,8049
V 25 Zusammenschaltungspartner-MN	Terminierung Mobilnetz Mundio Tele2 -> Mundio Terminierung vom Netz der Tele2 in das Mobilnetz von Mundio	bis 31.10.2103: 2,01, ab 1.11.2013: 0,8049

Legende:

	Terminierung
--	--------------

2. PEAK-OFF-PEAK-ZEITEN

2.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. ENTGELTGRUNDSÄTZE

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

4. ENTGELTE FÜR TRÄGERDIENSTE „64 KBIT/S UNRESTRICTED“

Die oben vereinbarten Entgelte gelten nicht für den Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“.

Sollte eine Partei diesen Trägerdienst im Rahmen des wechselseitigen Zusammenschaltungsverhältnisses nutzen wollen, so werden die Parteien ehestmöglich Verhandlungen über die diesbezüglichen Konditionen aufnehmen.

Anhang 6d – Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung in Mobilnetzen


Tariffestlegung, Entgelte, Kosten

1. VERKEHRSABHÄNGIGE ZUSAMMENSCHALTUNGSENTGELTE

Beträge in Eurocent pro Minute, exkl. USt

Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Eurocent
V 26 Tele2-MN	Originierung Mobilnetz Tele2 Tele2 -> A1TA -> Mundio _{Dienst} Originierung aus dem Mobilnetz der Tele2 über das Netz der A1TA zu einem Dienst im Netz von Mundio	6,0
V 26 Zusammenschaltungspartner-MN	Originierung Mobilnetz Mundio Mundio -> A1TA -> Tele2 _{Dienst} Originierung aus dem Mobilnetz der Mundio über das Netz der A1TA zu einem Dienst im Netz von Tele2	6,0

Legende:

 Originierung
--

2. PEAK-OFF-PEAK-ZEITEN

2.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. ENTGELTGRUNDSÄTZE

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine

zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

4. ENTGELTE FÜR TRÄGERDIENSTE „64 KBIT/S UNRESTRICTED“

Die oben vereinbarten Entgelte gelten nicht für den Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“.

Sollte eine Partei diesen Trägerdienst im Rahmen des wechselseitigen Zusammenschaltungsverhältnisses nutzen wollen, so werden die Parteien ehestmöglich Verhandlungen über die diesbezüglichen Konditionen aufnehmen.

Anhang 8 – Verrechnungssätze

Die Zusammenschaltungspartner sind berechtigt, eine Änderung ihrer Verrechnungssätze der jeweils anderen Partei anzuzeigen. Die geänderten Verrechnungssätze werden frühestens nach Ablauf eines Monats wirksam. Einer Zustimmung der anderen Partei bedarf es nicht.

1. Verrechnungssätze für Tele2-Leistungen

Verrechnungssätze für Leistungen der Tele2 in Euro

Stundensätze für Dienstleistungen	Mo-Fr 7-15	Mo-Fr 6-7 und 15-22 Samstag	Mo-Fr 22-6 Sonntag, Feiertag
Techniker	115.00	172.50	230.00
Spezialist	160.00	240.00	320.00
Referent	200.00	300.00	400.00
Buchhaltung	95.00	142.50	190.00

2. Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners

Die Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners sind von diesem der Tele2 nachzureichen, andernfalls die oben angeführten Verrechnungssätze für Tele2-Leistungen vorerst auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners entsprechend Punkt 5.8 des Allgemeinen Teiles dieser Zusammenschaltungsanordnung gelten.

Anhang 9 – Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle

Tele2:

Koordinator gemäß Punkt 6.3. des allgemeinen Teils:

Andreas Koman
Tel: +43-(0)-50500-8310
Mobil: +43 676 8703 8310
mailto: andreas.koman@Tele2.com

Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; Sonstiges):

Doris Tiller
Tel: +43-(0)-50500-3140
Tel: 0676/8703 3140
Fax: +43-50500-93140
mailto: doris.tiller@tele2.com

Störungsmeldestelle

Tel. +43-(0)-50500-3333
mailto: service@at.tele2.com
Fax: +43-(0)-50500-3967 bzw. +43-(0)-50500-3599

Acceptance of planned maintenance

mailto: planned-maintenance@at.tele2.com / wartung@at.tele2.com

Ansprechpartner für Verrechnungsfragen inkl. Rechnungseinsprüche:

Claudia Lenz
Tel: 0676/8703 4370
mailto: claudia.lenz@tele2.com
Fax : 94370

mailto: icb-at@tele2.com

Rechnungsadresse:

Tele2 Telecommunication GmbH
Intercarrier Billing
Donau-City-Strasse 11
1220 Wien

e-mail-Adresse für den Zugang von Rechnungen:

mailto: electronic_invoices@tele2.com

Faxnummer und e-mail-Adresse für den Zugang von Erklärungen (Kündigungen, sonstige Erklärungen)

Fax: +43-50500-3697

mailto: legal®ulatory@tele2.com

Zusammenschaltungspartner:

Koordinator gemäß Punkt 6.3. des allgemeinen Teils:

Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; Sonstiges):

Störungsmeldestelle:

Ansprechpartner für Verrechnungsfragen:

Rechnungsadresse:

Faxnummer/e-mail für den Zugang von Erklärungen (Kündigungen, sonstige Erklärungen)

Faxnummer/e-mail für den Zugang von Rechnungen und Rechnungseinsprüchen:

Der Zusammenschaltungspartner Mundio hat diese Informationen binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Zusammenschaltungsanordnung Tele2 nachzureichen.

Anhang 14 – Regelungen betreffend Zugang zu den entgeltfreien Diensten

1. Wechselseitiger Zugang zu entgeltfreien Diensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu den entgeltfreien Diensten, die sie innerhalb des Rufnummernbereichs 800 in ihrem Netz anbietet. Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu entgeltfreien Diensten der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

2. Durchführung

Die Parteien führen das Routing zu Rufnummern eines tariffreien Dienstes gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2. und Anhang 4 der Anordnung durch.

Die Partei, von deren Netz aus der entgeltfreie Dienst angeboten wird, darf die Erreichbarkeit der Rufnummer dieses Dienstes nicht von der Zustimmung des Anbieters des entgeltfreien Dienstes abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz einer der Parteien zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern im Netz der anderen Partei müssen zugestellt werden.

3. Zusammenschaltungsentgelte und Verrechnung

Die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte bestimmt sich nach Anhang 6ff. Die relevanten Verkehrsarten / Verkehrsrichtungen verstehen sich nach der im Anhang 6ff angeführten Definition.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu entgeltfreien Diensterufnummern im anhangsgegenständlichen Rufnummernbereich im Netz der Tele2 hat Tele2 bei Heranführung aus dem Festnetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von $V_{19_{\text{Zusammenschaltungspartner}}}$ und bei Heranführung aus dem Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von $V_{26_{\text{Zusammenschaltungspartner}}}$ gemäß Anhang 6ff zu entrichten.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz der Tele2 zu entgeltfreien Diensterufnummern im anhangsgegenständlichen Rufnummernbereich im Netz des Zusammenschaltungspartners hat dieser bei Heranführung aus dem Festnetz der Tele2 ein Entgelt in Höhe von $V_{19_{\text{Tele2}}}$ und bei Heranführung aus dem Mobilnetz von Tele2 ein Entgelt in Höhe von $V_{26_{\text{Tele2}}}$ gemäß Anhang 6ff zu entrichten.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil (Punkt 5) verwiesen.

4. Einrichtungskosten und –zeiten

4.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Diensterufnummern (neue Rufnummern). Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw KDB vergeben wurde, der Bekanntgabe eine

Bestätigung beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw KDB als KNB auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblocks zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur Uncompleted Calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

4.2. Einrichtungszeit

Die Einrichtungszeit für von einem Zusammenschaltungspartner nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

4.3. Einrichtungskosten

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1000, 10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320,-
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 100,-
je Einzelrufnummer/dekadischem Rufnummernblock	€ 24,-

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgeblich.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Parteien keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Diensterufnummern.

Anhang 17 – Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die er innerhalb der Rufnummernbereiche 810, 820 und 821 sowie 900, 901, 930, 931 und 939 in seinem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

2. Durchführung

Die Parteien führen das Routing zu Rufnummern eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.3 und Anhang 4 der Vereinbarung durch.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Erreichbarkeit der Rufnummer des Dienstes nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

3. Abrechnung

3.1. Allgemeines

Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, an dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschlossen ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird.

Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Teilnehmer verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn sowie für das Billing und das Inkassorisiko.

3.2. Abrechnung

Die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte bestimmt sich nach Anhang 6ff. Die relevanten Gesprächstypen verstehen sich nach der im Anhang 6ff angeführten Definition.

3.2.1 Zeittarifierung

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im anhangsgegenständlichen Rufnummernbereich im Netz der Tele2 hat Tele2 bei Heranführung aus dem Festnetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von $V_{19}^{\text{Zusammenschaltungspartner}}$ und bei Heranführung aus dem Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von $V_{26}^{\text{Zusammenschaltungspartner}}$ gemäß Anhang 6ff zu entrichten.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz der Tele2 zu Diensterufnummern im anhangsgegenständlichen Rufnummernbereich im Netz des Zusammenschaltungspartners

hat dieser bei Heranführung aus dem Festnetz der Tele2 ein Entgelt in Höhe von $V_{19_{Tele2}}$ und bei Heranführung aus dem Mobilnetz von Tele2 ein Entgelt in Höhe von $V_{26_{Tele2}}$ gemäß Anhang 6ff zu entrichten.

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet.

Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung.

3.2.2 Eventtarifierung

Für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum betreffenden Netzübergangspunkt mit A1TA hat Tele2 als KNB das Entgelt von 0,86 Cent als Fixpreis pro Event plus zusätzlich bei Originierung aus dem Festnetz das Entgelt für die Verkehrsart V 19 laut Anhang 6 zu entrichten.

Für die Heranführung der Verbindung durch Tele2 zum betreffenden Netzübergangspunkt mit A1TA hat der Zusammenschaltungspartner als KNB das Entgelt von 0,86 Cent als Fixpreis pro Event plus zusätzlich bei Originierung aus dem Festnetz das Entgelt für die Verkehrsart V 19 laut Anhang 6 zu entrichten.

Für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum betreffenden Netzübergangspunkt mit A1TA hat Tele2 als KNB das Entgelt von 5 Cent als Fixpreis pro Event plus zusätzlich bei Originierung aus dem Mobilnetz das Entgelt für die Verkehrsart $V_{26_{Zusammenschaltungspartner}}$ laut Anhang 6 zu entrichten.

Für die Heranführung der Verbindung durch Tele2 zum betreffenden Netzübergangspunkt mit A1TA hat der Zusammenschaltungspartner als KNB das Entgelt von 5 Cent als Fixpreis pro Event plus zusätzlich bei Originierung aus dem Mobilnetz das Entgelt für die Verkehrsart $V_{26_{Tele2}}$ laut Anhang 6 zu entrichten.

3.3. Billing und Inkasso

3.3.1 Zeittarifierung

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem QNB ein Betrag von € 0,002180 pro Minute.

3.3.2 Eventtarifierung

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem QNB ein Betrag von € 0,002180 pro Event.

3.3.3 Inkasso

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Endkudentarifes (excl. USt).

3.4. Teilnehmereinwendungen

3.4.1 Technische Überprüfung

Erhebt ein Teilnehmer Einwendungen oder beantragt er eine Streitbeilegung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen für Verbindungen zu Diensten mit einer geregelten Entgeltobergrenze oder frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die im Netz des KNBs angeboten wurden, hat der QNB vorab zu prüfen, ob die bestrittenen Verbindungen technisch hergestellt worden sind und eine korrekte Verrechnung, entsprechend den vom KNB übermittelten Tarifen, erfolgte. Ergibt diese Überprüfung, dass die Verbindungen technisch korrekt hergestellt und korrekt tarifiert worden sind, wird der QNB - abhängig von der (konkludenten oder ausdrücklichen) Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten - entweder die Einwendung zur weiteren Behandlung an den KNB weiterleiten (nach Punkt 3.5.3 dieses Anhangs) oder im Auftrag des KNBs selbst bearbeiten (nach Punkt 3.5.4 dieses Anhangs). Sofern bei Teilnehmereinwendungen nicht erkennbar ist, welche Verbindungen bestritten werden, wird der QNB, um Sammeleinwendungen zu vermeiden, die Teilnehmer um Spezifizierung der Einwendungen bezüglich der beanspruchten Forderung ersuchen.

3.4.2 Teilnehmerinformation durch den QNB

Der QNB informiert den Teilnehmer in korrekter und in transparenter Weise. Der QNB wird es insbesondere unterlassen, den Teilnehmern gegenüber irreführende oder unvollständige Angaben zu machen.

Der QNB informiert den Teilnehmer im Zuge der Zustimmungseinholung über folgende Punkte:

- Erklärung des Einwendungsprozederes;
- Übermittlung der Einwendung (unter Angabe von Name, Anschrift, Anschlussnummer, Zielrufnummer, Datum, Beginnzeitpunkt und Dauer der Verbindung sowie Höhe des Diensteentgeltes) an den KNB, KDB bzw. IDA;
- Ausdrückliche Klarstellung, dass die Forderung trotz Gutschrift durch QNB vom jeweiligen Forderungsinhaber dennoch geltend gemacht werden kann und keinesfalls als erloschen gilt;
- Hinweis, dass die Zahlung an den QNB keine schuldbefreiende Wirkung mehr hat;
- Ergebnis der Überprüfung der technischen und rechnerischen Richtigkeit;
- Hinweis auf die Möglichkeit, die Einwendung zurückzuziehen.

3.4.3 Einwendungsbehandlung durch den KNB

Mit Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten an den KNB und allenfalls KDB und/oder IDA leitet der QNB die Einwendung samt Stamm- und Verkehrsdaten und eine die Einwendungsfälle auflistende Tabelle (Excel-File) an den KNB mit folgendem empfohlenen Format und Inhalten weiter:

	Format
Teilnehmername	Nachname Vorname Titel

Teilnehmernummer	Vorwahl und Rufnummer ohne führende 0
MWD-Nummer	Vorwahl und Rufnummer ohne führende 0
Datum der Dienstleistung	tt.mm.jjjj
Uhrzeit der Dienstleistung	hh.mm.ss
Dauer in Sekunden	Sekunden
MWD-Tarif in Euro (Dienstleistung gem Pkt 3.1.)	Tarif netto minus Inkasso minus Billing
MWD-Summe in Euro	MWD-Tarif x Minuten/Event
Billing-Summe in Euro	0,00218 x Minuten/Event
Summe (exkl. USt.) in Euro	MWD-Summe + Billing-Summe
Summe (inkl. USt.) in Euro	Summe (inkl. USt.)
Anschrift	PLZ ORT, Strasse HausNr./Tür/Stiege/Stock

Abweichungen von diesem Format und dessen Inhalten sind zwischen KNB und QNB abzustimmen.

Wenngleich eine Weitergabe der Daten durch den QNB nur an den KNB erfolgt, ersucht der QNB den Teilnehmer auch um Zustimmung zur Weitergabe der Daten an den KDB und an den IDA. Im Falle der Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe an den IDA bzw. KDB hat der QNB dem KNB diesen Umstand sowie die entsprechenden Daten des IDA bzw. KDB mitzuteilen. Die Daten des IDAs und KDBs kann der QNB der aktuellen Datenbank der Regulierungsbehörde nach § 24 Abs 3 TKG 2003 entnehmen. Der QNB fragt vom Teilnehmer die Zustimmung zur Datenweitergabe an die in der Datenbank ausgewiesenen Betreiber ab. Der QNB hat dafür zu sorgen, dass die Daten des IDAs und KDBs korrekt und vollständig aus der Datenbank nach § 24 Abs 3 TKG 2003 übernommen werden, und bei allfälligen auf unkorrekte bzw. unvollständige Datenübernahmen zurückzuführenden Widersprüchen zur Zustimmung des Teilnehmers diese Zustimmung erneut einzuholen. In allen übrigen Fällen, insbesondere im Fall der Nichtzustimmung zur oder des Widerspruchs gegen die Datenweitergabe an den KDB und/oder IDA durch den Teilnehmer ist der KNB vor Weiterleitung der Daten zur neuerlichen Einholung der Zustimmung des Teilnehmers zur Datenweitergabe an den KDB und/oder IDA verpflichtet.

Der Teilnehmer erhält sodann den beeinspruchten Betrag vom QNB gutgeschrieben.

Innerhalb von vier Wochen nach Weiterleitung der Einwendung an den KNB hat dieser eine Gutschrift an den QNB auszustellen, wobei sich dieser Betrag aus dem Dienstleistung und dem Billingentgelt zusammensetzt, oder binnen der selben Frist die Beträge nachvollziehbar und begründet zu beeinspruchen (Betreibereinspruch), womit sich die Höhe der Gutschrift um die beeinspruchten Beträge reduziert. Die Differenzen zwischen QNB und KNB über den Betreibereinspruch sind in analoger Anwendung des Eskalationsprozederes nach Punkt 10 des Hauptteiles dieser Anordnung zu klären. Vor Ablauf dieses Eskalationsprozederes ohne einvernehmliche Lösung des Betreibereinspruches ist der QNB nicht berechtigt, die vom KNB beeinspruchten Beträge gegen übrige Forderungen aus dem

Zusammenschaltungsverhältnis eigenmächtig gegenzurechnen. Dieser Einspruch hat jedenfalls keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der rückgegebenen Forderungen gegenüber dem Teilnehmer vom QNB an den KNB. Abrechnungsprozesse werden immer nur für den jeweiligen Monat vorgenommen, in welchem das Zustimmungsschreiben einlangt oder – bei konkludenter Zustimmung – die Frist für einen allfälligen Widerspruch abläuft.

Nach Weiterleitung der Einwendungen treffen den QNB für nicht in seiner Einflussosphäre stehende Umstände keine weiteren Verpflichtungen. Ob der KNB die Einwendungen selbst behandelt oder diese an den KDB und/oder den IDA weiterleitet, berührt die gegenständliche Vereinbarung nicht. Wird in einem etwaigen Streitschlichtungsverfahren vor der RTR oder Gerichtsverfahren die Mithilfe des QNBs benötigt, wird dieser den rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten entsprechend dem Mithilfeersuchen des KNB nachkommen.

Der KNB informiert den Teilnehmer über die Behandlung von Einwendungen korrekt und in transparenter Weise. Der KNB wird es insbesondere unterlassen, den Teilnehmern gegenüber irreführende oder unvollständige Angaben zu machen.

Der KNB hat dafür zu sorgen, dass dem Teilnehmer im Falle einer weiteren Geltendmachung der Forderung (egal ob durch KNB, KDB oder IDA) jedenfalls folgende Informationen mitgeteilt werden:

- Erklärung, dass es sich um eine Forderung des KNBs bzw. KDBs bzw. IDAs handelt;
- Erklärung des Einwendungsprozederes; insbesondere warum QNB dem Teilnehmer gegenüber eine Gutschrift ausgestellt hat und gegenüber dem KNB rückgerechnet hat, sowie Angabe des richtigen (rückgerechneten) Betrages und Information, dass der QNB die Forderung auf ihre rechnerische und technische Richtigkeit hin überprüft hat.
- Erklärung, warum die Forderung des KNBs bzw. KDBs bzw. IDAs besteht und dass der KNB bzw. KDB die Forderung auf ihre Richtigkeit hin überprüft hat.
- Information, dass der Teilnehmer im Fall der Geltendmachung durch den KNB bzw. KDB nach erneuter Durchführung eines Einspruchsverfahrens beim KNB bzw. KDB die Überprüfung des beeinspruchten Entgelts bei der Regulierungsbehörde innerhalb eines Monats nach Erhalt einer ablehnenden Einspruchserledigung vom KNB bzw. KDB beantragen kann.

Zur näheren Ausgestaltung der Schreiben nach Punkt 3.5.2 und 3.5.3 dieses Anhangs und als Maßstab für einen allfälligen Verstoß, erarbeiten die Parteien jeweils Entwürfe, welche einvernehmlich abzustimmen sind, sodass der Teilnehmer in Kombination der entsprechenden Schreiben umfassend informiert ist.

Eine Verarbeitung der übermittelten Daten ist jedenfalls nur zur Abwicklung des Einwendungsverfahrens und zur Geltendmachung der beeinspruchten Forderung zulässig. Im Falle der Weitergabe der Daten an den IDA bzw. KDB ist der KNB zur vertraglichen Überbindung dieser Pflichten an den IDA bzw. KDB verpflichtet. Bei unzulässiger Datenverwendung oder –weitergabe oder unrichtigem Inhalt der Datenbank nach § 24 Abs 3 TKG 2003 hat der KNB den QNB bei Verschulden schad- und klaglos zu halten. Die Beweislast trifft den KNB.

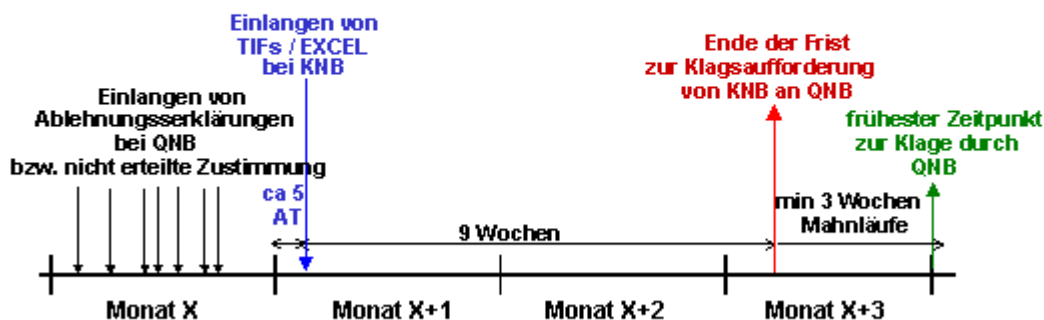
3.4.4 Einwendungsbehandlung durch den QNB

Wenn binnen zwei Monaten ab Absenden der Zustimmungsanfrage durch den QNB keine Zustimmung des Teilnehmers zur Datenweitergabe an den KNB erfolgt oder der Teilnehmer

einer derartigen Datenweitergabe widerspricht, wickelt der QNB das Einwendungsverfahren weiter ab.

Der QNB verständigt zunächst den KNB – unter Wahrung des Datenschutzes – über die fehlende Zustimmung. Das Verständigungsschreiben an den KNB hat jedenfalls die Begründung der Einwendung, Angaben über den Zeitpunkt und die Dauer der beanstandeten Verbindungen, die gerufene(n) Mehrwertdienstenummer(n), sowie die Höhe des strittigen Betrages zu enthalten. Auch ist der KNB darin aufzufordern, binnen neun Wochen ab Absendung des Verständigungsschreibens dem QNB schriftlich zu erklären, ob dieser den strittigen Betrag für den KNB – gegebenenfalls auch gerichtlich – weiter betreiben soll; für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Poststempels. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung fordert der QNB den KNB und – sofern dies der KNB in seiner Antwort auf das Verständigungsschreiben (Erklärungsabgabe) wünscht – auch den KDB bzw. IDA zum Beitritt zum Verfahren auf. Gleichzeitig mit der Erklärungsabgabe stellt der KNB dem QNB über den Betrag, der sich aus dem Dienstentgelt und dem Billing zusammensetzt, eine Gutschrift nach dem in Punkt 3.5.4 dieses Anhangs unten ersichtlichen Prozedere aus. Die Klageeinbringung durch den QNB erfolgt frühestens drei Wochen nach fristgerechtem Erhalt des Auftrages zur weiteren Betreuung vom KNB. Innerhalb dieser drei Wochen sind vom QNB Mahnläufe durchzuführen. Für diese Mahnläufe gebührt dem QNB bei nachfolgender gerichtlicher Geltendmachung kein Kostenersatz, der über das gemäß Punkt 3.5.6 dieses Anhangs vereinbarte Ausmaß hinausgeht. Zieht der KNB seinen Auftrag zur weiteren Betreuung vor Klageeinbringung durch den QNB zurück und hat der Teilnehmer die Forderung nicht beglichen, gebührt dem QNB zusätzlich zu einem allfälligen Kostenersatz gemäß Punkt 3.5.6 dieses Anhangs für die Mahnläufe ein Entgelt in der Höhe von € 10,- pro betriebener Forderung.

Fall ohne Zustimmung bzw. Widerspruch zur Datenweitergabe mit Klagsaufforderung von KNB an QNB



Der KNB hat zuzüglich zu den nach Punkt 3.5.6 dieses Anhangs anfallenden Kosten das Prozessrisiko und die zur zweckdienlichen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten eines sorgfältig geführten Prozesses (Prozesskosten) zu tragen. Für das Verfahren (Einsprucherledigung und Gerichtsverfahren) sind vom KNB sämtliche benötigten Unterlagen und Informationen beizubringen. Die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber dem Teilnehmer und den Gerichten obliegt dem QNB im Einvernehmen mit den beigetretenen Nebenintervenienten für wesentliche verfahrensleitende Schritte (v.a. gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich, Klagszurückziehung, -fortführung, -änderung). Sind weder KNB, KDB noch IDA dem Verfahren beigetreten oder sollten die

Nebenintervenienten für einen wesentlichen verfahrensleitenden Schritt binnen angemessener Frist keine Rückmeldung geben, ist der QNB zur alleinigen Entscheidung im Sinne einer sorgfältigen Prozessführung berechtigt. Der KNB hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken und bei Bedarf sonstige erforderliche Informationen bereitzustellen.

Der KNB ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, den QNB aufzufordern, das Verfahren gegen Übernahme der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Prozesskosten zu beenden. In einem solchen Fall hat der QNB die Klage gegen den Teilnehmer ohne weiteren Prozessaufwand zurückzuziehen oder aber die Klage auf eigene Kosten weiterzuführen.

Während des Gerichtsverfahrens ist es dem KNB, KDB oder IDA als Nebenintervenient unbenommen, mit Zustimmung der Prozessparteien in den Rechtsstreit als Partei anstelle des QNBs einzutreten. Der QNB darf die Zustimmung nur aus sachgerechten Gründen verweigern.

Erhält der QNB binnen der neun Wochenfrist ab Absendung des Verständigungsschreibens keine Erklärung des KNB oder lehnt der KNB die Weiterbetreuung durch den QNB ab, bucht der QNB dem Teilnehmer den strittigen Betrag aus bzw. stellt dem Teilnehmer eine Gutschrift in Höhe dieses Betrages aus. Der KNB hat jedenfalls spätestens vier Wochen nach Ablauf der zur Erklärungsabgabe gesetzten Frist unaufgefordert eine Gutschrift in Höhe der Summe aus Dienstentgelt und Billingentgelt gemäß Punkt 3.1 und 3.4 dieses Anhangs auszustellen, oder binnen derselben Frist die Beträge nachvollziehbar und begründet zu beeinspruchen (Betreibereinspruch), womit sich die Höhe der Gutschrift um die beeinspruchten Beträge reduziert. Die Differenzen zwischen QNB und KNB über den Betreibereinspruch sind in analoger Anwendung des Eskalationsprozederes nach Punkt 10 des Hauptteiles dieser Anordnung zu klären. Vor Ablauf dieses Eskalationsprozederes ohne einvernehmliche Lösung des Betreibereinspruches ist der QNB nicht berechtigt die vom KNB beeinspruchten Beträge gegen übrige Forderungen aus dem Zusammenschaltungsverhältnis eigenmächtig gegenzurechnen.

Bagatellgrenzen liegen im Ermessen des QNBs und gehen zu dessen Lasten. Etwaige darüber hinausgehende Bagatellgrenzen können die Parteien im Einzelfall einvernehmlich vereinbaren.

3.4.5 Streitschlichtung vor RTR

Die Abführung des Einwendungsverfahrens einschließlich der Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) obliegt jenem Betreiber (QNB, KNB oder KDB), der die Forderung zur Betreuung innehat. Dieser Betreiber ist verpflichtet, andere beteiligte Betreiber zu informieren und - wenn notwendig - einzubinden. Der QNB ist berechtigt, dem Teilnehmer Name und Anschrift des KNB's bekannt zu geben; der KNB hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken. Sollte der KNB für einen wesentlichen verfahrensleitenden Schritt (insb. Vergleich) binnen angemessener Frist keine Rückmeldung geben, ist der QNB zur alleinigen Entscheidung berechtigt.

Falls der QNB die Forderung zur Betreuung innehat, wird der strittige Betrag vom QNB bis zur Klärung der Angelegenheit gegenüber dem Teilnehmer gestundet. Der QNB hält in solchen Fällen das anteilige Dienstentgelt zuzüglich Billingentgelt gemäß Punkt 3.1 und 3.4 dieses Anhangs, welches sich anhand der strittigen und gegenüber dem Teilnehmer gestundeten Entgelte errechnet, vom KNB bis zur rechtsverbindlichen Lösung des Streitfalles zurück oder rechnet bereits weitergereichte Entgelte gegen. Führt ein allfälliges Streitschlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH durch entsprechende Einigung (zwischen QNB, KNB und Teilnehmer) zu einer Änderung des dem Teilnehmer in Rechnung gestellten

Betrages, so gebührt dem KNB nur jener Anteil des Dienstentgeltes, für den die Forderung als richtig festgestellt wurde. Dieser Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens an den KNB weitergeleitet. Nach rechtlich nicht verbindlicher Empfehlung durch die RTR (ohne entsprechende Einigung), ist dem KNB gemäß Punkt 3.5.4 oder 3.5.3 dieses Anhangs die Möglichkeit zu geben, den Betrag selbst oder durch den QNB geltend zu machen. Widerspricht der KNB einer Einigung trotz rechtlich nicht verbindlicher Empfehlung durch die RTR, hat er gleichzeitig mit Widerspruch zur Einigung, den Auftrag zur Klagsführung samt Übernahme der Prozesskosten wie Punkt 3.5.4 dieses Anhangs zu erklären.

3.4.6 Kosten

Dem QNB steht gegenüber dem KNB für die Einwendungsbehandlung grundsätzlich kein Kostenersatz zu, es sei denn, Schwellwerte gemäß dieser Vereinbarung werden überschritten.

Dem QNB gebührt vom KNB für eine Einwendungsbehandlung nach obigen Punkten ein Kostenersatz pro Einwendung gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste (pro Endkundenrechnung und KNB) in der Höhe von € 76,-. Von der Summe der Einwendungen gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste sind nur jene kostenersatzpflichtig, die einen pro Monat errechneten Schwellwert überschreiten. Dieser Schwellwert errechnet sich aus der Summe der aus dem Quellnetz zum KNB als Zielnetz zustande gekommenen monatlichen Verbindungen zu den angeführten Rufnummernbereichen multipliziert mit einem bestimmten Prozentsatz. Für Verbindungen zu Rufnummern aus den Bereichen 118, 900, 930 und 939 beträgt der Prozentsatz 0,15, für Verbindungen zu den eventarifizierten Bereichen 901 und 931 beträgt der Prozentsatz 0,015. Zur Ermittlung des Schwellwertes erfolgt somit eine Gegenüberstellung der beim QNB eingelangten Einwendungen pro Monat mit den im zwei Monate zurückliegenden Kalendermonat stattgefundenen Verbindungen. Die Rundung der kostenersatzfreien Einwendungen erfolgt nach kaufmännischen Regeln. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der monatlichen Abrechnung des Zusammenschaltungsverkehrs zwischen den Parteien.

Rechenvorgang zum Kostenersatz für das Monat G:

A = Anzahl der beim QNB eingelangten Einwendungen gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste pro Endkundenrechnung und KNB im Monat G

B = Anzahl der zustande gekommenen Verbindungen zu den Rufnummernbereichen 118, 900, 930 und 939 im Monat G-2

C = Anzahl der zustande gekommenen Verbindungen zu den Rufnummernbereichen 901 und 931 im Monat G-2

D = Anzahl der kostenersatzfreien Einwendungen gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste pro Endkundenrechnung und KNB im Monat G

E = Anzahl der kostenersatzpflichtigen Einwendungen gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste pro Endkundenrechnung und KNB im Monat G

F = Summe des Kostenersatzes im Monat G

G = Vergleichs- bzw. Abrechnungsmonat

$D = B \times 0,15\% + C \times 0,015\%$

$E = A - D$

$F = E \times € 76,-$

Dieses Entgelt gebührt dem QNB nach Maßgabe dieser Vereinbarung unabhängig vom Ausgang des Einwendungs-, Streitschlichtungs- oder Gerichtsverfahrens und ist mit Abrechnung fällig. Die Entgelte nach Punkt 3.1 und 3.4 dieses Anhangs sowie die Prozesskosten und das Prozessrisiko nach Punkt 3.5.4 dieses Anhangs bleiben unberührt.

3.4.7 Klage des Teilnehmers

Wird der QNB vom Teilnehmer – obwohl die Verbindung technisch korrekt hergestellt wurde und korrekt tarifiert wurde – auf Rückforderung oder Feststellung des Nichtbestehens der Forderung geklagt, hat der KNB das Prozessrisiko und die zur zweckdienlichen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten eines sorgfältig geführten Prozesses (Prozesskosten) zu ersetzen. Der QNB hat den KNB unverzüglich von der Klage zu verständigen und ihm - und gegebenenfalls auch dem KDB bzw. IDA - den Streit zu verkünden.

3.5. Fraud

Hat einer der Parteien bezüglich Anrufe seiner Teilnehmer zu Diensternummern der anderen Partei einen begründeten Fraud-Verdacht, teilt er diesen Verdacht unverzüglich bis spätestens 5. des Folgemonats nach dem möglichen Fraudeintritt der anderen Partei mit.

Sofern die Mitteilung innerhalb dieser Frist erfolgt und solange alle der nachstehenden Voraussetzungen vorliegen, kann der Quellnetzbetreiber die Auszahlung der Dienstentgelte an den Dienstenetzbetreiber vorläufig aufschieben:

- Übermittlung einer begründeten Betrugsanzeige (Strafanzeige) und Stammdaten der unter Fraudverdacht stehenden Teilnehmer (zur Weitergabe an den KNB) bis zum 10. des Folgemonats und
- Kein Zahlungseingang bezüglich der relevanten MWD-Endkundenentgelte beim Quellnetzbetreiber und
- Die von dem jeweiligen Fraudverdachtsfall betroffenen Dienstentgelte überschreiten im jeweiligen Monat beim betroffenen Dienstbetreiber die Geringfügigkeitsschwelle von € 200/Fraudverdachtsfall

Die Abrechnung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zu Teilnehmereinwendungen oben, wobei für die unter Fraudverdacht stehenden Minuten auch das Originierungsentgelt aufgeschoben wird.

Werden die Entgelte vom Quellnetzbetreiber in der Folge doch einbringlich gemacht, zahlt er diese an den KNB entsprechend dieses Anhangs.

Im Falle konkurrierender Geltendmachung der Forderungen beim Teilnehmer zwischen Quellnetzbetreiber und KNB bzw. Quellnetzbetreiber und IDA zieht der Quellnetzanbieter seine Forderungen gegenüber dem Teilnehmer zurück.

4. Dienstentgeltstufen

Jede Partei hat für die anhangsgegenständlichen Diensternummern die in Punkt 4.1 dieses Anhangs festgelegten Endkundentarifstufen in €/min. inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig und die in Punkt 4.2 dieses Anhangs festgelegten Endkundentarifstufen in €/pro Event inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen. Darüber hinaus stellt jede Partei entsprechend der in Punkt 4.1 und 4.2 dieses Anhangs vorgenommenen Zuordnung vordefinierte Rufnummernbereiche bereit.

4.1. Zeittarifierung

Jede Partei hat folgende Dienstentgeltstufen in €/min inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

Bereichskennzahl	von	-	Bis	Endkundertarif in EUR pro Min. inkl. USt.
Nummernbereich 810	0	-	199999	0,067586
	260000	-	309999	0,021802
	340000	-	399999	0,021802
	900000	-	949999	0,043604
	980000	-	999999	0,043604
	500000	-	799999	0,072673
	950000	-	979999	0,100000
Nummernbereich 820	300000	-	399999	0,094475
	400000	-	499999	0,116277
	200000	-	299999	0,145346
	500000	-	699999	0,145346
	890000	-	989999	0,200000

Bereichskennzahl	von	-	Bis	Endkumentarif in EUR pro Min. inkl. USt.
Nummernbereich 900	0	-	029999	0,181682
	030000	-	059999	0,218019
	060000	-	089999	0,270343
	090000	-	119999	0,324121
	120000	-	149999	0,385166
	150000	-	179999	0,449845
	180000	-	209999	0,526878
	210000	-	239999	0,608272
	240000	-	269999	0,675857
	270000	-	299999	0,726728
	310000	-	339999	0,811029
	340000	-	369999	0,872074
	370000	-	399999	1,081372
	410000	-	439999	1,351715
	440000	-	469999	1,554472
	470000	-	499999	1,801560
	510000	-	539999	2,162744
	540000	-	549999	3,633642
	560000	-	579999	3,633642

Bereichskennzahl	Von	-	Bis	Endkumentarif in € pro Min. inkl. USt.
Nummernbereich 930	0	-	029999	0,181682
	030000	-	059999	0,218019
	060000	-	089999	0,270343

	090000	-	119999	0,324121
	120000	-	149999	0,385166
	150000	-	209999	0,449845
	210000	-	269999	0,526878
	270000	-	329999	0,608272
	330000	-	389999	0,675857
	390000	-	399999	0,726728
	410000	-	459999	0,726728
	460000	-	519999	0,811029
	520000	-	579999	0,872074
	580000	-	599999	1,081372
	610000	-	649999	1,081372
	650000	-	659999	1,351715
	670000	-	719999	1,351715
	720000	-	749999	1,554472
	750000	-	779999	1,801560
	780000	-	799999	2,162744
	810000	-	819999	2,162744
	820000	-	839999	3,633642

Bereichskennzahl	Von	-	Bis	Endkundertarif in € pro Min. inkl. USt.
Nummernbereich 939	0	-	049999	0,181682
	050000	-	099999	0,218019
	100000	-	149999	0,270343
	150000	-	199999	0,324121

	200000	-	249999	0,385166
	250000	-	299999	0,449845
	300000	-	349999	0,526878
	350000	-	399999	0,608272
	400000	-	449999	0,675857
	450000	-	499999	0,726728
	500000	-	549999	0,811029
	550000	-	599999	0,872074
	600000	-	649999	1,081372
	650000	-	699999	1,351715
	700000	-	749999	1,554472
	750000	-	799999	1,801560
	800000	-	849999	2,162744
	850000	-	899999	3,633642

4.1.2 Für Dienste im Netz einer Partei, für die von diesem ein Endkundertarif gemäß Punkt 4.1.1 dieses Anhanges mitgeteilt wurde, ist dieser als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung des Dienstentgelts heranzuziehen. Bei von Punkt 4.1.1 dieses Anhanges abweichenden Endkundertarifen gilt die nächst niedrigere Endkundertarifstufe gemäß Punkt 4.1.1 dieses Anhanges als mitgeteilt.

4.1.3 Ab Inkrafttreten dieses Anhanges werden von den Parteien neue Dienste mit tageszeitabhängigen Tarifen nur nach vorheriger gegenseitiger Zustimmung gegenseitig verrechnet.

4.1.4 Für bereits genutzte Diensterufnummernbereiche mit Tag/Nachtumschaltung im Netz der der Parteien gilt folgende Regelung:

Der Zusammenschaltungspartner ist nicht zur Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Realisierung (tageszeitunabhängiger Wert oder Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung) im Netz des Zusammenschaltungspartners.

4.2. Eventtarifierung

4.2.1 Jede Partei hat folgende Endkundertarife in Euro inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

Nummernbereich	Endkundertarif in € inkl. USt.
0901 01 / 0931 01 / 0821 10	0,10 € pro Event
0901 02 / 0931 02 / 0821 20	0,20 € pro Event
0901 03 / 0931 03	0,30 € pro Event
0901 04 / 0931 04	0,40 € pro Event
0901 05 / 0931 05	0,50 € pro Event
0901 06 / 0931 06	0,60 € pro Event
0901 07 / 0931 07	0,70 € pro Event
0901 08 / 0931 08	0,80 € pro Event
0901 09 / 0931 09	0,90 € pro Event
0901 10 / 0931 10	1,00 € pro Event
0901 20 / 0931 20	2,00 € pro Event
0901 30 / 0931 30	3,00 € pro Event
0901 40 / 0931 40	4,00 € pro Event
0901 50 / 0931 50	5,00 € pro Event
0901 60 / 0931 60	6,00 € pro Event
0901 70 / 0931 70	7,00 € pro Event
0901 80 / 0931 80	8,00 € pro Event
0901 90 / 0931 90	9,00 € pro Event

4.2.2 Für eventtarifizierte Dienste im Netz einer Partei, für die von diesem ein Endkundertarif (Eventtarif) gemäß Punkt 4.2.1 dieses Anhanges mitgeteilt wurde, ist dieser als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung des der Höhe nach fixen Betrages, der vom QNB an den KNB auszuführen ist (Diensteentgelt laut Handbuch der Verkehrsarten), heranzuziehen.

5. Einrichtungskosten und -zeiten

5.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander gegenseitig zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern mit Tarif bzw. Tarifänderungen bestehender Nummern). Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw KDB vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw KDB als KNB auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur Uncompleted Calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

5.2. Einrichtungszeiten

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

5.3. Einrichtungskosten

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1000, 10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 150
je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	€ 36

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Parteien keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Dienstnummern.

Die Abänderung von Tarifen in den vordefinierten Rufnummernbereichen ist möglichst zu vermeiden.

Eine Abänderung der Tarifstufen in den eventtarifierten Bereichen und im Bereich 939 ist nicht zulässig.

6. Zustellung durch Verbindungsnetzbetreiber

Für einen Verbindungsnetzbetreiber besteht keine Verpflichtung zur Terminierung zu den hier geregelten Dienstenummern.

Anhang 18 – Regelungen betreffend private Netze

1. Wechselseitiger Zugang zu privaten Netzen

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu privaten Netzen, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 501 – 509, 517, 57 und 59 in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu privaten Netzen der jeweils anderen Partei innerhalb der Rufnummernbereiche 501 – 509, 517, 57 und 59.

2. Durchführung

Die Parteien führen das Routing zu den in diesen Anhang geregelten Diensterufnummern gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.3. und Anhang 4 der Anordnung durch.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung ihres Nutzers abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz einer der Parteien zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern im Netz der anderen Partei müssen zugestellt werden.

3. Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Zusammenschaltungspartner zu privaten Netzen im Netz der Tele2 hat der Zusammenschaltungspartner Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9_{Tele2} entsprechend Anhang 6a zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Tele2 zu privaten Netzen im Netz des Zusammenschaltungspartners hat Tele2 das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9_{Zusammenschaltungspartner} entsprechend Anhang 6a zu entrichten.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil (Punkt 5) verwiesen.

4. Einrichtungskosten- und -zeiten

4.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander gegenseitig zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern). Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen Diensteanbieter vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung eines Diensteanbieters beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen Diensteanbieter als Dienstenetzbetreiber auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

4.2. Einrichtungszeiten

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

4.3. Einrichtungskosten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Anhang 19 – Regelungen betreffend standortunabhängige Festnetznummern

1. Wechselseitiger Zugang zu standortunabhängigen Festnetznummern

Jede Partei ermöglicht den Kunden der anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu standortunabhängigen Festnetznummern unter Nutzung einer von seinen Kunden erreichbaren Teilnehmernummern innerhalb des Rufnummernbereiches 720, welche in seinem eigenen Netz angeboten werden.

Jede Partei ermöglicht ihren Kunden den Zugang zu standortunabhängigen Festnetznummern innerhalb des Rufnummernbereiches 720 der jeweils anderen Partei.

Standortunabhängige Festnetznummern aus dem Bereich 720 sind quellnetztarifizierte Dienste.

2. Durchführung

Die Parteien führen das Routing zu den in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2 und Anhang 4 der Vereinbarung durch.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung ihres Nutzers abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern im Netz einer Partei müssen an die andere Partei zugestellt werden.

3. Bereich 720

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Netz der Tele2 hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 9_{Tele2} gemäß Anhang 6a zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Tele2 zu personenbezogenen Diensten im Netz des Zusammenschaltungspartners hat Tele2 als Quellnetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 9_{Zusammenschaltungspartner} gemäß Anhang 6a zu entrichten.

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil (Punkt 5) verwiesen.

4. Einrichtungskosten und –zeiten für die Rufnummernbereiche 720

4.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander gegenseitig zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern mit Tarif bzw. Tarifänderungen bestehender Nummern). Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an

einen IDA bzw KDB vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw KDB als KNB auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur Uncompleted Calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

4.2. Einrichtungszeiten

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

4.3. Einrichtungskosten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von quellnetztarifierten Diensterufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Anhang 20 – Regelungen betreffend sonstiger Dienste

1. Telefonstörungsannahmestellen – Kurzurufnummer 111

Telefonstörungsannahmedienste sind quellnetztarifizierte Dienste.

1.1. Wechselseitiger Zugang zu Telefonstörungsannahmestellen

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle, die sie innerhalb des Rufnummernbereichs 111 (ausgenommen 111-1) in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle der jeweils anderen Partei.

1.2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer der Telefonstörungsannahmestelle, die im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetz am vereinbarten Netzübergangspunkt der A1TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben.

1.3. Abrechnung

Die Parteien verrechnen für die Zustellung von Rufen zu Telefonstörungsannahmestellen wechselseitig das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V9^{Zusammenschaltungspartner} bzw. V9^{Tele2} gemäß Anhang 6a.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil (Punkt 5) verwiesen.

1.4. Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Für die Einrichtungszeiten und Mitteilung von Konfigurationswünschen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Anhangs 14 sinngemäß.

2. Telefonauskunftsdienste – Kurzurufnummer 118

Telefonauskunftsdienste sind zielnetztarifizierte Dienste.

2.1. Wechselseitiger Zugang zu Telefonauskunftsdiensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiensten, die sie innerhalb des Rufnummernbereichs 118 (ausgenommen 118-1) in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Telefonauskunftsdiensten der jeweils anderen Partei.

2.2. Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Anhangs 17

Für die Zusammenschaltung im Hinblick auf Telefonauskunftsdienste gelten die Regelungen über Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste des Anhangs 17 sinngemäß, jedoch mit der folgenden Ausnahme: Hinsichtlich der Einrichtungskosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Einzelrufnummern, jedoch ist wechselseitig jeweils eine Nummer kostenlos einzurichten.

2.3. Diensteentgelt

Die Parteien geben einander wechselseitig das jeweilige Diensteentgelt bekannt.

Anhang 22 – Regelungen betreffend den wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten

1. Wechselseitiger Zugang zu tariffreien Online-Diensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu tariffreien Online-Diensterufnummern, die sie innerhalb des Rufnummernbereiches 80400 in ihrem eigenen Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu tariffreien Online-Diensterufnummern im Netz der jeweils anderen Partei.

2. Durchführung

Die Verkehrsübergabe und Dienstqualität erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Bestimmungen mit der A1TA.

3. Abrechnung

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Onlinediensterufnummern im hier geregelten Rufnummernbereich im Netz der Tele2 hat Tele2 bei Heranführung aus dem Festnetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von $V_{19}^{\text{Zusammenschaltungspartner}}$, bei Heranführung aus dem Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von $V_{26}^{\text{Zusammenschaltungspartner}}$ gemäß Anhang 6ff zu entrichten.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz der Tele2 zu Onlinediensterufnummern im hier geregelten Rufnummernbereich im Netz des Zusammenschaltungspartners hat dieser bei Heranführung aus einem Festnetz der Tele2 ein Entgelt in Höhe von V_{19}^{Tele2} , bei Heranführung aus dem Mobilnetz von Tele2 ein Entgelt in Höhe von V_{25}^{Tele2} gemäß Anhang 6 zu entrichten.

Für die hier festgelegten Entgelte betreffend die Originierung zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 80400 sind eigene Verkehrsartenbezeichnungen vorzusehen.

4. Einrichtungskosten und -zeiten

Für die Einrichtungskosten und -zeiten gelten die in Anhang 14 dieser Anordnung enthaltenen Regelungen sinngemäß.

5. Portierung einer Rufnummer für tariffreien Zugang zu Online-Diensten

Die Portierung einer Rufnummer für tariffreien Zugang zu Online-Diensten mittels Onward-Routing ist ausgeschlossen.

Anhang 27 - Regelungen betreffend der wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von mobilen Rufnummern

1 Präambel

Die gegenständliche Vereinbarung hat die näheren Bestimmungen für die Übertragung von mobilen Rufnummern („Mobile Number Portability“, „MNP“) zwischen Mobilnetzbetreibern („MNB“) und bzw. oder Mobildienstebetreibern („MDB“) zum Gegenstand und ist von folgenden Grundsätzen getragen:

Mit vorliegender Vereinbarung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Übertragung mobiler Rufnummern unter umfassender Wahrung von Teilnehmerinteressen, der Integrität bestehender Dienste, des Konsumentenschutzes und des Datenschutzes erfolgt. Gegenständliche Vereinbarung hat die bestmögliche Wahrung der Effizienz zum Ziel.

2 Definitionen und Abkürzungen

2.1 Definitionen

Bestmatch Routing bezeichnet eine Routingmethode, bei der der am besten zutreffende Eintrag bei der Ziffernanalyse berücksichtigt wird. Das ermöglicht die Angabe von kürzeren und längeren Routingeinträgen mit identen Ziffernfolgen und unterschiedlicher Zielaussage (Beispiel: Es existieren folgende Routingeinträge: 06xx12345yy → T-Mobile und 06xx1234567 → Hutchison 3G; wird aus dem Rufnummernblock 06xx12345yy die Rufnummer 06xx1234567 gewählt, so wird diese zu Hutchison 3G geroutet, alle anderen Rufnummern aus diesem Rufnummernblock werden zu T-Mobile geroutet).

Number Range Holder bezeichnet das Mobilnetz, in dem eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist.

NÜV-Info bedeutet Information zur Rufnummernmitnahme.

NÜV-Bestätigung bezeichnet die Bestätigung zur Rufnummernmitnahme.

NÜV-Erhaltbestätigung bezeichnet die Übergabebestätigung zur Rufnummernmitnahme.

P1 Liste gemäß (Punkt 6.1) bezeichnet die Liste der portierungsrelevanten Daten, die zum Zeitpunkt "Point of no return 1" versendet wird.

P2 Liste gemäß (Punkt 6.1) bezeichnet die Liste der portierungsrelevanten Daten, die zum Zeitpunkt "Point of no return 2" bereitgestellt wird.

Portierzeitfenster bezeichnet die Port-In Routing Zeitfenster und die Port-Out Routing Zeitfenster.

QQ bezeichnet die 2stellige Quellnetzkenung im Format 96 bzw 97 laut EP021.

Rufnummernblock bezeichnet einen dekadischen Block (Beispiel 06xx 12345yy).

Rufnummernstrecke bezeichnet eine Reihe direkt aufeinander folgender Rufnummern gleicher Länge, die mit Anfang- und Endrufnummer definiert ist, wobei die Endrufnummer größer als die Startrufnummer ist (Beispiel: 06xx1234567 - 06xx1385123).

Vollmacht bezeichnet eine Bevollmächtigung und Einverständniserklärung.

ZZ bezeichnet die 2stellige Zielnetzkenung im Format 96 bzw 97 laut EP021.

2.2 Abkürzungen

AG	Arbeitsgemeinschaft
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
EVB	Exportvolumenbarometer
FNB	Festnetzbetreiber
IP	Internet Protokoll
ISDN	Integrated Services Digital Network
MDB	Mobiler Kommunikationsdienstebetreiber
MNB	Mobiler Kommunikationsnetzbetreiber
MBab	abgebender MNB bzw. MDB
MBauf	aufnehmender MNB bzw. MDB
MNP	Mobile Number Portability
MSISDN	Mobile Station ISDN Number
NDC	Network Destination Code (Vorwahl)
NRH	Number Range Holder
NÜV	Nummernübertragungsverordnung
PDF	Portable Document Format
POS	Point of Sales, Geschäft bzw. Händler
PUK	Personal Unblocking Key
QNB	Quellnetzbetreiber
RN	Rufnummer
RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
SFTP	Secure File Transfer Protocol
SN	Subscriber Number, Rufnummer
SOAP	Simple Object Access Protocol
SSL	Secure Socket Layer
TCK	Telekom-Control-Kommission
UTC	Universal Time Conversion
UTF-8	Unicode Transformation Format 8 Bit
VPN	Virtual Private Network

WSDL Web Service Definition Language

XML Extensible Markup Language

3 Sicherstellung der Erreichbarkeit mobiler Rufnummern sowie der Einhaltung dieses Anhanges

Jede Partei ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, alles zu unternehmen, um sämtliche Zusammenschaltungsbeziehungen im Sinne der Interoperabilitätsverpflichtung dahingehend zu adaptieren, dass die Erreichbarkeit portierter und nicht portierter mobiler Rufnummern insbesondere gemäß §§ 60ff Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-Verordnung (KEM-V) entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 07.03.2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten (Universaldienstrichtlinie), des TKG 2003, der Nummernübertragungsverordnung (NÜV 2012, BGBl II 48/2012, in der Folge als „NÜV“ bezeichnet) und der in vorliegendem Anhang getroffenen Festlegungen für den technischen Durchführungsprozess sichergestellt und die Bereitstellung der Netzansage für die Tariftransparenz gewährleistet ist.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Einbindung der MDB

Die Parteien als MNB haften für die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Anhang durch ihrem Mobilnetz zugehörige MDB. Alle in diesem Anhang festgelegten Qualitätsparameter sind unabhängig von Art und Anzahl der zu einem Mobilnetz zugehörigen MDB einzuhalten. Der MNB bildet im Auftrag des MDB die technische und administrative Schnittstelle zu anderen Netzbetreibern.

In diesem Anhang wird grundsätzlich zwischen MDB und MNB nicht unterschieden und sohin die Bezeichnung Mobilbetreiber ("MB") verwendet, es sei denn, eine Unterscheidung wird in diesem Anhang ausdrücklich vorgenommen.

4.2 Umfang des Anhanges

- Mit diesem Anhang werden Regelungen getroffen, die für die Umsetzung der Nummernübertragung iSd § 1 Z.3 NÜV erforderlich und von den nationalen MNB, Festnetzbetreibern ("FNB") sowie von MDB im jeweils zutreffenden Umfang zu beachten sind.
- Dieser Anhang ist auf alle mobilen Rufnummern gemäß §§ 60 ff KEM-V anwendbar.
- Dieser Anhang umfasst die Portierung von mobilen Rufnummern, nicht aber von Diensten, die über diese Rufnummern erbracht werden.
- Die mobile Rufnummernübertragung steht für Prepaid- und Postpaidrufnummern gleichermaßen zur Verfügung.
- Die Portierung beinhaltet grundsätzlich die Übertragung der Hauptrufnummer ("Voicenummer"; die mit einer SIM-Karte verbundene Rufnummer für den Sprachdienst) sowie der "Voicemailnummer" (die Rufnummer, mit der eine Sprachbox erreicht wird). Alle weiteren mit der SIM-Karte des Teilnehmers

verbundenen Rufnummern (wie z.B. Fax-, Daten, Alternative Line Service, etc.) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers portiert und dürfen nicht einer anderen Hauptrufnummer zugeordnet werden. Eingriffe in den Rufnummernplan des Numberrangeholders (Verwendung einer Rufnummer mit einem bestimmten Serviceindikator (z.B. Alternative Line Service) für ein anderes Service (z.B. Daten) sind unzulässig. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung einer importierten Rufnummer ist unzulässig.

- Nicht genutzte Rufnummern, die dem Teilnehmer vom MBab (der die Rufnummer(n) abgebende Mobilbetreiber) vertraglich zur Nutzung überlassen wurden, können unter denselben Voraussetzungen portiert werden wie genutzte Rufnummern. Dies gilt sowohl für den Standard- als auch den Großkundenportierprozess.

4.3 "One-Stop-Shopping"

Der Nummernübertragungsprozess beginnt ausschließlich beim MBauf (der die Rufnummer(n) aufnehmende Mobilbetreiber). Dem Endkunden – sofern er nicht unter die Bestimmungen der Großkundenportierung fällt (vgl hierzu Punkt "5.1 Standard- und Großkundenportierprozess") – ist es zu ermöglichen, alle seinerseits notwendigen Schritte im Rahmen eines einzigen Kontaktes mit dem MBauf erledigen zu können ("One-Stop-Shopping").

Die Einholung der Information und Bestätigung iSd NÜV durch den Endkunden beim MBab ohne vorherige Antragstellung des Endkunden beim MBauf ist zulässig, nicht aber Gegenstand des in diesem Anhang geregelten Rufnummernübertragungsprozesses.

4.4 Portierhemmnisse

Zu den Portierhemmnissen im Sinne des § 5 Abs. 1 NÜV zählt auch, dass die Rufnummer beim MBab nicht oder nicht mehr in Verwendung steht bzw. dass über die Rufnummer auch hinsichtlich zukünftiger Nutzung keine vertragliche Regelung mit dem Teilnehmer getroffen wurde. Jedenfalls liegt auch dann ein Portierhemmnis vor, wenn ein Prepaid-Teilnehmer nicht über ein erforderliches Restguthaben für die beim Informationsantrag allenfalls entstehenden Kosten verfügt.

4.5 Portiervolumen

Direkt routende Quellnetzbetreiber haben sicher zu stellen, dass pro Mobil-Telefondienstebetreiber Routingänderungen für 2.000 in den P2-Listen übermittelte Ziffernfolgen gemäß Punkt 6.1 dieses Anhanges in ihren Systemen durchgeführt werden können. Die Routingänderungen wegen Rufnummernrückgabe an den "Numberrangeholder" (d.h. jenes Mobilnetz, in dem eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist) sind in diesem Wert nicht inkludiert.

4.5.1 Standardportierzeitfenster

Jeder MNB stellt in den Standardportierzeitfenstern gemäß Punkt "6.2 Portierzeitfenster" für den Export von zumindest 2.000 Routingeinträgen unabhängig vom Kundentyp im Standardportierprozess sicher.

Portierungen zwischen MDB, die demselben Mobilnetz zugehörig sind, sind in dieses Portiervolumen nicht einzurechnen.

Im Falle einer Portierung, in deren Rahmen ein Block aufgesplittet werden muss, ist dieser Vorgang bei der Berechnung der Routingeinträge zu beachten.

4.5.2 Sonderportierzeitfenster

Jeder MNB stellt in den Sonderportierzeitfenstern gemäß Punkt „6.2 Portierzeitfenster“ System- und administrative Kapazitäten für den Export bzw. die Einrichtung von zumindest 18.000 Routingeinträge (insgesamt für alle Betreiber) sicher. Zusätzlich hat jeder MNB den Export von bis zu 3.000 SIM-Karten pro Sonderportierzeitfenster zu gewährleisten.

Ist die Portierung einer darüber hinausgehenden Menge an Routingeinträgen und/oder SIM-Karten erforderlich, hat jeder MNB - bei entsprechender Bekanntgabe dieses Umstandes gemäß Punkt "5.4.3 Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster" - in den angekündigten (erweiterten) Sonderportierzeitfenstern gemäß Punkt "6.2 Portierzeitfenster" System- und administrative Kapazitäten für den Export bzw. die Einrichtung von zumindest 27.000 Routingeinträgen (insgesamt für alle Betreiber) sicher zu stellen. Zusätzlich hat jeder MNB den Export von bis zu 7.000 SIM-Karten pro (erweitertem) Sonderportierzeitfenster zu gewährleisten. Ist die Portierung einer darüber hinausgehenden Menge an Routingeinträgen und/oder SIM- Karten erforderlich, ist eine Aufteilung auf mehrere Sonderportierzeitfenster vorzunehmen

4.6 Rufnummern- und Ziffernlänge an den Netzgrenzen

Es ist sicherzustellen, dass mobile Rufnummern gemäß § 60ff Abs. 5 sowie § 126 Abs. 3 KEM-V auch nach einer Portierung erreichbar sind. Bezüglich der übertragbaren Ziffernlänge über Netzgrenzen (einschließlich transparentem Transit) ist sicherzustellen, dass im Vergleich zum Ausgangszustand vor der Implementierung der Mobilrufnummernportierung keine Verschlechterung eintritt.

4.7 Prozess der Portierung

Der Prozess der Portierung beschreibt die zeitliche Reihenfolge von notwendigen Aktivitäten der einzelnen Mobil- und Festnetzbetreiber zur Veranlassung und Durchführung von Mobilrufnummernportierung entsprechend den Vorgaben der NÜV und zur Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern für leitungsvermittelte Dienste und Nachrichtendienste aus dem In- und Ausland.

Der Prozess der Portierung unterteilt sich in

- einen administrativen Prozess, in dem an jedem Werktag (Montag bis Samstag, ausgenommen Feiertage) die Portierung in die Wege geleitet wird und
- einen technischen Durchführungsprozess, in dem an jedem Werktag die Portierung auf nationaler Ebene vorbereitet und durchgeführt wird.

5 Administrativer Prozess

Der administrative Prozess beginnt mit Antragstellung des Teilnehmers auf mobile Rufnummernübertragung bei einem MB.

Der administrative Prozess unterteilt sich in einen Informationsantrag und einen Durchführungsauftrag.

- Der Informationsantrag des Teilnehmers umfasst das Einholen der im Hinblick auf die Mobilrufnummernübertragung relevanten Informationen und deren Bestätigung gemäß § 4 NÜV (im Folgenden "NÜV-Information" und "NÜV-Bestätigung").
- Auf Grund des initiierten Durchführungsauftrages ist der MBauf verpflichtet, alle für die Portierung erforderlichen Veranlassungen in seinem Verantwortungsbereich zu treffen.

5.1 Standard- und Großkundenportierprozess

Entsprechend der nachfolgenden Definition werden Endkunden in Standardkunden und Großkunden unterteilt, wobei Standardkunden dem Standardportierprozess und Großkunden dem in Punkt 5.4 "Abweichende Bestimmungen für Großkunden" festgelegten Großkundenprozess folgen.

Endkunden, die nicht von der nachfolgenden Definition eines Großkunden umfasst sind, werden als Standardkunden bezeichnet.

5.1.1 Informationsantrag

Ein Endkunde fällt beim Informationsantrag unter die Regeln der Großkundenportierung, wenn er einen Informationsantrag mit zumindest 26 Hauptrufnummern stellt. Wird ein als Großkundenportierung gekennzeichnete Informationsantrag gestellt, der weniger als 26 Hauptrufnummern umfasst, so kann dieser vom MBab abgelehnt werden.

Die Anforderung von Rufnummernstrecken und allen Rufnummern zu einer Kundennummer kann nur im Großkundenportierprozess durchgeführt werden.

5.1.2 Durchführungsauftrag

Ein Endkunde fällt beim Durchführungsauftrag unter die Regeln der Großkundenportierung, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

Es gibt einen Durchführungsauftrag,

- mit zumindest 26 Hauptrufnummern, die im Durchführungsauftrag als Einzelrufnummern ausgewiesen sind, oder
- der mehr als 250 Routingeträge umfasst.

Ein Kunde der beim Informationsantrag unter die Regeln der Großkundenportierung fällt, aber im Durchführungsauftrag weniger als 26 Hauptrufnummern als Einzelrufnummern angibt, folgt beim Durchführungsauftrag dem Standardprozess.

5.2 Informationsantrag (Standardportierprozess)

5.2.1 Informationsantrag des Teilnehmers auf Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Der Teilnehmer hat folgende zwei Möglichkeiten, die notwendige NÜV-Information und NÜV-Bestätigung gemäß § 3 Abs. 1 NÜV einzuholen:

1. Der Teilnehmer wendet sich an seinen aktuellen MB (MBab). Dabei kann der Teilnehmer angeben, auf welchem Weg er die gewünschte NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung erhalten möchte.
2. Der Teilnehmer wendet sich an einen anderen MB (potentieller MBAuf). Der (potentielle) MBAuf hat, sofern die NÜV-Bestätigung vom Teilnehmer beim (potentiellen) MBAuf noch nicht vorgelegt wurde, den MBab vom Antrag des Teilnehmers zu verständigen. Die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung werden dann direkt vom MBab an den Teilnehmer im Wege über den (potentiellen) MBAuf übermittelt. Der Teilnehmer hat zu diesem Zweck dem (potentiellen) MBAuf einen Auftrag bzw. eine Vollmacht zur Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung beim MBab zu erteilen.

5.2.2 Legitimierung des Teilnehmers und Bevollmächtigung des MBAuf

Jede Person hat sich zum Zweck der Bevollmächtigung des MBAuf für die Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung mittels eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen. Bei juristischen Personen ist darüber hinaus der Nachweis der Vertretungsbefugnis für das Unternehmen zu erbringen.

Beantragt der (potentielle) MBAuf im Namen des Teilnehmers die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung, so muss dem (potentiellen) MBAuf eine entsprechende Vollmacht sowie eine Einverständniserklärung des Teilnehmers dazu vorliegen, im Rahmen derer der Teilnehmer auch der Übermittlung der entsprechenden Informationen und Daten im Sinne des § 96 Abs. 2 TKG zustimmt.

5.2.3 Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der Rufnummer(n)

Im Rahmen der Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung ist der Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer(n) vom MBAuf einzuholen.

5.2.3.1 Nutzungsnachweis durch Postpaid-Teilnehmer

Ist der Teilnehmer eines Postpaid-Vertragsverhältnisses eine natürliche Person, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBAuf die zu portierende(n) Hauptrufnummer(n) und das Geburtsdatum des Teilnehmers an den MBab zu übersenden.

Ist der Teilnehmer eines Postpaid-Vertragsverhältnisses eine juristische Person, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBAuf die zu portierende(n) Hauptrufnummer(n) und die Kundennummer des Unternehmens im Informationsantrag an den MBab zu übersenden. Die Übermittlung von mehr als einer Hauptrufnummer pro Informationsantrag ist zulässig.

Der MBab überprüft die einlangenden Daten auf Übereinstimmung mit seinen Kundendaten.

Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten nicht überein, ist eine Fehlermeldung unter Angabe des Grundes vom MBab an den (potentiellen) MBAuf zu übersenden.

Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten überein, wird folgende Information pro SIM-Karte an den (potentiellen) MBAuf übersandt:

- Die der SIM-Karte zugehörigen Rufnummern und die darüber erbrachten Dienste
- Eine Angabe darüber, ob der Teilnehmer Post- oder Prepaid-Kunde ist
- Vollständiger Name des Teilnehmers bzw. Firmenbezeichnung

- Die Informationen gemäß § 4 NÜV (NÜV-Information)
- Die Bestätigung über die erfolgte Übermittlung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Durch die Übermittlung des vollständigen Namens des Teilnehmers bzw. der Firmenbezeichnung hat der (potentielle) MBauf zu überprüfen, ob der Antragsteller tatsächlich der Teilnehmer ist. Handelt es sich bei dem legitimierten Antragsteller um eine andere Person, dürfen die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung nicht ausgehändigt werden und sind vom (potentiellen) MBauf zu vernichten.

5.2.3.2 Nutzungsnachweis durch Prepaid-Teilnehmer

Ist der Teilnehmer ein Prepaid-Kunde, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBauf die zu portierende Hauptrufnummer und der dazugehörige PUK-Code ("Personal Unblocking Key") an den MBab zu übersenden. Der MBab überprüft die einlangenden Daten auf Übereinstimmung mit seinen Kundendaten. Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten nicht überein, so übermittelt der MBab eine der festgelegten Fehlermeldungen. Bei Übereinstimmung wird folgende Information pro SIM-Karte an den (potentiellen) MBauf übersandt:

- Die der SIM-Karte zugehörigen Rufnummern und die darüber erbrachten Dienste
- Eine Angabe darüber, dass der Teilnehmer Prepaid-Kunde ist
- Die Informationen gemäß § 4 NÜV (NÜV-Information)
- Die Bestätigung über die erfolgte Übermittlung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Liegt der PUK-Code dem Teilnehmer und /oder dem MBab nicht vor, hat der MBauf die Erbringung des Nachweises der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer durch ein seinem Ermessen nach geeignetes Mittel zu ermöglichen. Darüber hinaus trägt der (potentielle) MBauf die Verantwortung für die Rechtsfolgen einer eventuell von einem Unbefugten beantragten Ausstellung einer NÜV-Information und NÜV-Bestätigung.

5.2.4 Inhalt und Umfang der NÜV-Information

Der MBab hat die aktuellst verfügbare Information gemäß § 4 NÜV unter Angabe des Stichtages dem Teilnehmer bereitzustellen.

Erfolgt die Übermittlung direkt an den Teilnehmer im Wege über den (potentiellen) MBauf, so wird dies durch Übermittlung einer PDF-Datei vorgenommen. Die Information gemäß § 4 NÜV und die Bestätigung über den Erhalt derselben ist dem Teilnehmer in Papierform unmittelbar auszuhändigen. Unmittelbar nach der Aushändigung an den Teilnehmer sind allenfalls diesbezügliche noch beim (potentiellen) MBauf befindliche Daten der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung vom (potentiellen) MBauf zu löschen. Der Teilnehmer hat beim (potentiellen) MBauf den Erhalt der ausgedruckten NÜV-Information und NÜV-Bestätigung schriftlich zu bestätigen. Das Formular für diese vom Teilnehmer zu unterzeichnende Bestätigung wird vom MBab im Rahmen der vorgenannten PDF-Datei übermittelt und beinhaltet für Postpaid-Teilnehmer Datenfelder für die Angabe von Vorname, Nachname bzw. Firmenwortlaut, Geburtsdatum bzw. Kundennummer sowie für jene Hauptrufnummern, auf die sich die NÜV-Information bezieht. Diese schriftliche Bestätigung wird zwischen MBauf und MBab nicht ausgetauscht.

Der MBauf hat die unterfertigten, schriftlichen Übernahmebestätigungen des Teilnehmers betreffend den Erhalt der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung für einen Zeitraum von zumindest 12 Monaten ab dem Portierdatum aufzubewahren und sicherzustellen, dass die Übernahmebestätigungen im Streitfall auf Anfrage des MBab diesem übermittelt werden können.

5.2.5 Sicherheitsmaßnahmen

Es ist seitens des (potentiellen) MBauf sicherzustellen, dass beim MBab keine NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen beantragt werden, die nicht durch einen Auftrag bzw. eine Vollmacht eines antragstellenden, betroffenen Teilnehmers gedeckt sind.

Beim (potentiellen) MBauf sind alle Aufträge bzw. Vollmachten auf Übermittlung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen zu sammeln und zeitnah, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung der Vollmacht in elektronischer Form an den jeweiligen MBab zu übersenden.

Bei Fällen begründeten Verdachtes wegen offensichtlich missbräuchlicher Einholung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen hat der (potentielle) MBauf die entsprechenden Vollmachten auf Verlangen des MBab dem MBab binnen drei Tagen vorzulegen. Diese Vorlage kann auch durch Übermittlung als Datenfile oder per Fax erfolgen.

5.2.6 Form und Inhalt der NÜV-Bestätigung

Dem Teilnehmer ist gemeinsam mit der schriftlichen Ausfertigung der NÜV-Information eine Bestätigung darüber zu übermitteln, dass die Information gegenüber dem Teilnehmer stattgefunden hat. Die Bestätigung hat folgenden Inhalt aufzuweisen, wobei die graphische Aufbereitung dem MBab überlassen bleibt:

Prepaid:

- Markierung als Prepaid
- Rufnummern inklusive Barcode und Servicebezeichnung lt. Definition
- Portier-Code inkl. Barcode
- Gültigkeitsende der NÜV-Bestätigung/Information
- Ein Logo des MBab kann dargestellt werden

Postpaid:

- Rufnummern inklusive Barcode und Servicebezeichnung lt. Definition
- Portier-Code inkl. Barcode
- Gültigkeitsende der NÜV-Bestätigung/Information
- Ein Logo des MBab kann dargestellt werden

Zusätzlich für natürliche Personen, die Postpaidkunden sind:

- Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung
- Adresse
- Geburtsdatum

Zusätzlich für juristische Personen, die Postpaidkunden sind:

- Firmenbezeichnung
- Adresse

Diese Bestätigung hat einen Bestätigungscode in alphanumerischer Form sowie als Barcode (Barcode-System 3 aus 9) zu enthalten, der Teil der schriftlichen Ausfertigung ist. Für jede NÜV-Bestätigung ist ein Bestätigungscode zu vergeben. Der Bestätigungscode dient in Verbindung mit der jeweiligen Hauptrufnummer der eindeutigen Identifizierung hinsichtlich der erfolgten Information zu den mit einer bestimmten SIM-Karte verbundenen Rufnummern. Der Bestätigungscode, der mit jeder NÜV-Bestätigung zu vergeben ist, muss in Verbindung mit der jeweiligen Hauptrufnummer eine eindeutige Identifizierung (die Kombination aus Bestätigungscode und Hauptrufnummer muss eindeutig sein) des entsprechenden Geschäftsfalles ermöglichen und ist wie folgt definiert:

BBBYMMDDXXXXXXXXP

BBB: abgebender Betreiber

YYMMDD: Letzter Tag der Gültigkeit der NÜV-Information

XXXXXXXX: betreiberspezifische Zahl

P: Prüfziffer (wird aus YYMMDDXXXXXXXX nach dem MODULO 10 Verfahren berechnet)

Der Bestätigungscode ist 90 Kalendertage gültig, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Bestätigungscode für diese Hauptrufnummer vergeben wurde.

Der Bestätigungscode kann mehrmals für Durchführungsaufträge verwendet werden und bleibt auch nach einer Stornierung des Auftrags gültig. Sobald eine Rufnummer portiert wurde, erlischt die Gültigkeit des Bestätigungscode für diese Rufnummer.

Der Bestätigungscode und die Rufnummern sind verpflichtend auch als Barcode abzubilden, wobei das Barcode-System 3 aus 9 zu verwenden ist.

Die zusätzlich zur Rufnummer übermittelten Services werden aus Gründen der Übersichtlichkeit einheitlich benannt: "Sprache, Sprachbox, Fax, Daten, Second Line" und "Zusätzliche".

Die vom Endkunden übergebene NÜV-Bestätigung wird diesem nach Abschluss der Bearbeitung vom MBauf retourniert.

5.2.7 Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

Wenn der Teilnehmer eine Übersendung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung im Wege über den (potentiellen) MBauf beantragt gilt: Die Übermittlung hat unverzüglich zu erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraumes von 20 Minuten beim anfragenden (potentiellen) MBauf einzulangen.

Dies gilt auch für Fälle, bei denen mehr als eine Hauptrufnummer in einer Anfrage abgefragt wird. Die Regelung gilt nicht für Fälle der Großkundenportierung. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 und Abs 5 NÜV unberührt.

Für den Fall, dass der Teilnehmer die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung an den (potentiellen) MBauf beauftragt hat, richtet sich die Messung der

Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung nach den Festlegungen des Punktes 5.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".

5.3 Durchführungsauftrag durch den Teilnehmer (Standardportierprozess)

Der Durchführungsauftrag ist ausschließlich vom Teilnehmer im Wege über den MBauf an den MBab zu senden. Bevor jedoch ein solcher Auftrag abgesandt wird, haben die Voraussetzungen im Sinne des § 3 NÜV vorzuliegen. Anschließend haben MBauf und MBab gemeinsam alle weiteren Schritte zur ordnungsgemäßen Durchführung der Nummernübertragung zu setzen.

Im Rahmen des Durchführungsauftrages werden folgende Daten vom MBauf an den MBab übersandt:

- Bestätigungscode und alle zu portierenden Rufnummern,
- gewünschtes Portierdatum des Teilnehmers sowie
- ein Kennzeichen, dass es sich um eine Portierung gemäß der Definition des Standardportierprozesses handelt.

Vom MBab ist zu überprüfen, ob

- der übersandte Bestätigungscode gültig und den zu portierenden mobilen Rufnummern zuordenbar ist (Sollte für eine Hauptrufnummer mehr als eine NÜV-Information angefordert worden sein und sollten daher mehrere Bestätigungscode vorliegen, so sind davon all jene Bestätigungscode gültig, die noch innerhalb der Fristen gemäß § 5 Abs 1 Z 4 und Z 5 NÜV liegen.),
- ein Portierhemmnis vorliegt und
- das gewünschte Portierdatum des Teilnehmers möglich ist.

Wünscht der Teilnehmer eine sofortige Übertragung, so ist seitens des MBab und des MBauf sicherzustellen, dass der Übertragungsprozess tunlichst binnen drei Arbeitstagen erfolgt. Ein vom Teilnehmer gewünschtes Datum oder ein gewünschter Zeitpunkt für die Nummernübertragung ist möglichst zu berücksichtigen.

5.3.1 Rückantwort des MBab betreffend Portierdatum

Wenn die Überprüfung der im Rahmen des Durchführungsauftrages vom MBauf an den MBab übersandten Daten keine Fehler ergibt und das gewünschte Portierdatum beim MBab möglich ist, hat der MBab die Zusage über den Portiertermin an den MBauf zu übersenden, der den Teilnehmer darüber informiert.

Ergibt die Überprüfung der im Rahmen des Durchführungsauftrages vom MBauf an den MBab übersandten Daten, dass das gewünschte Portierdatum oder die Portierung zumindest einer der angegebenen Rufnummern nicht möglich ist, ist dieser Umstand samt Begründung dem MBauf mitzuteilen.

5.3.2 Antwortzeit des MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum

Die Antwort des MBab hat unverzüglich zu erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraumes von 10 Minuten beim anfragenden MBauf einzulangen. Dies gilt auch für Fälle, bei denen bis zu 125 Rufnummern in einem Portierauftrag abgefragt werden. Die Antwortzeiten für den Großkundenportierprozess sind in Punkt 5.4.1 festgelegt.

Die Messung der Antwortzeit für die Übermittlung der Zusage über den Wunschtermin richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 5.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".

5.4 Abweichende Bestimmungen für Großkunden Administrativer Prozess

5.4.1 Informationsantrag (Großkundenportierprozess)

Die Regelungen des Großkundenportierprozesses richten sich sinngemäß – sofern in diesem Punkt nicht ausdrücklich anders festgelegt – nach den Regelungen des Punktes 5.2 "Informationsantrag (Standardportierprozess)".

Abweichend von Punkt 5.2 "Informationsantrag (Standardportierprozess)" kommen beim Informationsantrag folgende Regelungen zur Anwendung. Ein Informationsantrag, der als Strecke dargestellt werden kann, muss als solche angefordert werden.

Anfordern der NÜV-Information

- Der MBauf kann den Informationsantrag entweder durch
 - Angabe aller Hauptrufnummern als Einzelnummern (mindestens 26 Hauptrufnummern) stellen oder
 - durch Angabe einer Rufnummernstrecke, wodurch alle Rufnummern aus dieser Rufnummernstrecke angefordert werden, oder
 - gemischt als einzelne Hauptrufnummern und Rufnummernstrecken oder
 - er kann alle Rufnummern zu einer Kundennummer anfordern.
- Werden alle Rufnummern zu einer Kundennummer angefordert, ist neben der entsprechenden Information im Informationsantrag auch eine exemplarische beschaltete Hauptrufnummer anzugeben.
- Bei allen Anfragen ist das "BC" Flag zu setzen. Ist das "BC" Flag nicht gesetzt, wird der Informationsantrag im Standardportierprozess behandelt und mit dem entsprechenden Fehlercode abgelehnt.
- Die vom Endkunden ausgestellte Bevollmächtigung ist im Informationsantrag – welcher wie beim Standardportierprozess mittels XML-SOAP gestellt wird – im Feld "Signature Link" als TIF-Dokument zu übermitteln. Eine fehlende Bevollmächtigung gilt als Ablehnungsgrund und der Informationsantrag wird vom MBab mit dem entsprechenden Fehlercode abgelehnt.
- Das Feld "E-Mail" enthält für die Übermittlung der NÜV-Information die elektronische Zustelladresse. Diese ist nur gültig, wenn sie auch in identer Form auf der Vollmacht enthalten ist. Im Falle einer Abweichung ist die Rechnungsadresse bzw. Vertragsadresse beim MBab zu verwenden.

Inhalt und Umfang der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

- NÜV-Information und NÜV-Bestätigung bestehen für Großkunden aus vier Teilen:
 - einer "Management Summary" im PDF-Format, welches einen Gesamtüberblick über die Anzahl der aktiven SIM-Karten und die bei Portierung anfallenden Gesamtkosten gibt (die Gestaltung obliegt dem MBab);

- einer Detailinformation zu den angeforderten Hauptrufnummern (die Gestaltung und das Dateiformat obliegt dem MBab);
 - der NÜV-Bestätigung (beinhaltend Bestätigungscode, gemäß Punkt 5.2.6) im PDF-Format, welche um einen Hinweis auf den Anhang zur NÜV-Bestätigung ergänzt wird;
 - dem Anhang zur NÜV-Bestätigung als CSV-Datei (enthält keinen Portiercode), aus der alle dem Endkunden überlassenen Rufnummern ersichtlich sind. In diesem sind alle Rufnummernstrecken und alle einzelnen Rufnummern des Endkunden anzuführen. Zusätzlich sind alle in den Rufnummernstrecken enthaltenen, beschalteten Rufnummern einzeln anzuführen.
- Eine Bestätigung seitens des Teilnehmers über den Erhalt der NÜV-Information, NÜV-Bestätigung und dem Anhang ist nicht erforderlich. Das im Standardportierprozess im PDF-Format zu übermittelnde Formular entfällt.

Beantwortung des Informationsantrages

- Ein Informationsantrag wird bereits bei einem Fehler (z.B. eine Rufnummer falsch) vollständig abgelehnt, wobei die fehlerhaften Rufnummern bzw. Rufnummernstrecken anzugeben sind.
- Wird ein Informationsantrag, der als Großkundenportierung gekennzeichnet, ist für weniger als 26 Hauptrufnummern gestellt, so kann dieser vom MBab abgelehnt werden.
- Die Beantwortung des Informationsantrages erfolgt über zwei getrennte Wege:
 - Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem MBauf erfolgt über XML-SOAP. Allerdings werden nur der globale Status und im
 - Gutfall der Anhang zur NÜV-Bestätigung bzw. im
 - Fehlerfall die entsprechende Fehlercodes sowie alle fehlerhaften Hauptrufnummern (einzeln) inklusive lokalem Fehlercode rückübermittelt
 - Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem Endkunden – bestehend aus allen vier Teilen – erfolgt nur im Gutfall via E-Mail an die im Informationsantrag und auf der Vollmacht angegebene E-Mail Adresse oder postalisch an die Rechnungsadresse bzw. Vertragsadresse.
- Der Anhang zur NÜV-Bestätigung darf vom MBauf 100 Tage aufbewahrt werden.
- Rufnummern werden im Zuge der Großkundenportierung nicht als Barcode abgebildet.

Servicelevel für die Beantwortung des Informationsantrages

- Servicelevels für den Informationsantrag der Großkundenportierungen werden werktags Montag – Freitag in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr gemessen:
- Die Messung der Antwortzeit richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 5.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".

- Für die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung an den Endkunden gelten die rechtlichen Bestimmungen.
- Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem potentiellen MBauf hat unverzüglich, jedoch
 - längstens innerhalb von drei Werktagen und im
 - Fall einer Gesamtablehnung längstens innerhalb eines Werktages zu erfolgen.

5.4.2 Durchführungsauftrag (Großkundenportierprozess)

- Im Rahmen des Durchführungsauftrags können die zu portierenden Rufnummern entweder
 - Einzelnummern oder
 - als Rufnummernstrecken oder
 - gemischt als einzelne Rufnummern und Rufnummernstrecken
 angegeben werden. Alle Rufnummern, die als Strecke dargestellt werden können, sind als Strecke anzugeben.
- Die zur jeweiligen Strecke bzw. Einzelrufnummer gehörige Voicemailnummer ist verpflichtend anzugeben. Von dieser Regelung sind die Rufnummerngassen 066460x, und 066488x ausgenommen, sofern in diesem Bereich VPN-Kopfrufnummern vergeben wurden, die dem Endkunden eine selbständige Administration seiner Durchwahlen ermöglichen. In diesem Fall stellt der MBauf für diese Rufnummerngassen temporäre Voicemailnummern zur Verfügung, die ebenfalls nicht portiert werden.
- Im Rahmen des Durchführungsauftrages werden folgende Daten vom MBauf an den MBab übersandt:
 - Bestätigungscode und alle zu portierenden Rufnummern,
 - gewünschtes Portierdatum des Teilnehmers sowie
 - dass es sich um eine Portierung gemäß der Definition des Großkundenportierprozesses handelt.

Servicelevel für die Beantwortung des Durchführungsauftrages

- Servicelevels für den Durchführungsauftrag der Großkundenportierungen werden werktags Montag – Freitag in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr gemessen:
- Die Messung der Antwortzeit richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 5.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".
- Die Antwort des MBab hat unverzüglich und für
 - 1 bis 125 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 10 Minuten,
 - 126 bis 500 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 60 Minuten,
 - 501 bis 1000 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 120 Minuten und
 - für mehr als 1000 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 8 Stunden

beim anfragenden MBauf einzulangen.

5.4.3 Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster

Großkunden, die nicht in einem Standardportierzeitfenster gemäß Punkt 6.2.1 "Standardportierzeitfenster" portiert werden können oder wollen, können im Durchführungsauftrag die Portierung in einem Sonderportierzeitfenster gemäß Punkt 6.2.2 "Sonderportierzeitfenster" beantragen.

Um die Möglichkeit einer Sonderportierung zu prüfen, fragt der MBauf alle Exportvolumenbarometer der MBs ab, summiert alle angeforderten Routingänderungen und überprüft, ob die verbleibende Kapazität für die gewünschte Portierung ausreicht. Danach überprüft er in gleicher Weise, ob beim MBab die verfügbare Menge an exportierbaren SIM-Karten ausreicht. Ist dies der Fall, übermittelt er den Durchführungsauftrag an den MBab. Der MBab vermerkt im Falle eines korrekten Durchführungsauftrages die Anzahl der zu portierenden Rufnummern und SIM-Karten in seinem EVB. Der MBauf kündigt 10 Werktage vor dem Sonderportierzeitfenster (Zeitpunkt P-10) per E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs dieses an, wobei die maximal zu erwartende Anzahl an Routingeinträgen anzugeben ist. Die Ankündigung hat an die festgelegten Kontaktstellen zu erfolgen.

Ist die Portierkapazität nicht ausreichend, wählt er entweder einen anderen Portiertermin oder kündigt per E-Mail an die festgelegten Kontaktstellen die Vorverlegung des Sonderportierzeitfensters an. Das Sonderportierzeitfenster wird so zu einem erweiterten Sonderportierzeitfenster.

Die Ankündigung hat mindestens zehn Werktage (P-10) vor dem erweiterten Sonderportierzeitfenster (für Export) zu erfolgen. Zusätzlich ist drei Werktage (P-3) vor dem Beginn des erweiterten Sonderportierzeitfensters (dieses beginnt bereits bei P-10) eine Erinnerung via E-Mail an alle Kontaktstellen zu versenden.

Eine etwaige Stornierung des Sonderportierzeitfensters ist ebenfalls via E-Mail an alle Kontaktstellen zu versenden.

5.5 Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs

Weder die durchgeführten Messungen noch die diesen zugrunde liegenden Daten dürfen verfälscht werden.

Zur Berechnung der Antwortzeiten/SLAs sind folgende Werte heranzuziehen (bezogen auf das zugeordnete Paar Request Response):

5.5.1 Messen der Antwortzeit und Berechnung des SLAs beim MBauf:

Ist der Versand einer Anfrage (Request) erfolgreich (entweder Acknowledge oder Response erhalten), dann werden folgende Zeitstempel zur SLA-Berechnung herangezogen:

- SLAStart:
 - Wird eine Acknowledge erhalten, so wird der Zeitpunkt des Sendens des zugehörigen Requests als Startzeitpunkt der SLA-Messung verwendet.
 - Wird kein Acknowledge erhalten, so gilt der Zeitpunkt des letzten Sendens (TimestampMessageSentLast (TMSL)).

- SLAStop:
 - Erster empfangener Response, für den ein Acknowledge gesendet wird (TimestampMessageReceivedFirst (TMRF)).

Wird eine Anfrage weder mit einem Acknowledge noch mit einem Response beantwortet, dann gilt:

- Es hat eine Eskalation per MNP Desk zu erfolgen.
- Die Anfrage/der Request ist als „failed“ zu markieren.

Die Anzahl der nicht beantworteten Anfragen muss pro Netzbetreiber auswertbar sein. Nicht beantwortete Anfragen gelten, sofern der Fehler nicht in der Sphäre des MBauf lag, als Nichterfüllung des SLAs.

Wird der Erhalt der Anfrage durch den MBab mittels eines Acknowledge bestätigt, aber der MBauf erhält keine Antwort/keinen Response, dann gilt dies als Nichterfüllung des SLAs

5.5.2 SLA Berechnung beim Empfänger eines Requests (MBab):

- SLAStart:
 - Erster Empfangene Anfrage/Empfangener Request für den ein Acknowledge gesendet wird (TimestampMessageReceivedFirst (TMRF)).
- SLAStop:
 - Zeitpunkt des Sendens der Antwort/des Responses.

Erhält der MBab auf eine versendete Antwort/einen versendeten Response kein Acknowledge, dann hat eine Eskalation über MNP Desk zu erfolgen.

Die Anzahl jener Anfragen für die trotz Übermittlung einer Antwort/eines Response kein Acknowledge einlangt, muss pro Netzbetreiber auswertbar sein.

5.6 Exportvolumenbarometer

Jeder MBab stellt sämtlichen MB ein so genanntes "Exportvolumenbarometer" zur Verfügung. Dieses gibt Auskunft über die aktuell bereits belegte (d.h. den MB zugesagte) bzw. noch freie Exportkapazität eines jeden Tages der jeweils nachfolgenden 60 Kalendertage sowie über portierfreie Tage. Das "Exportvolumenbarometer" wird vom jeweiligen MB laufend aktuell gehalten und kann von den anderen MB bei Bedarf mittels SOAP-Abfrage (Simple Object Access Protocol) abgefragt werden.

Es werden für den Zeitraum vom Abfragedatum bis 60 Tage in die Zukunft jeweils das maximale sowie das freie Exportvolumen pro Tag bereitgestellt. Das freie Exportvolumen für die Standardportierung pro Tag wird erst ab einem Schwellenwert von 70 % (siebzig Prozent) in absoluten Zahlen berichtet.

5.7 Kommunikationsschnittstellen für den administrativen Prozess

Sämtliche im Zuge der Abwicklung des administrativen Prozesses zwischen den MB auszutauschenden Informationen sind auf elektronischem Weg unter Einhaltung von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandards zu übermitteln, die die Integrität der

übermittelten Daten sicherstellen. Es ist sicherzustellen, dass die übermittelten Daten unverfälscht beim Empfänger eintreffen, die Authentizität des Absenders gegeben ist sowie unverfälschbare Zeiteintragen möglich sind.

In den Nachrichten "Informationsantrag" und "Durchführungsauftrag" sind sämtliche Daten in strukturierter Form zu übermitteln, sodass eine maschinelle und automatische Datenweiterverarbeitung beim MBab ermöglicht wird.

Für den Message Transfer ist das SOAP-Protokoll mit dem Zeichensatz UTF-8 zu verwenden. Es ist für eine möglichst verzögerungsfreie Datenübertragung Sorge zu tragen.

Für den Datenaustausch der P2-Listen (Routinglisten) nach dem "Point of No Return 2" wird zwischen den MNB und FNB das Transferprotokoll S-FTP festgelegt.

6 Technischer Durchführungsprozess

Der technische Durchführungsprozess umfasst die Bereitstellung der Portierinformationen an alle Quellnetzbetreiber sowie die Durchführung der Portierung und somit die Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter mobiler Rufnummern aus allen Netzen.

6.1 Portierinformation

Die Portierinformation beinhaltet alle notwendigen Daten, die für die Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter mobiler Rufnummern aus allen Netzen erforderlich sind. Sie umfasst nicht jene mobilen Rufnummern, die innerhalb eines Mobilnetzes von einem MDB zu einem anderen MDB portiert werden.

Die Portierinformation ist in Form von P2-Listen vom MNBauf allen QNB bekannt zu geben.

Die in den P2-Listen übermittelten Informationen an die Quellnetzbetreiber (QNB) sind Ziffernfolgen, die als Routinginformation für zu portierende mobile Rufnummern zu verstehen sind. Für jede in der P2-Liste enthaltene Ziffernfolge gilt im Regelprozess, dass

1. die Ziffernfolge der Bereichskennzahl und Teilnehmernummer einer mobilen Rufnummer gemäß §§ 60ff oder § 126 Abs. 3 KEM-V entspricht,
2. auch alle mobilen Rufnummern, die durch Verlängerung der übermittelten Ziffernfolge, um maximal zwei beliebige Ziffern gebildet werden können, als portiert gelten, wenn die maximal zulässige Länge einer mobilen Rufnummer gemäß § 61 KEM-V nicht überschritten wird.

In der P2-Liste sind folgende Daten zu übermitteln:

1. Identität des MNBauf
2. Datum der Übergabe der P2-Liste an die QNB (entspricht dem "Stichtag")
3. Datum und Startzeit des Zeitfensters, in dem die technische Durchführung der Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen erfolgen soll
4. Zu jeder Ziffernfolge:
 - MNBauf_ID
 - MNBab_ID
 - gegebenenfalls Kennzeichnung für Rufnummernrückgabe.

Als MNBauf_ID bzw. MNBab_ID ist die jeweilige Betreiberkennung "ZZ" der Bereichskennzahlen 96/97 zu verwenden. Die entsprechenden Kennungen werden auf Antrag von der RTR-GmbH zugeteilt.

6.1.1 Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)

Jeder MNBauf überprüft vor der Bereitstellung der P2-Liste für einen anderen Betreiber die Richtigkeit der Daten.

Zur Sicherstellung der Datenqualität ist ein Vergleich der Daten des MNBab mit der "P1-Liste" des jeweiligen MNBauf durchzuführen.

Zu diesem Zweck werden die für den jeweiligen MNBab relevanten Daten jedes MNBauf einen Werktag vor dem Stichtag bis spätestens 22:00 Uhr ("point of no return 1") mittels einer XML-SOAP-Nachricht an diesen übermittelt ("P1 Liste"). Der MNBab unterwirft die erhaltene P1-Liste einem Datenvergleich mit den eigenen Daten. Unter eigenen Daten sind jene zu verstehen, die die aus dessen Netz zu exportierenden Rufnummern beschreiben. Gegebenenfalls in der P1-Liste enthaltene Rufnummernrückgaben sind, soweit sie den MNBab betreffen, ebenfalls vom Datenvergleich umfasst.

Eine Bestätigung des Erhalts der P1-Liste erfolgt automatisch. Jeder MNBauf hat auch für den Fall, dass keine Importe an einem Stichtag zu melden sind, eine Leermeldung abzugeben.

Bei nicht zeitgerechtem Erhalt einer P1-Liste bzw. Leermeldung hat der MNBab der Ursache hierfür nachzugehen.

Es ist vom MNBab sicherzustellen, dass bis spätestens 12:00 Uhr des Stichtages die Datenkonsistenz mittels einer XML-SOAP-Nachricht an den MNBauf bestätigt wird. In dieser Bestätigung werden die beanstandeten Rufnummern sowie die mit dieser Rufnummer in einem Durchführungsauftrag übermittelten Rufnummern abgelehnt. Diese Rufnummern sind aus der P2-Liste zu streichen und die Portierung dieser Rufnummern (alle Rufnummern eines Durchführungsauftrages) wird nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt. Es ist unmittelbar die Klärung des Sachverhaltes mit dem MNBauf durchzuführen. Die Klärung des Sachverhaltes erfolgt über den MNP Desk. Nach Klärung wird/werden die betroffene(n) Rufnummer(n) – sofern zulässig – für den nächstmöglichen Portiertermin vorgesehen. Liegen keine Beanstandungen vor, hat eine Leermeldung zu erfolgen.

Rufnummern, die der MNBab zur Portierung vorgesehen hat, ihm seitens des MNBauf aber in der P1-Liste nicht kommuniziert wurden, sind mit einem entsprechenden Fehlercode in der Rückantwort anzuführen. Diese Rufnummern werden nicht portiert. Die Klärung des Sachverhaltes erfolgt über den MNP Desk.

Am "Stichtag" ("point of no return 2") stellt der MNBauf die P2-Liste bzw. die Leermeldung bis 22:00 Uhr für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf einem hierfür einzurichtenden SFTP-Server bereit. Die P2-Liste hat die Summe aller Routingeinträge aus den "P1-Listen" abzüglich der beanstandeten Routingeinträge der beanstandeten Durchführungsaufträge zu enthalten. Alle QNB holen anschließend die P2-Listen bei den MNBs mittels S-FTP ab.

Ab dem Zeitpunkt des "point of no return 1" sind Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen nur mehr bei Dateninkonsistenz möglich. Ab dem Zeitpunkt "point of no return 2" sind keine Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen mehr möglich.

Eine Bestätigung des Erhalts der P2-Liste seitens der QNB ist nicht erforderlich.

Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der P2-Liste an die QNB geht die Verantwortung für die zeitgerechte Durchführung der Routingänderungen an die jeweiligen Quellnetze über. Sollte ein Betreiber ab 22:00 Uhr des "Stichtages" bei einem MNB keine P2-Liste bzw. keine Leermeldung vorfinden, so obliegt es diesem Betreiber, der Ursache hierfür nachzugehen. Es ist jedenfalls von jedem MNBab und jedem direkt routenden QNB sicherzustellen, dass zeitgerecht ab 04:00 Uhr am Tag der Durchführung der Portierung mit den Routingänderungen in den eigenen Systemen begonnen wird.

6.1.2 Qualitätskontrolle der P2-Liste (Großkundenportierprozess mit Sonderportierzeitfenster)

Die Bestimmungen des Punktes 6.1.1 "Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)" gelten, sofern nicht hier ausdrücklich abweichend vereinbart, sinngemäß.

- Portiertag minus 10 Werkstage (P-10)
 - Zum Zeitpunkt P-10 werden die für den jeweiligen MNBab relevanten Daten jedes MNBAuf bis spätestens 22:00 Uhr mittels einer XML-SOAP-Nachricht (P1-Liste) an diesen übermittelt ("point of no return 1"). Ab dem Zeitpunkt des "point of no return 1" sind Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen nur mehr bei Dateninkonsistenz möglich, das heißt eine kundenseitige Änderung ist nicht mehr möglich.
 - Jeder MNBAuf hat auch für den Fall, dass keine Importe in einem Sonderportierzeitfenster vorgesehen sind, eine Leermeldung abzugeben.
 - Bei nicht zeitgerechtem Erhalt einer P1-Liste bzw. Leermeldung hat der MNBab der Ursache hierfür nachzugehen.
 - Der MNBAuf kündigt per E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs das Sonderportierzeitfenster bzw. erweiterte Sonderportierzeitfenster an.
- Portiertag minus 9 Werkstage (P-9)
 - Der MNBab unterwirft die erhaltene P1-Liste einem Datenvergleich mit den im Zuge des Durchführungsauftrages ausgetauschten Daten.
 - Die Rückmeldung betreffend die Datenkonsistenz der P1-Liste durch den MNBab erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr.
- Portiertag minus 9 Werkstage (P-9) bis einschließlich Portiertag minus 7 Werkstage (P-7)
 - In dieser Zeitspanne können – falls erforderlich – P1-Listen erneut gesendet werden. Das Senden einer P1-Liste ist nur zulässig, sofern nicht noch die Rückmeldung auf eine zuvor gesendete P1-Liste ausständig ist. Es ist immer die zuletzt übersendete und bestätigte P1-Liste die gültige.
 - Die jeweilige Rückmeldung durch den MNBab hat bis spätestens 12:00 Uhr des darauf folgenden Werktages zu erfolgen, sofern die P1-Liste bis 22:00 Uhr gesendet wurde. Nach 22:00 Uhr übermittelte P1-Liste, gelten als am nächsten Werktag übermittelt.

- Portiertag minus 6 Werktage (P-6)
 - Bis zum Zeitpunkt P-6 22:00 Uhr besteht das letzte mal die Möglichkeit, eine P1-Liste zu übermitteln ("last chance"). Wird bis zu diesem Zeitpunkt keine P1-Liste verschickt, die vom MNBab als fehlerfrei anerkannt wird, so ist die angekündigte Sonderportierung durch den MNBauf zu stornieren.
- Portiertag minus 5 Werktage (P-5)
 - Rückmeldung auf die P1-Liste von P-6 (sofern eine übermittelt wurde) bis 12:00 Uhr.
 - Der MNBauf stellt den "Entwurf" der P2-Liste bis 22:00 Uhr dem MNBab auf dem SFTP-Server bereit. Hierbei ist auf die für den Entwurf vorgesehene Datei-Bezeichnung zu achten.
- Portiertag minus 4 Werktage (P-4)
 - Der MNBab unterwirft die erhaltene P2-Liste einem Datenvergleich mit den im Zuge der P1-Liste ausgetauschten Daten.
 - Die Rückmeldung betreffend die Datenkonsistenz der P2-Liste durch den MNBab erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr. Erfolgt keine Rückmeldung, gilt der Entwurf der P2-Liste als fehlerfrei und akzeptiert.
 - Ist auf Grund von Dateninkonsistenzen eine Rückmeldung erforderlich, so erfolgt diese via E-Mail an den MNP-Helpdesk des MNBauf. Eine etwaig erforderliche Abstimmung zwischen MNBauf und MNBab erfolgt ebenfalls über den MNP-Helpdesk.
- Portiertag minus 3 Werktage (P-3)
 - Bis zum Zeitpunkt "P-3" 22:00 Uhr ("point of no return 2") stellt der MNBauf die P2-Liste bzw. die Leermeldung für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf dem SFTP-Server bereit. Ab dem Zeitpunkt "point of no return 2" sind keine Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen mehr möglich.
 - Erinnerungs-E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs betreffend das normale und erweiterte Sonderportierzeitfenster.

Zeitdiagramm für die Qualitätskontrolle Sonderportierung:

Sofern zwischen und einschließlich des Zeitpunkts P-10 und der Sonderportierung kein Feiertag liegt, der auf einen Werktag fällt, ergibt sich folgender Ablauf:

	Freitag	
	Samstag	
	Sonntag	
	Montag	
	Dienstag	
P-10	Mittwoch bis 22:00	versenden P1-Liste („Request Routing) versenden Ankündigung (erweitertes) Sonderportierzeitfenster
	Donnerstag	
	Freitag	
	Samstag	
	Sonntag	
P-6	Montag bis 22:00	Letzte Möglichkeit versenden P1-Liste (Request Routing last chance)
P-5	Dienstag bis 12:00 bis 22:00	Rückmeldung P1-Liste „last chance“ versenden Entwurf P2 Liste
P-4	Mittwoch bis 12:00	optional Rückmeldung auf P2 Entwurf
P-3	Donnerstag bis 22:00	P2 Liste am SFTP Server versenden Erinnerung für erweitertes Sonderportierzeitfenster
P-1	Samstag 12:00	Beginn Port In
P	Sonntag 12:00	Beginn Port Out

6.1.3 Bereitstellung der P2-Liste an die Quellnetze

Die MNBauf verwalten die Termine der in ihr Mobilnetz zu importierenden mobilen Rufnummern unter Beachtung gewünschter Portierdaten bzw. Stornierungen oder

Terminverschiebungen. Am "Stichtag" um 22:00 stellt der MNBauf die P2-Liste bzw. Leermeldung für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf einem hierfür einzurichtenden SFTP-Server bereit und belässt sie auf diesem für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Erstellung. Alle QNB holen anschließend die P2-Listen bei den MNBs mittels SFTP ab. An Wartungstagen ist die Abholung der P2-Listen in der Zeit von 00:00 bis 08:00 Uhr nicht möglich. Danach beginnen direkt routende QNB mit der Vorbereitung der technischen Portierung. Die Durchführung der Portierung erfolgt am zweiten Werktag nach dem "Stichtag". Es ist seitens aller MBauf sicherzustellen, dass ihre jeweilige P2-Liste bzw. Leermeldung bis spätestens 22:00 Uhr des Stichtages bereitgestellt wird.

Am SFTP-Server bereitgestellte P2-Listen bzw. Leermeldungen dürfen für die Dauer der Verfügbarkeit nicht mehr verändert werden.

Die direkt routenden QNB führen die Routingänderungen in dem dafür vorgesehenen Portierzeitfenster in ihren Systemen durch.

Besonderheiten für den Großkundenportierprozess

Rufnummernstrecken sind in der P2-Liste gemäß dem festgelegten Algorithmus auf Einzelnummern, dekadische 10er und 100er Blöcke herunter zu brechen.

Eine Aufspaltung von (dekadischen) Rufnummernblöcken auf Einzelrufnummern ist in der P2-Liste nicht gestattet.

Wird das Feld "Split" in der P2-Liste auf den Wert "1" gesetzt, so hat der MBab, der den relevanten Rufnummernblock (jener aus dem die angegebene(n) Rufnummer(n) stammt/stammen) in seiner Gesamtliste verwaltet, ein "Aufspreizen" diese Rufnummerblocks zu veranlassen, mittels des festgelegten Algorithmus, wobei alle exportierten Rufnummern aus der Gesamtliste zu löschen und die verbliebenen Rufnummern durch entsprechende dekadische Blöcke und/oder Einzeleinträge zu ersetzen sind.

6.1.4 Bereitstellung der Gesamtliste für die Quellnetze

Jeder MNBauf stellt täglich bis spätestens 22:00 Uhr eine Aufstellung aller aktuell bei ihm importierten Rufnummern als "Gesamtliste" am SFTP-Server bereit und belässt sie auf diesem für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Erstellung.

Die Gesamtliste dient zum Abgleich der portierten Rufnummern. Diese beinhaltet alle aktuell importierten Rufnummern eines MNBauf, wobei nur erfolgreich abgeschlossene Portiertransaktionen berücksichtigt werden. Die Einträge entsprechen der Summe aller bisher abgearbeiteten P2-Listen, sofern Rufnummer und Rufnummerblöcke noch nicht zurückgegeben oder weiterportiert wurden bzw. Rufnummerblöcke noch nicht von einem "Split" betroffen waren.

Rufnummern, die weiter portiert (Subsequent Porting) oder an den NRH zurückgegeben wurden, sind aus der Gesamtliste zu löschen. Im Falle eines Splits ist dies in der Gesamtliste durch "Aufspreizen" (siehe oben Punkt 6.1.3) des betroffenen Rufnummernblockes abzubilden, wobei alle exportierten Rufnummern aus der Gesamtliste zu löschen und die verbliebenen durch entsprechende dekadische Blöcke und/oder Einzeleinträge zu ersetzen sind.

Einmal gesplittete Rufnummernblöcke dürfen in der Gesamtliste nicht mehr zusammengefasst werden.

Die Abholung und Auswertung der Liste obliegt jedem Betreiber selbst. Die Gesamtliste beinhaltet die aktuell importierten Rufnummern des jeweiligen MNBauf, es beinhaltet nicht die Rufnummern der aktuellen (heutigen) P2-Liste bzw. noch nicht durchgeführter Portierungen. Die Summe aller Gesamtlisten gibt auf täglicher Basis den aktuellen Netzbetreiber für jede portierte Rufnummer an.

6.2 Portierzeitfenster

Die Zusammenschaltungspartner in ihrer Funktion als direkt routende Quellnetzbetreiber ("QNB") stellen sicher, dass pro Stunde in Summe Routingänderungen für 1.500 in den P2-Listen übermittelten Ziffernfolgen in ihren Systemen durchgeführt werden können. Die Routingänderungen wegen Rufnummernrückgabe an den "Numberrangeholder" ("NRH", d.h. jenes Mobilnetz, in dem eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist) sind in diesem Wert nicht inkludiert.

6.2.1 Standardportierzeitfenster

Während der nachfolgend festgelegten Standardportierzeitfenster jedes Werktages sind folgende Tätigkeiten durchzuführen:

1. Port-In: Import von Rufnummern beim MNBauf	0:00 Uhr bis 4:00 Uhr
2. Port-Out: Export von Rufnummern beim MNBab	ab 4:00 Uhr
3. Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen	ab 4:00 Uhr

Bis zu einem Wert von 7.500 Ziffernfolgen in der Gesamtheit aller P2-Listen gilt als Beginn des Zeitfensters für den "Port-Out" und die Routingänderungen 4:00 Uhr. Das Ende des Portierzeitfensters ergibt sich aus der Zahl der Ziffernfolgen in den P2-Listen. Bei einem über 7.500 Ziffernfolgen in den P2-Listen hinausgehenden Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen und Veränderungen zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu vereinbaren.

6.2.2 Sonderportierzeitfenster

Sonderportierzeitfenster können an jedem Sonntag, sofern dieser kein Feiertag ist, stattfinden. Fällt der Samstag auf einen Feiertag, ist eine Vorverlegung des Port-Out Zeitfensters nicht zulässig. Die Nutzung eines Sonderportierzeitfensters bzw. eines erweiterten Sonderportierzeitfensters ist nur nach entsprechender Vorankündigung gemäß Punkt 5.4.3 "Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster" möglich.

Folgende Tätigkeiten sind zu den angegebenen Zeitpunkten durchzuführen:

1. Port-In: Import von Rufnummern beim MNBauf	obliegt MNBauf, frühestens nach erfolgreich beendetem Port-Out des Standardportierzeitfensters des vorangegangenen Werktags
2. Port-Out: Export von Rufnummern beim MNBab	ab Sonntag 12:00 Uhr bzw. bei erweitertem Zeitfenster ab Sonntag 00:00
3. Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen	ab Sonntag 12:00 Uhr bzw. bei erweitertem Zeitfenster ab Sonntag 00:00

Der MNBab und die direkt routenden Quellnetze haben dafür Sorge zu tragen, dass die Portierungen am darauf folgenden Montag nicht gefährdet werden.

Im Rahmen eines Sonderportierzeitfensters ist die Rufnummernrückgabe nicht zulässig. Diese hat im Rahmen des Standardportierzeitfensters zu erfolgen.

6.3 Durchführung der Portierung

Ab dem Tag der Durchführung der Portierung dient die Rufnummer ausschließlich der Adressierung eines dem portierenden Teilnehmer im Netz des MNBauf zugeordneten Netzabschlusspunktes. Nach Erhalt der P2-Liste ist während der Portierzeitfenster die technische Portierung in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Port-In durch MNBauf

Der MNBauf führt im entsprechenden Zeitfenster den Import (Port-In) der in sein Netz zu portierenden Rufnummern durch und überprüft anschließend, ob Portierungsfehler aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt eine unverzügliche Fehlerbehebung.

Eine Bestätigung des erfolgreich durchgeführten Port-In ist nicht erforderlich.

2. Port-Out durch MNBab und Routingänderung durch MNBab und die übrigen Quellnetze (sofern diese direkt routen)

Der MNBab führt ab Beginn des entsprechenden Zeitfensters den Export (Port-Out) durch (=Routingänderung für jene mobile Rufnummern, die aus seinem Netz exportiert wurden) und nimmt sämtliche Änderungen in seinen technischen Systemen vor, die zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der portierten mobilen Rufnummern notwendig sind. Danach wird überprüft, ob Exportfehler oder fehlerhafte Routingeinträge aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt eine unverzügliche Fehlerbehebung.

Eine Bestätigung des erfolgreich durchgeführten Port-Out und der anschließenden Routingänderungen ist nicht erforderlich.

Ebenfalls ab Beginn des entsprechenden Zeitfensters stellen die Zusammenschaltungspartner in ihrer Funktion als direkt routende QNB die Erreichbarkeit der portierten Rufnummern in ihrem Netz sicher und überprüfen, ob Fehler aufgetreten sind.

Gegebenenfalls erfolgt unverzüglich eine Fehlerbehebung. Eine Bestätigung der durchgeführten Routingänderung ist nicht erforderlich.

Konnten die Exporte von einem MNBab bzw. die Routingänderungen von einem direkt routenden Quellnetz nicht innerhalb des entsprechenden Zeitfensters beendet werden, so ist dieser Netzbetreiber verpflichtet, diesen Umstand dem MNBAuf unverzüglich mitzuteilen. Die Routingänderungen sind unabhängig davon jedenfalls unverzüglich weiterzuführen und fertig zu stellen.

Mit dem Ende des Zeitfensters für das Port-Out und Routingänderungen ist der Prozess der Portierung beendet. Testanrufe werden in der Regel nicht durchgeführt.

6.4 Rufnummernrückgabe

Sind portierte Rufnummern beim MBauf nicht länger dem Kunden zur Nutzung überlassen, so sind an den NRH zurückzugeben. Dies trifft insbesondere zu, wenn:

- die Nummer beim MBauf gekündigt wird
- beim MBauf ein Rufnummerntausch vorgenommen wird und der Kunde dadurch das Nutzungsrecht auf die Nummer verliert
- der Kunde zu einem weiteren MB weiterportiert, und dabei nicht alle ursprünglich portierten Servicenummern mitnimmt. In diesem Fall müssen die zurückgelassenen Servicenummern an den NRH zurückgegeben werden.

Die Rufnummernrückgabe erfolgt mittels Ankündigung in der P1-Liste und durchläuft ebenfalls die Qualitätskontrolle gemäß Punkt 6.1.1 "Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)".

Die im Zuge der Rufnummernrückgabe erforderlichen Änderungen in den Quellnetzen sind nicht notwendigerweise während der festgelegten Portierzeitfenster durchzuführen.

6.5 Kommunikationsschnittstellen für den technischen Durchführungsprozess

Der MNBAuf stellt die P2-Listen auf einem Server bereit, um von dort mittels SFTP von allen direkt routenden QNB ausgelesen werden zu können.

Das Dateiformat der Portierliste ist UTF8-CSV, wobei die Routing-Datei am Dateiende die Anzahl der beinhalteten Datensätze auszuweisen hat. Die Portierliste trägt die Dateikennung „.csv“. Die gemäß Punkt 9 zu übermittelnde Fehlerdatei ist mit der Dateikennung „.err“ zu versehen.

6.6 Wartungsarbeiten für Software- oder Hardware-Updates

In den Wartungszeitfenstern stehen die Systeme für den Nachrichtenaustausch nicht zur Verfügung (es werden weder SOAP-Nachrichten, noch SFTP Files kommuniziert) und es werden weder Portierungen noch Routingänderungen durchgeführt. Wartungsarbeiten werden im "Exportvolumenbarometer" ausgewiesen. Wird ein Durchführungsauftrag für ein Wartungszeitfenster gesendet, so wird dieser abgelehnt.

Die Wartungszeitfenster sind mit jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat in der Zeit von 00:00 bis 08:00 Uhr festgelegt. Fällt dieser auf einen Feiertag, so wird das Wartungszeitfenster ersatzlos gestrichen.

7 Verkehrsführung und IC-Abrechnung

7.1 Allgemeines

Für die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernübertragung bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Direktes Routing: Für diese Art der Verkehrsführung stellt das Quellnetz für jeden Anruf seiner Teilnehmer zu einer mobilen Rufnummer fest, ob und in welches Mobilnetz die gewünschte Rufnummer portiert wurde und stellt den Anruf dem Zielnetz auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung mittels einer Routingnummer beginnend mit 96 (Punkt 5.2 dieses Anhangs) zu. Die Abrechnung des Terminierungsentgeltes erfolgt zwischen dem Zielnetz und dem direkt routenden Quellnetz. Ein gegebenenfalls im Zuge der Anrufzustellung involviertes Transitnetz rechnet seine Transitleistung sowie die allenfalls nachträgliche Bereitstellung von aggregierten Verkehrsdaten betreffend diese Transitverbindungen mit dem QNB ab.
- Indirektes Routing: Bei dieser Art der Verkehrsführung wird vom QNB nicht selbst ermittelt, ob die von seinen Teilnehmern gewählten mobilen Rufnummern portiert wurden oder nicht. Der QNB übergibt den Verkehr mittels einer Routingnummer beginnend mit 97 (Punkt 7.22 dieses Anhangs) auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung und stellt durch Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern sicher, dass die Terminierung von Rufen sowohl zu portierten als auch zu nicht portierten mobilen Rufnummern im richtigen Zielnetz erfolgt und dass eine IC-Abrechnung der Verbindungen gegebenenfalls auf Basis aggregierter IC-Verkehrsdaten des/der involvierten Transitnetze(s) ermöglicht wird. Innerhalb des indirekten Routings sind zwei Szenarien zu unterscheiden:
 - "NRH-Routing": Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom Quellnetz jenem Netz zugestellt wird, das durch die vom Rufenden gewählte BKZ eindeutig bestimmt ist, wird als "Numberrangeholder-Routing" (NRH-R) bezeichnet.
 - "BKZ-Routing": Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom Quellnetz für eine (oder mehrere) BKZ (Bereichskennzahl) einem Drittnetz, das für die betreffende BKZ nicht das NRH-Netz ist, zum Zwecke eines anschließenden direkten Routing zugestellt wird, wird als "BKZ-Routing" (BKZ-R) bezeichnet.

Der Zusammenschaltungspartner gibt bei Inkrafttreten die von ihm gewünschte Art des Routings bekannt. Eine Änderung der Routingart ist nur nach Vereinbarung möglich. Die Varianten „Direktes Routing“ und „Indirektes Routing“ stehen nur alternativ zur Verfügung. Eine Mischform (d.h. der Zusammenschaltungspartner routet gleichzeitig bzw. abwechselnd direkt und indirekt) ist nicht zulässig.

7.2 Routingnummern

7.2.1 Allgemeines

Für die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der Portierung mobiler Rufnummer sind Routingnummern gemäß § 92 KEM-V zu verwenden. Diese Routingnummern bestehen aus der zweistelligen Bereichskennzahl 96 bzw. 97 und einer zweistelligen Betreiberkennzahl ("ZZ"), gefolgt von

1. einer zweistelligen Quell-Betreiberkennzahl („QQ“) im Sinne des § 95 (11) KEM-V und

2. einer zugeteilten nationalen Rufnummer einschließlich allfälliger Folgeziffern.

Die Bereichskennzahlen 96 bzw. 97 kennzeichnen Verkehr des absteigenden Astes (96) bzw. des aufsteigenden Astes (97) einer Verbindung. "Aufsteigender Ast" bezeichnet bei indirektem Routing jenen Teil einer Verbindung zu einer mobilen Rufnummer, der zwischen einem nicht direkt routenden Quellnetz und dem in der betreffenden Verbindung direkt routenden Netz liegt, "absteigender Ast" allgemein jenen Teil einer Verbindung, der zwischen einem direkt routenden Netz und dem Zielnetz liegt. Die Betreiberkennzahl „ZZ“ beinhaltet das adressierte Netz.

Wenn zwischen den Parteien direktes Routing vereinbart ist, so ist die jeweils andere Partei berechtigt, sämtlichen Verkehr, der mit einer anderen als der ihr zugeordneten Kennzahl 96ZZ übergeben wird, auszulösen.

Wenn zwischen den Parteien indirektes Routing vereinbart ist, so ist die jeweils andere Partei berechtigt, sämtlichen Verkehr, der mit einer anderen als der ihr zugeordneten Kennzahl 97ZZ übergeben wird, auszulösen.

7.3 Quell-Betreiberkennzahl „QQ“

Die Quell-Betreiberkennzahl gemäß § 93 (2) KEM-V hat einer zugeteilten Betreiberkennzahl im Bereich 96 / 97 zu entsprechen und identifiziert das Quellnetz.

Die QQ-Kennung ist einerseits bei indirektem Routing im aufsteigenden Ast einer Verbindung in der Routingnummer im Anschluss an 97ZZ vorgesehen und dient der Identifikation des Quellnetzes. Verkehr ohne gültige QQ-Kennung ist vom NRH auszulösen. Bei direkter Verkehrsübergabe an den NRH wird dieser Verkehr dem verkehrsübergabenden Netz verrechnet, sofern keine entsprechende Transitvereinbarung zwischen NRH und verkehrsübergabenden Netz besteht.

Die Nutzung dieser QQ-Kennungen erfolgt andererseits auch im absteigenden Ast jeder Verbindung unmittelbar hinter 96ZZ. Jeder MNB hat in seiner Rolle als Zielnetzbetreiber ("ZNB") die für die Terminierung erforderliche Verarbeitung der QQ-Kennungen sicherzustellen. Im Anschluss an eine QQ-Kennung werden immer die vom Rufenden gewählten Ziffern der mobilen Rufnummer (BKZ + SN) unverändert übernommen.

Jedem Quellnetzbetreiber wurde von der RTR-GmbH zumindest eine QQ-Kennung zugeteilt.

Tele2 Telecommunication GmbH besitzt die QQ-Kennung 57 für das Festnetz und 77 für das Mobilnetz.

Der Zusammenschaltungspartner wird die ihm zugeteilte QQ-Kennung unverzüglich bekannt geben.

Für den Fall, dass eine Partei der anderen Partei Verkehr mit einer anderen als der oben genannten QQ-Kennung zustellt, so ist letztere zur außerordentlichen Kündigung der gegenständlichen Vereinbarung entsprechend den Bestimmungen des Hauptteils, sowie zur sofortigen Sperre berechtigt. Darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen bleiben unberührt. Im Falle einer direkten Verkehrsübergabe werden sämtliche daraus resultierenden IC-Entgelte dem sendenden Netz verrechnet.

7.4 Regelungen für die Verkehrsführung

Jeder MNB ist verpflichtet, Verkehr, der in seinem Netz entsteht, direkt zu routen.

Jeder MNB ist weiters verpflichtet, allen Festnetzbetreibern als Quellnetze auf deren Anfrage NRH-Routing nach Maßgabe der folgenden Bedingungen anzubieten.

Jedem Festnetzbetreiber (FNB) steht es frei, entweder direkt oder indirekt zu routen. Die Vereinbarungen zwischen einem Festnetzbetreiber, den jeweils in Anspruch genommenen direkt routenden Netzen und den Zielnetzen sind nach Maßgabe der hier festgelegten Bedingungen vertraglich zu regeln.

Indirekt routende Quellnetze müssen im aufsteigenden Ast Routingnummern beginnend mit 97ZZQQ nutzen. Die vom Quellnetz übergebene QQ-Kennung ist vom NRH unverändert an das Zielnetz zu übergeben.

Im absteigenden Ast ist jedenfalls eine mit 96ZZQQ beginnende Routingnummer zu verwenden. Rufe, die einem Betreiber als ZNB mit 96ZZQQ zugestellt wurden, sind auszulösen, wenn sie nicht im eigenen Netz terminiert werden können (Vermeidung von Kreisrouting). Rufe, die einem Betreiber in anderer Form als mit einer Routingnummer beginnend mit 96ZZQQ/97ZZQQ zugestellt wurden, dürfen ebenfalls ausgelöst werden.

Übernimmt ein Netzbetreiber Rufe zu mobilen Rufnummern von inländischen oder ausländischen Partnern als Wholesaleverkehr, so agiert er für diese Rufe wie ein Quellnetzbetreiber, sofern zwischen den beteiligten Betreibern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass er diesen Verkehr im nationalen Netz genauso routet und abrechnet wie seinen eigenen originierenden Verkehr.

Für die Zustellung von Gesprächen ("call-related traffic") an ein anderes Netz unter Nutzung von Routingnummern wird im ZGV 7 "Type_of_Number = national" verwendet und als Betreiberkennzahl der dem adressierten Netz zugeordnete Wert ZZ.

Jeder Mobil- oder Festnetzbetreiber, der direkt routen kann, darf Festnetzbetreibern Terminierungsdienste für eine oder mehrere BKZ anbieten (BKZ-Routing). Die Bedingungen, nach denen diese Dienstleistung erbracht wird, sind zwischen den beteiligten Betreibern zu vereinbaren.

7.5 Zusatzregelungen für NRH-Routing

Für NRH-Routing wird jedem Festnetzbetreiber von RTR-GmbH eine QQ-Kennung auf Antrag zugeteilt.

Die Abrechnung im Fall von NRH-Routing zwischen QNB, NRH und ZNB für den zwischen diesen geführten Verkehr erfolgt grundsätzlich auf der Basis der zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Verträge. Der mit 97ZZQQ adressierte NRH macht den Look up und ermöglicht durch die unveränderte Weitergabe der gültigen QQ-Kennung dem ZNB, den über sein Netz geführten Verkehr mit dem QNB direkt abzurechnen. Um dem QNB die Rechnungsprüfung zu vereinfachen, ist der NRH verpflichtet, die Verkehrswerte aufgeschlüsselt nach Zielnetzen zu erstellen und den Quellnetzen zu übermitteln ("MB-SLA").

Eine Weiterverrechnung (Ersatz) eines allfälligen Transits im absteigenden Ast an den QNB ist bei direkter Zusammenschaltung zwischen dem NRH und dem betreffenden ZNB nur zulässig, wenn der NRH dem QNB nachweist, dass trotz der direkten Zusammenschaltung mit dem Zielnetz für nachgewiesene Verkehrsmengen eine indirekte Verkehrsführung erforderlich war. Ein NRH, der Transitentgelte im absteigenden Ast verrechnet, muss allen FNB, die NRH-Routing anwenden, bekannt geben, zu welchen anderen MNB keine direkte Zusammenschaltung besteht.

Für die Abrechnung von NRH-Routing gilt folgendes:

Für die Datenbankabfrage bei jedem Anruf und die allfällige Durchleitung des Verkehrs zum richtigen Zielnetz bei portierten mobilen Rufnummern erhält der NRH pro erfolgreich zustande gekommener Verbindung einen Betrag von € 0,001 (MNP Set-up-Fee). Es kommen keine zusätzlichen portierungsbezogenen Entgelte (wie etwa für Transit bzw. Datenbereitstellung) zur Anwendung.

Werden keine anders lautenden Verträge betreffend die Abrechnung des Zusammenschaltungsverkehrs zwischen QNB, NRH und ZNB abgeschlossen, stellt der ZNB seine Terminierungsleistung anhand der vom aufsteigenden zum absteigenden Ast durchgereichten QQ-Kennung dem QNB in Rechnung.

7.6 Non-Call-Related Verkehr

Für den für die Zustellung von Nachrichten wie SMS und MMS ("non-call related traffic") erforderlichen Signalisierungsverkehr wird im ZGV 7 (im "Signaling Connection Control Part", SCCP) "Type_of_Number = International" verwendet. Im Falle direkten Routings werden die Landeskennzahl 43, danach 96ZZ und im Anschluss die mobile Rufnummer übertragen, wobei als Betreiberkennzahl "ZZ" die Routingkennzahl des Zielnetzes zu verwenden ist. Im Fall indirekten Routings werden die Landeskennzahl 43 und unmittelbar im Anschluss daran die mobile Rufnummer an den NRH übertragen. Die Routingkennzahl 97 wird für "non-call-related" Verkehr nicht verwendet.

8 Kostentragung

8.1 Verkehrsabhängige Netzkosten

Das Quellnetz trägt alle Netzkosten der Verbindungen zu portierten und nicht portierten Rufnummern. Hierbei kommen die Terminierungsentgelte des MNBAuf zur Verrechnung.

8.2 Kosten der Portierung

Zwischen dem MBAuf und dem MBab werden auf der Vorleistungsebene für Portierungen von mobilen Teilnehmern gegenseitig keine Entgelte verrechnet. Eine etwaige Verrechnung von Portierentgelten gegenüber dem portierenden Endkunden bleibt von dieser Regelung unberührt.

8.3 Systemeinrichtungskosten

Die Kosten zur Einrichtung der technischen und administrativen Funktionalitäten im Zuge der Umsetzung dieser Vereinbarung zur Übertragung von mobilen Rufnummern trägt jeder Betreiber für seine eigenen Systeme selbst.

8.4 Routingänderungen in den Quellnetzen

Für Routingänderungen im Rahmen der Übertragung mobiler Rufnummern steht dem Quellnetz kein Entgelt zu.

9 Fehlerbehebung

Wird im Zuge der technischen Durchführung der Portierung oder danach ein Fehler erkannt, ist unbeschadet der nachfolgenden Regelungen dieser Fehler sofort zu beheben bzw. die Fehlersuche trotz Kommunikation mit anderen Betreibern nicht zu unterbrechen.

Zur Kommunikation zwischen den betroffenen Netzbetreibern wird ein Fehlerfile (extension: .err) verwendet. Dieses wird spätestens eine Stunde nach Beendigung des relevanten Zeitfensters auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt und enthält immer alle Rufnummern, bei denen ein Routing bis dato nicht möglich war sowie den MNBauf, den MNBab und das ursprünglich vorgesehene Portierdatum. Das Fehlerfile verbleibt für einen Zeitraum von 30 Tage ab Erstellung auf dem SFTP-Server des MNBauf. Sollten keine derartigen noch nicht portierten Rufnummern existieren, so wird keine Leermeldung übermittelt.

9.1 Fehler beim Port-In

Port-In-Fehler beim MNBauf sind vom MNBauf bis 1 Stunde nach dem Ende des Port-In Zeitfensters zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung des Imports vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können. Hierfür erstellt der MNBauf eine Fehlerfile, aus dem alle noch nicht durchgeführten Port-In (auch von den Vortagen - falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf dem eigenen SFTP-Server hinterlegt und kann vom MNBab abgeholt werden.

9.2 Fehler beim Port-Out

Port-Out-Fehler sind vom MNBab unmittelbar an alle Quellnetze, die NRH-Routing in Anspruch nehmen, und entsprechend der nachfolgenden Festlegungen bis 1 Stunde nach dem Ende des Port-Out Zeitfensters an den MNBauf zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung des Exports vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

Hierfür erstellt der MNBab ein Fehlerfile, aus dem alle noch nicht durchgeführten Port-Out (auch von den Vortagen - falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt.

9.3 Fehler bei Routingänderungen

Fehler bei Routingänderungen eines Zusammenschaltungspartners in seiner Funktion als direkt routendes Quellnetz sind vom QNB bis 1 Stunde nach dem Ende des Zeitfensters für Routingänderungen zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung der Routingänderungen vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

Hierfür erstellt der QNB ein Fehlerfile aus dem alle noch nicht durchgeführten Routingänderungen (auch von den Vortagen falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt (put).“

II. Begründung

A. Gang des Verfahrens

Mit Schriftsatz vom 5.3.2015 beantragte Tele2 Telecommunication GmbH (Tele2) die Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber Mundio Mobile (Austria) Limited (Mundio) (ON 1, 2).

In dem von der RTR-GmbH geführten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 121 Abs 2, 3 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr 70/2003 idgF (TKG 2003; Verfahren RVST 1/2015) konnte keine Lösung zwischen den Verfahrensparteien herbeigeführt werden. Die Antragsgegnerin ist weder zum Streitschlichtungstermin erschienen noch hat sie eine materielle Stellungnahme abgegeben.

Die Verfahrensunterlagen zu RVST 1/15 wurden zum Akt des gegenständlichen Verfahrens genommen (ON 6).

Den Parteien wurden die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt (ON 8, 9).

Am 30.4.2015 langt eine Stellungnahme samt einem adaptierten Antragstext (Anhang .B) der Tele2 ein (ON 10, 11); diese wurden Mundio unter Einräumung einer weiteren Stellungnahmemöglichkeit übermittelt (ON 12).

Mundio hat auch weder im Streitschlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH noch im weiteren Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission eine materielle Stellungnahme abgegeben; am 15.4. und 1.5.2015 langten lediglich Emails der Mundio ein, in denen erklärt wurde, weshalb bislang keine Stellungnahme abgegeben bzw keine Vereinbarung erreicht wurde. Gleichzeitig wurde bestätigt, dass Emails zwischen Tele2 und Mundio zur Frage des Zusammenschlungsverhältnisses ausgetauscht worden sind (ON 6, 13). Am 18.5.2015 langte eine weitere Email von Mundio ein (ON 14), die von Tele2 am 20.5.2015 – unter Hinweis darauf, dass der verfahrenseinleitende Antrag aufrecht bleibt – kommentiert wurde (ON 16). Am 21.5.2015 langte eine weitere Email der Mundio ein, in der auf eine Kontaktaufnahme zwischen den Verfahrensparteien hingewiesen wird (ON 21).

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Verfahrensparteien

Tele2 verfügt über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels eines selbst betriebenen Telekommunikationsnetzes. Ebenso verfügt Mundio über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 (amtsbekannt).

2. Zur beträchtlichen Marktmacht der Verfahrensparteien

Tele2 wurde als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht iSd §§35ff TKG 2003 auf dem Markt für Anrufzustellung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten der Tele2 festgestellt: Für den begehrten Anordnungszeitraum sind die Bescheide der Telekom-

Control-Kommission M 1.8/12-173 vom 30.9.2013 sowie M 5/09-164 vom 26.7.2010 relevant.

Mit den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission M 1.10/12-102 vom 30.9.2013 sowie M 11/09-56 vom 22.2.2010 wurde Mundio auf dem Markt für Anrufzustellung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Mundio als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt (amtsbekannt).

3. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung betreffend die Verfahrensparteien

Zwischen Tele2 und Mundio besteht kein schriftlicher Zusammenschaltungsvertrag (ON 1).

4. Zur Nachfrage nach den beantragten Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen

Verhandlungen zwischen den Verfahrensparteien werden bereits seit 2009 geführt.

Am 25.11.2014 übermittelte Tele2 erneut ein Nachfrageschreiben an Mundio, um den vertragslosen Zustand zu beenden, und übermittelte einen Zusammenschaltungsvertrag (ON 1, Beilagen ./2 und ./3). Anfang 2015 urgierte Tele2 ihre Nachfrage, die nachfolgende Korrespondenz beschäftigte sich damit, dass Mundio einen englischsprachigen Vertrag wollte und mehr Zeit zum Übersetzen des Vertragsentwurfes benötigte (ON 1, Beilage ./4; ON 6).

Eine Einigung wurde nicht erzielt.

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angeführten Beweismitteln und sind hinsichtlich des Status der Verfahrensparteien amtsbekannt.

Die Feststellungen zum bestehenden Zusammenschaltungsvertrag, zur Nachfrage sowie den Verhandlungen ergeben sich nachvollziehbar aus dem Antrag der Tele2 sowie den Beilagen zu ON 1. Darüber hinaus hat Mundio – trotz Aufforderungen – kein Vorbringen erstattet, auf Grund dessen an diesen Ausführungen gezweifelt werden könnte.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Gemäß § 48 Abs 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten gemäß § 50 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben.

Weiters ist Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen oder nicht. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs 3 TKG 2003).

Unbestritten ist, dass die beantragten Regelungen Zusammenschaltungsleistungen iSd §§ 3 Z 25 iVm 48 TKG 2003 betreffen.

2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 117 Z 7 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission die Zuständigkeit zu, in Verfahren gemäß §§ 48 iVm 50 TKG 2003 eine Entscheidung zu treffen.

3. Zum Streitschlichtungsverfahren

Im Verfahren gemäß § 121 Abs 2 und 3 TKG 2003 vor der RTR-GmbH konnte zwischen den Verfahrensparteien keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzusetzen war.

4. Antragslegitimation

Nach § 50 Abs 1 TKG 2003 ist für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde Voraussetzung, dass die Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, dass zumindest sechs Wochen über die gegenständlichen Leistungen verhandelt wurde, dass beide Parteien selbst ein öffentliches Kommunikationsnetz betreiben und dass weder eine Anordnung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung noch eine diesbezügliche Zusammenschaltungsvereinbarung vorliegt.

Die Verfahrensvoraussetzungen sind nach den Feststellungen erfüllt und unbestritten.

5. Zur Anordnung der Zusammenschaltungsbedingungen

Im vorliegenden Fall kommt der Telekom-Control-Kommission die gesetzliche Aufgabe zu, eine vertragsersetzende Anordnung über die Bedingungen der Zusammenschaltung zwischen den Kommunikationsnetzen der Tele2 und der Mundio zu erlassen (§§ 48, 50 TKG 2003).

a. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt hat (VwGH 2006/03/0079 vom 03.09.2008; VwGH 2004/03/0151 vom 31.01.2005), wird die Regulierungsbehörde bei Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung in „schiedsrichterlich-regulatorischer Weise“ zur Substituierung einer vertraglichen Übereinkunft tätig. Bei der konkreten Ausgestaltung der Inhalte einer Zusammenschaltungsanordnung ist daher sicherzustellen, dass ein fairer Ausgleich der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgt.

Ein Ausgleich der Interessen der Streitparteien bedarf der Kenntnis der Positionen der Parteien:

Tele2 hat mit dem verfahrenseinleitenden Antrag (ON 1, 2 in der Fassung ON 11) ihre Position klar dargelegt. Zusammengefasst begehrt Tele2 die Substituierung einer umfassenden Vereinbarung über die direkte und indirekte Zusammenschaltung zwischen

den Parteien jeweils in ihren Eigenschaften als Festnetz- und Mobilbetreiber („Anordnung über direkte und indirekte Zusammenschaltung (fest und mobil)“) und begründet diese mit den erfolglosen Verhandlungen über Zusammenschaltung seit 2009. Bei der begehrten Zusammenschaltungsanordnung orientiert sich Tele2 weitgehend an den „marktüblichen Zusammenschaltungsregelungen“ und der „bisherigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde“ (ON 1); Tele2 folgend sind die begehrten Zusammenschaltungsbedingungen auch mit anderen Zusammenschaltungspartnern in ähnlicher Form vereinbart worden (ON 6).

Demgegenüber hat Mundio ihre Position zur begehrten Zusammenschaltungsanordnung trotz mehrfacher Aufforderungen durch die Regulierungsbehörde – Schreiben vom 10.3. (ON 6, RVST 1/15-2), 21.4. (ON 9) und 5.5.2015 (ON 12) – nicht dargelegt. Mit dem genannten Schreiben zu ON 9 wurde Mundio darauf hingewiesen, dass die Telekom-Control-Kommission in Erwägung zieht, den von Tele2 beantragten Text anzuordnen, wenn der verfahrenseinleitende Antrag materiell unwidersprochen bleibt bzw Mundio keine materielle Stellungnahme abgibt.

Die von Tele2 beantragten Zusammenschaltungsbedingungen sind als marktüblich anzusehen und stehen in Übereinstimmung mit den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission, mit denen den Verfahrensparteien spezifische Verpflichtungen betreffend Fest- und Mobilterminierung auferlegt worden sind (M 1.8/12, M 1.10/12). Die einzelnen Bestimmungen der beantragten Zusammenschaltungsanordnung regeln die Rechte und Pflichten zwischen den Verfahrensparteien wechselseitig, wobei grundsätzlich keine der Parteien bevorzugt wird. Die Telekom-Control-Kommission kann daher nicht erkennen, dass die von Tele2 begehrte Zusammenschaltungsanordnung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Interessen der Mundio darstellt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ordnet die Telekom-Control-Kommission die von Tele2 beantragten Zusammenschaltungsbedingungen in der Fassung der Stellungnahme vom 30.4.2015 (ON 11, Anhang ./B) an. Eine Begründung der einzelnen Bedingungen kann entfallen, zumal im Verfahren mangels Stellungnahme der Mundio kein materieller Dissens hervorgekommen ist. Damit liegt auch zu einzelnen Zusammenschaltungsbedingungen, wie etwa zur Höhe der Mobil-Originierungsentgelte, keine materielle Streitschlichtungsentscheidung der Telekom-Control-Kommission vor.

b. Dem Antrag entsprechend werden Regelungen angeordnet, die – zumindest derzeit – keinen Anwendungsbereich haben: So begehrt Tele2 etwa die Festlegung von Festnetz-Terminierungsentgelten für Mundio (Anhang 6a), obwohl Mundio diese Leistung (derzeit) nicht erbringt (ON 1, 6). Weiters sieht Tele2 für sich Mobil-Terminierungsentgelte vor (Anhang 6c), auch wenn sie die Leistung der Mobil-Terminierung (noch) nicht erbringt.

Weder für eine allfällige Festnetz-Terminierungsleistung der Mundio noch für die Leistung der Mobil-Terminierung der Tele2 bestehen Festlegungen der Telekom-Control-Kommission iSd §§ 36ff TKG 2003. Da die begehrten Entgelte jedoch den einschlägigen Marktanalyse-Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission zu M 1.8/12 und M 1.10/12 entsprechen und im Besonderen von einem baldigen Markteintritt der Tele2 als Mobilbetreiber (MVNO) ausgegangen werden kann (vgl ON 1: „... bevorstehender Mobillaunch...“), werden auch diese beantragten Bedingungen angeordnet.

c. Auch im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Zusammenschaltungsanordnung folgt die Telekom-Control-Kommission dem Antrag der Tele2 und ordnet den 1.12.2012 (ON 11) an. Eine rückwirkende Anordnung der beantragten Zusammenschaltungsbedingungen stellt für die Zusammenschaltungspartner einen Beitrag für die Rechtssicherheit und –klarheit dar, zumal laut Tele2 (ON 1, 6, 11) ab dem Leistungszeitraum Dezember 2012 keine Zahlungen

der Mundio erfolgten. Darüber hinaus hat Mundio dem beantragten Geltungsbeginn nicht widersprochen.

d. Die gegenständliche Anordnung ist grundsätzlich unbefristet und kann entsprechend den Regelungen im allgemeinen Teil (Punkt 11) gekündigt werden. Allfälligen neuen Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach §§ 36ff TKG 2003 ist jedoch Rechnung zu tragen.

e. Der Text der beantragten Zusammenschaltungsbedingungen wurde an den Umstand angepasst, dass nunmehr eine Zusammenschaltungsanordnung und keine –vereinbarung vorliegt. Darüber hinaus wurde in Anhang 9 eine Verpflichtung für Mundio aufgenommen, binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides ihrem Zusammenschaltungspartner Tele2 näher angeführte Daten betreffend „*Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle*“ bekannt zu geben. Diese Informationen ermöglichen eine effiziente Abwicklung der Zusammenschaltungsbeziehung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 490/2013). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 1.6.2015

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé

ZV:

- Tele2 Telecommunication GmbH, Donau-City-Straße 11, 1220 Wien, per Email und Rsb
- Mundio Mobile (Austria) Limited, 54 Marsh Wall, E14 9TP London, Großbritannien, per Email und internationalem Rückschein